

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,  
Oberreichsanwalt a. D.,  
Professor,

DR. F. ENGEL,  
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.  
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,  
Rechtsanwalt,  
Professor,

DR. DR. MAX HACHENBURG,  
Rechtsanwalt,  
Mitglied des Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEYMANN,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

D. DR. W. KAHL,  
Geh. Justizrat,  
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,  
Senatspräsident des  
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,  
Rechtsanwalt,  
Justizrat,

DR. K. MEYER,  
bayer. Staatsrat, Ober-  
landesgerichtspräsident a. D.,

DR. J. POPITZ,  
Staatssekretär i. Reichsfinanz-  
ministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. E. SCHIFFER,  
Reichsjustizminister a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,  
Geh. Hofrat,  
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,  
Oberpräsident a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,  
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,  
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt  
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 7 Pallas 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben.

Das Jahr 1931 wird für Deutschland unter dem Druck einer Finanz- und Wirtschaftskrise von unheimlichem Ausmaß beginnen. Um sie zu überwinden, bedarf es des Aufgebots, der Anspannung und der Zusammenfassung aller Kräfte. Ihr gegenüber müssen im Augenblicke alle anderen Rücksichten, Bestrebungen und Wünsche zurücktreten, soweit es mit dem äußeren und inneren Bestande des Staates überhaupt verträglich ist.

Ist diese Krisis durch zähe Entschlußkraft und einheitliche Opferwilligkeit überwunden, dann kommt die Gesamtheit der öffentlichen Interessen wieder zu ihrem Rechte, die für den Augenblick zurückgestellten Aufgaben treten wieder an den ihnen gebührenden Platz und verlangen um so dringender nach einer Lösung, je größer der Zeitverlust war, der ihnen zugemutet werden mußte.

Hierfür gilt es, sich vorzubereiten. Ohne die Geister von den unabweislichen Geboten der Stunde abzulenken, erscheint es doch Pflicht, der Zukunft nicht ganz zu vergessen und wenigstens den Stoff vorerst einmal zu sammeln und zu sichten, mit dem sie sich zu befassen haben wird, die Gesichtspunkte aufzustellen, unter denen er zu behandeln sein wird, und die Ziele zu stecken, die erreicht werden müssen. Es wird also schon heute ein gesetzgeberisches Aktionsprogramm für die Nachkrisenzeit zu entwerfen sein. Ein solches Programm kann nur in Umrissen vorgelegt werden. Für eine feinere Ausgestaltung und Durchfeilung ist die Zeit noch nicht gekommen. Aber die Bauskizze wird nützliche Dienste leisten können, wenn demnächst an den Um- und Neubau herangegangen wird, der unserem Rechtsleben auf den verschiedensten Gebieten not tut. Diese Gebiete müssen zunächst einmal in öffentlicher Erörterung abgesteckt werden, um ebensowohl

unklare Rechtsphantasien abzuweisen wie zweckbewußter Reformarbeit den Weg zu bahnen. Wegweiser und Bahnbrecher sollten in erster Reihe die Juristen selbst sein, wenn sie nicht mehr und mehr Objekte rechtsfremder Mächte werden wollen. Im Rechte findet das Leben in seiner ganzen Vielgestaltigkeit seinen Niederschlag. Damit es nicht in seinen Nöten über das Recht hinwegschreitet, muß das Recht frühzeitig in eine Aufnahmestellung einrücken.

Die Deutsche Juristen-Zeitung will bei der Eröffnung ihres neuen (des 36.) Jahrganges hierzu hilfreiche Hand bieten. Sie wird aus der Feder hervorragender Sachkenner Ausführungen bringen, die die Grundlinien der notwendigen Reformen enthalten. Sie sollen in einer Schlußbetrachtung enden, die ihre Zusammenfassung und Einordnung in die große Linie der politischen Entwicklung Deutschlands darstellen wird.

Der Herausgeber der DJZ.: Dr. Liebmann.

## Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen.

Von Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium  
Dr. Zarden, Berlin.

Während die V. des Reichspräsidenten v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände den Etat 1930 und die dazu erforderlichen Maßnahmen in Kraft setzte und außerdem auf wirtschaftlichem Gebiete (Kartellwesen) und agrarischem Gebiete (Osthilfe) eine Reihe von Vorschriften traf, geht die neue (auf dem Finanz- und Wirtschaftsplan der Reichsregierung v. 30. Sept 1930 aufgebaute) V. weit über diesen Rahmen hinaus. Schon äußerlich erkennt man dies daran, daß sie

9 Teile (1. Aenderungen der V. v. 26. Juli 1930, 2. Sicherungen des Haushalts, 3. Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung, 4. Senkung von Realsteuern und Verkehrssteuern, 5. Finanzausgleich, 6. Reichsbank, Golddiskontbank, Rentenbank, 7. Wohnungszwangswirtschaft, 8. Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft und 9. Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege) und 87 Seiten des RGBl. umfaßt. Vorweg sei bemerkt, daß das ganze Programm als eine untrennbare Einheit aufzufassen ist, und die Hunderte von Bestimmungen, mag die einzelne an sich auch unwichtig erscheinen, einen nicht wegzudenkenden Stein in dem der Wiedergesundung von Wirtschaft und Finanzen dienenden Bau bilden; das gilt auch bez. der Bestimmungen, die, wie z. B. ein Teil der steuerlichen, erst am 1. April 1932 in Kraft treten.

Den Ausgangspunkt bildet auch diesmal der Etat, und zwar der Etat 1931. Während aber in der V. v. 26. Juli 1930 der Etat 1930 selbst in Kraft gesetzt war, wurde der Etat 1931 dem Reichstag außerhalb der V. selbständig zugeleitet, damit er über ihn beraten kann. Da die Vorlage diesmal viel zeitiger erfolgt ist als früher, wird dazu Zeit genug vorhanden sein; erforderlich ist nur im Interesse einer ordentlichen Finanzwirtschaft, daß der Etat vor Beginn des neuen Etatjahres, also vor dem 1. April 1931, verabschiedet ist. Die V. trifft in dieser Beziehung nur die zur Sicherung des neuen Haushalts schon jetzt unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

Die Etatsziffern waren seit 1925 von Jahr zu Jahr angeschwollen und haben im Rechnungsjahr 1930 die beängstigende Ziffer von mehr als 11½ Milld. M. im ordentl. Etat und von 519 Mill. M. im außerordentl. Etat erreicht. Es ist unzweifelhaft, daß die deutsche Wirtschaft solche Lasten nicht tragen kann, zumal, wenn man bedenkt, daß die Steuern der Länder und Gemeinden (Real-, Gebäudeentschuldungs-, Vergnügungs-, Getränke-, Bürger-, Stempel- und Wertzuwachssteuer und die vielen kleinen Steuern) auch noch etwa 5 bis 6 Milliarden M. betragen. Es kam daher darauf an, diesmal die Ausgaben im ordentl. und außerordentl. Etat erheblich zu verringern. Das ist in dem dem Reichstag vorgelegten Etatentwurf geschehen. Die Ausgaben im ordentl. Etat sollen um 1153 Mill. M., im außerordentl. um 272 Mill. M., insgesamt also nahezu um 1½ Milliarden M. verringert werden. Diese Minderausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. bei der Arbeitslosenversicherung	267 Mill. M.
2. aus Gehaltskürzungen	63 " "
3. aus Kürzungen d. Ueberweisungen an die Länder	418 " "
4. aus der lex Brüning	119 " "
5. Ausgabenabstriche	286 " "

zusammen: 1153 Mill. M.

Was den ersten Punkt anlangt, so sind im Etat 1930 374 Mill. M. für die Arbeitslosenversicherung, 311 Mill. M. für die Krisenfürsorge, 45 Mill. M. für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge und 100 Mill. M. für Arbeitsbeschaffung durch Wohnungsbau, zus. also 830 Mill. M. eingestellt. Aber auch diese Beträge werden noch nicht reichen. Es wird sich ein Fehlbetrag von etwa 300 Mill. M. ergeben, der jedoch bereits in dem Finanz- und Wirtschaftsplan der Reichsregierung v. 30. Sept. berücksichtigt war. Wie früher angekündigt, soll der Etat von dem in der Arbeitslosigkeit ruhenden Unsicher-

heitsfaktor mehr entlastet werden, weil die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, bei dem das Reich mit Darlehen und Zuschüssen an die Arbeitslosenanstalt in unbeschränktem Maße gerade stehen mußte, den Etat immer wieder über den Haufen werfen muß. Der Anfang mit der Abdeckung der Kosten der Arbeitslosenversicherung ist bereits in der V. v. 26. Juli 1930 gemacht. Einen weiteren wesentlichen Schritt dazu bedeutete die V. des Reichspräsidenten v. 30. Sept. 1930, durch die der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 4½ auf 6½% erhöht wurde. Da jedes Prozent rund 280 Mill. M. bedeutet, sind dies aufs Jahr umgerechnet 1720 Mill. M. Die Arbeitslosenversicherung wird dadurch auf eigene Füße gestellt. Im Etat sollen nur für die Krisenfürsorge 400 Mill. M. und für Verwaltungskosten 20 Mill. M., zusammen 420 Mill. M., eingestellt werden. Das bedeutet gegenüber den für 1930 eingestellten 687 Mill. M. eine Verminderung um 267 Mill. M.

Der zweite Punkt ist die Gehaltskürzung. Sie ist durch die NotV. in Kraft gesetzt. Die Gehälter der Reichsbeamten werden mit Wirkung vom 1. Febr. 1931 an um 6% gekürzt. Unter die Kürzung fallen auch die Versorgungsbezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger des Reichs und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten. Die Amtsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Minister werden um 20% gekürzt. Auch die Angestellten bei der Reichsverwaltung sollen der 6%igen Kürzung unterliegen. Zu diesem Zweck sollen Tarif- und Einzelanstellungsverträge mit einer Frist von 1 Monat zum 31. Jan. 1931 ganz oder teilweise gekündigt werden können, auch wenn die Kündigung nach Gesetz oder Vertrag erst für einen späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht zulässig wäre. Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungs- und Nachdienstentschädigungen sowie Umzugskostenvergütungen sollen der Kürzung nicht unterliegen. Außerdem sollen Personen, deren Bezüge den Betrag von 1500 M. nicht übersteigen, von der Kürzung befreit sein. Die hieraus für das Reich eintretende Ersparnis beträgt für das Rechnungsjahr 63 Mill. M. Die Bezüge der Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen gleichfalls der Kürzung; dazu gehört auch die Post. Bei ihr wird sich die Ersparung ebenfalls auf 63 Mill. M. belaufen, die dem Reich mittelbar durch Zuführung eines größeren Postüberschusses zugute kommen werden.

Was den dritten Punkt (Kürzungen der Ueberweisungen an die Länder) anlangt, so muß man davon ausgehen, daß der Steueransatz für 1930 einschl. der durch die NotV. v. 26. Juli 1930 eingeführten neuen Steuern 10 483 000 000 M. betragen hat. Hiervon gehen für 1931 ab an

Kapitalertragsteuer für festverzinsliche Wertpapiere	90 Mill. M.
Reichshilfe der Beamten 1930, die selbstverständlich mit dem 1. Febr. wegfällt	118 " "
Aufbringungsumlage	170 " "
Verkürzung der Zahlungsfristen bei der Tabaksteuer	95 " "
Verkürzung der Zahlungsfristen bei der Zuckersteuer	11 " "
zusammen:	484 " "

Dazu tritt das zu erwartende Minderergebnis an Steuern i. J. 1931 gegenüber 1930 mit 877 Mill. M. (die Hauptposten fallen hier auf die Lohnsteuer mit

119 Mill., die veranlagte EinkSt. mit 114 Mill., die Vermögensteuer mit 100 Mill., die Körperschaftsteuer mit 100 Mill., die Umsatzsteuer mit 125 Mill. M.). Der Gesamtausfall beläuft sich also auf 1361 Mill. M. Davon gehen 924 Mill. M. zu Lasten des Reichs und 317 Mill. zu Lasten der Länder und Gemeinden. In Höhe des letzteren Betrages entsteht also für das Reich eine Ersparnis. Darüber hinaus sollen den Ländern und Gemeinden aber noch weitere 100 Mill. an Ueberweisungen dafür gekürzt werden, daß auch sie bei sich und den Gemeinden die Beamtengehälter um 6% kürzen und ihnen daraus eine Ersparnis von rd. 270 Mill. erwachsen wird. Der Gesamtbetrag an Minderüberweisungen an das Reich beläuft sich also auf 418 Mill. M.

Was den vierten Punkt (lex Brüning) anlangt, so wird dadurch, daß die Lohnsteuer i. J. 1931 nur 1300 Mill. (gegenüber einem Etatansatz von 1425 Mill. für 1930) bringt und dadurch die an die Knappschafts- und Invalidenversicherung zu zahlenden Beträge in Fortfall kommen, für das Reich eine Ersparnis von 119 Mill. eintreten.

Fünftens sind bei den einzelnen Haushalten Abstriche gemacht worden. Auf Grund der NotV. v. 26. Juli 1930 waren bereits 134 Mill. M. abgesetzt. Weitere 286 Mill. werden für 1931 eingespart. Alle Einzelpläne auf der Ausgabe Seite des Ordinariums schließen mit Minderausgaben ab.

Das Fazit ist also eine Ersparnis von 1153 Mill. M. im ordentl. Haushalt. Der außerordentl. Haushalt, der mit 274 Mill. abschließt, ist gegenüber 1930 um 272 Mill. M. verringert.

Hiermit wären die Sicherungen des Reichshaushalts 1930 aufgezählt, die allerdings bei Punkt 3—5 sich endgiltig erst beim Etat auswirken werden. Bemerkte sei noch, daß, wenn die Regierung auch im Rahmen einer Preissenkungspolitik grundsätzlich Steuererhöhungen ablehnt, es noch nicht angängig gewesen ist, die Einkommensteuerszuschläge bei Eink. über 8000 M. (5%) und die Ledigensteuer (grundsätzlich 10%), die ursprünglich nur bis 31. März 1931 gelten, im Rechnungsjahr 1931 wegfallen zu lassen. Beide bleiben daher in dem mit der V. Gesetz gewordenen Gesetz über die Zuschläge zur EinkSt. 1931 in der bisherigen Form unverändert bestehen. Das Aufkommen aus dem 5%igen Zuschlag wird mit 52 Mill. M., aus der Ledigensteuer bei Arbeitnehmern und bei veranlagten Steuerpflichtigen mit rd. 150 Mill. angenommen. Die Aufsichtsratsmitglieder, die einen besonderen Zuschlag nach dem Satz der Reichshilfe (2½%) zu zahlen hatten, sollen i. J. 1931 einen Zuschlag von 10% zahlen. Daraus werden etwa 5—6 Millionen erwartet. Im übrigen fällt wegen der unmittl. Gehaltskürzung die Reichshilfe am 1. Febr. 1931 fort.

Die zweite Steuererhöhung betrifft die Tabaksteuer. Das Mehraufkommen hieraus soll 167 Mill. M. betragen. Die Änderungen betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

1. Erhöhung des Rohtabakzolls von 80 M. auf 180 M. für 1 dz. Im Zusammenhang damit entsprechende Zoll-erhöhungen für die Halbfabrikate und, zur Vermeidung einer übermäßigen Rohstoffbelastung bei der Zigarette, Herabsetzung der Materialsteuer von 500 auf 430 M.

2. Erhöhung der Zeichensteuer (Banderole) bei der Zigarre von 20 auf 23%, beim Rauchtobak von 33 auf 35%, bei der Zigarette von 33 auf 38% des Kleinverkaufspreises, Herabsetzung der Zeichensteuer bei dem bisher übermäßig belasteten feingeschnittenen Tabak von 60 auf 50% des Kleinverkaufspreises.

3. Im Zusammenhang damit Ermächtigung für den Reichsfinanzminister, bei der Zigarette Zwischenpreisklassen einzuführen oder bei den Steuerklassen vom Dezimal- auf ein anderes Zahlensystem überzugehen, um etwaige Preis-erhöhungen für den Verbrauch erträglich zu gestalten.

4. Kontingentierung des Tabakanbaus, damit die durch die Zollerhöhung eintretende Verbesserung der Absatzverhältnisse für die Tabakpflanzer nicht durch übermäßigen Mengenanbau zunichte gemacht wird.

5. Für den Uebergang gewisse Beschränkungen im Steuerzeichenbezug zur Hintanhaltung von Vorversorgung sowie die üblichen Vorschriften über die Nachverzollung der Rohstoffe, auch soweit sie bereits in Fertigfabrikaten enthalten sind.

Darüber hinaus besondere Vorschriften zur Entschädigung von Arbeitern und Angestellten, die infolge der Abgabenerhöhungen arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, ferner Entschädigungen an Tabakwarenhersteller, die aus dem gleichen Grunde ihren Betrieb aufgeben, und auch Entschädigungen für Gemeinden (auch Gemeindeverbände), die infolge der Abgabenerhöhungen finanziell ganz besonders belastet werden.

Die Regierung hat sich indes in ihrem Wirtschafts- und Finanzplan vom Sept. 1930 nicht allein auf den Haushaltsausgleich 1930 beschränkt; ihre Vorschläge gehen weiter dahin, durch Reform die öffentliche Ausgabenwirtschaft zu entlasten, die Selbstverantwortlichkeit zu heben, den Arbeitsmarkt zu beleben, damit das Preisniveau zu senken und die Wirtschaftsdepression zu überwinden. Im Rahmen dieses Planes liegt das durch die NotV. eingeführte Gesetz über die Ausgabenbegrenzung. Danach darf die Reichsregierung in den Entwürfen der Reichshaushaltspläne in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 unter Zugrundelegung einer gleichartigen Aufstellung des Haushaltsplans in jedem dieser Jahre keine höhere Gesamtsumme der Ausgaben des ordentl. und ausserord. Haushalts einstellen als die Summe, die 1931 eingestellt ist, das sind 10 687 000 000 M. Davon darf nur abgewichen werden, soweit für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 die Ausgaben aus besonderen, mit ihnen im inneren Zusammenhang stehenden Einnahmen bestritten werden und diese sich erhöhen, außerord. Ausgaben verbender Art aus Anleihen bestritten werden und diese Anleihen langfristig zur Verfügung stehen und die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Schulden sich erhöhen. Erhöhen sich in den Jahren 1932 und 1933 die Einnahmen, so müssen die Mehrbeträge zur Verminderung des Anleihebedarfs, zur Schuldentilgung oder Steuer-senkung verwendet werden. Hier ist also zum ersten Mal eine wirkliche Grundlage für die Senkung der Steuern geschaffen.

Es wäre nun falsch, die Sanierung nur auf das Reich zu beschränken und die Finanzen von Ländern und Gemeinden ungeordnet zu lassen. Alle drei sind durch eine Schicksalsgemeinschaft miteinander verbunden. Daher sind auch eine Reihe von Maßnahmen für die Länder und Gemeinden vorgesehen. Auch sie befinden sich für 1931 in einer schweren Lage. Werden sie doch mit Minderüberweisungen vom Reich im Betrage von rd. 417 Mill. M. zu rechnen haben! Dazu werden ihre eigenen Mindereinnahmen aus den Real- und Gebäudeentschuldungssteuern kommen. Betrachtlich niedriger werden die in manchen Ländern eine erhebliche Rolle spielenden Einnahmen aus den Forsten sein. Endlich werden bei den Gemeinden die Wohlfahrtsausgaben fortgesetzt steigen. Nach statistischen Erhebungen betrug die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in den Städten über 25 000

Einw. bereits am 31. Okt. 1930 525 000. Unter Hinzurechnung der Wohlfahrtserwerbslosen in den Städten unter 25 000 Einw. wird sich die Zahl gegenwärtig nicht weit unter 700 000 bewegen. Durch den Uebergang aus der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge in die Wohlfahrtsfürsorge wird die Zahl zu Beginn des Rechnungsjahres 1931 noch erheblich höher sein. Dem tragen verschiedene Maßnahmen Rechnung.

Zunächst sollen nach der Verordnung auch die Länder bei sich und den Gemeinden und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentl. Rechts die Bezüge der Beamten, die Warte- und Ruhegelder, die Hinterbliebenenbezüge und Uebergangsgebühren sowie die Amtsbezüge der Minister usw. ebenso wie bei den Reichsbeamten kürzen. Die oberste Landesbehörde soll diese Kürzung auch im Verordnungswege vornehmen können. Es wird dadurch bei den Ländern und Gemeinden eine Gesamtersparnis von 270 bis 280 Mill. M. eintreten. Da hiervon das Reich 100 Mill. M. an Ueberweisungen kürzt, wird die Ersparnis für die Länder und Gemeinden im Endergebnis 170 bis 180 Mill. M. betragen.

Die V. v. Juli hatte den Gemeinden eine Reihe von Einnahmequellen (Gemeindegetränke-, Gemeindebier- Bürgersteuer) erschlossen. Im Hinblick auf die Notlage der Gemeinden werden in der neuen V. diese Einnahmequellen zum Teil erweitert. Die Gemeindebiersteuer soll schon mit Wirkung v. 1. Jan. 1931 ab bis zum Doppelten der in der V. v. Juli vorgeschriebenen Sätze erhoben werden können. Die Bürgersteuer ist etwas ertragreicher gestaltet. Der bisherige Normalsatz v. 6 M., der für alle Eink. bis 8000 M. galt, soll nur für Eink. bis 4500 M. gelten; zwischen 4500 und 6000 M. soll er 9 M., bis 8000 M. 12 M. betragen. Auch in den übrigen Stufen sind leichte Erhöhungen eingetreten. Es sollen auch Zuschläge dazu erhoben werden können, ohne daß die in der V. v. Juli 1930 vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Diese Aenderungen sollen aber erst v. 1. April 1931 und zunächst nur für dieses Rechnungsjahr gelten. Schon für 1930 sind die Befreiungen erweitert, insbes. sollen frei sein Sozialrentner (Unfall-, Invaliden-, Knappschaftsrentner), wenn ihr gesamtes Eink. 900 M. nicht übersteigt.

Eine Einschränkung hat die Gemeindegetränksteuer erfahren, die in den Beratungen des Haushaltsausschusses zur JuliV. die größte Anfeindung erlitten hatte. Sie soll nur noch bis Ende des Rechnungsjahres 1931 gelten; v. 1. April 1932 ab wird sie aufgehoben. Außerdem soll der Reichsminister der Finanzen die Berechtigung zu ihrer Erhebung für einzelne Getränke (aber nicht Wein, weinähnliche Getränke, Schaumweine, Trinkbranntwein) schon mit Wirkung v. 1. Jan. 1931 aufheben können.

Das Ausgabenbegrenzungsgesetz gilt in Ländern und Gemeinden entsprechend. Ueber die Angleichung der Gehälter der Gemeindebeamten an die Gehälter der Reichsbeamten wird dem Reichstag ein besonderes Gesetz vorgelegt werden.

Einen breiten Raum in der neuen V. nimmt das Steuergebiet ein. Es besteht kein Zweifel, daß die Steuerlast, die heute auf der deutschen Bevölkerung ruht, zu hoch ist und das Streben dahin gehen muß, sie zu senken. Dem dient u. a. das erwähnte Ausgabenbegrenzungsgesetz insofern, als etwaige Mehreinnahmen aus Steuern usw. in den nächsten Jahren zu Steuersenkungen verwendet werden sollen. Im

Augenblick ist, abgesehen von der Senkung der Realsteuern, eine umfangreiche Senkung nicht möglich. Um so mehr sieht die Reichsregierung ihr Bestreben darauf gerichtet, das Steuersystem zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Die gesamten Verwaltungskosten in Reich, Ländern und Gemeinden haben i. J. 1930 etwa 700 Mill. M. betragen. Der Verwaltungskoeffizient des Reichs betrug rd.  $4\frac{1}{2}\%$  des Aufkommens. Beides muß heruntergedrückt werden. Diesem Ziele dienen zwei Gruppen von Maßnahmen: die Heraufsetzung der Freigrenze bei der Vermögen- und Umsatzsteuer und die Steuervereinheitlichung.

Zu 1. Die Vermögensteuerfreigrenze soll von 5000 auf 20 000 M. heraufgesetzt werden. Dadurch werden mehr als die Hälfte der bisher vermögensteuerpflichtigen Personen steuerfrei. Der Ausfall beträgt nur etwa 16 bis 18 Mill. M. Umsätze bis zu 5000 M. sollen von der Umsatzsteuer frei sein. Dadurch werden von 4,4 Mill. umsatzsteuerpflichtigen Personen mehr als 2,2 Mill. herausfallen. Der Ausfall wird 40 Mill. M. betragen, aber auch hier wird, auf die Dauer gesehen, eine erhebliche Kostenersparnis eintreten. Beides soll schon für 1931 gelten.

Zu 2. Die zweite Gruppe der Maßnahmen bezieht sich auf die Steuervereinheitlichung. Der Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes war bereits Ende 1928 dem Reichstag zugeleitet und im Januar 1929 in 1. Lesung beraten. Zur Beratung im Ausschuß ist es nicht mehr gekommen. Die Reichsregierung nimmt den Gedanken der Vereinheitlichung, der bereits im Finanzausgleichsgesetz vom April 1927 gesetzlich verankert war, wieder auf, allerdings mit wesentlichen Abänderungen. Das Ziel der Steuervereinheitlichung ist, daß bez. der Realsteuern eine klare Scheidung der Steuergegenstände, derjenigen, die der Grundsteuer und derjenigen, die der Gewerbesteuer unterliegen, herbeigeführt werden soll. Ferner wird eine einheitliche Begriffsbestimmung der Steuergegenstände für das ganze Reich eingeführt und eine den Ländern und Gemeinden genügende Freiheit lassende Berechnungsart gesichert. Damit wird zugleich die Grundlage für eine spätere organische Senkung der Realsteuern geschaffen. Wie nötig das ist, hat sich wieder deutlich bei der beabsichtigten Senkung der Realsteuern (vgl. unten) gezeigt. Wenn auch die steuerlichen Bestimmungen z. T. erst von 1932 ab gelten sollen, so war ihre Einfügung in die NotV. aus den erwähnten Gründen des einheitlichen Programms erforderlich und insofern auch durch Art. 48 RVerf. gedeckt.

Im einzelnen handelt es sich bei der Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung um ein Mantelgesetz, das den Gesamtplan der Steuervereinfachung enthält, ein Grundsteuerrahmen-, Gewerbesteuerrahmen- und Steueranpassungsgesetz. Das Grundsteuerrahmengesetz gibt Normen über Zulässigkeit und Erhebungsart i. S. des Art. 11 RVerf. Die Grundsteuer bleibt nach wie vor selbstverständlich eine Steuer der Länder und Gemeinden; sie allein haben auch die Tarifhoheit. Steuergegenstand soll jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betrieb und jedes Grundstück i. S. des § 34 des Reichsbewertungsgesetzes sein. Wie bei dem früheren Entwurf ist eine Reihe Befreiungen ausgesprochen. Die Länder können in gewissem Umfange weitere Befreiungen vorsehen. Massgebend soll der Einheitswert sein. Damit wird der letzte Schritt auf dem Wege, der i. J. 1925 mit dem Reichsbewertungsgesetz beschritten

ist, getan. Auf Antrag eines Landes soll allerdings die Bindung an die Einheitswerte für 1932 und 1933 noch nicht zu erfolgen brauchen. Die Höhe der Grundsteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechts und von den Gemeinden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften durch Bestimmung eines Steuersatzes festgesetzt. Abstufungen der Steuersätze nach Wert oder Größe sollen ausgeschlossen sein. Für landwirtschaftliche Grundstücke und forstwirtschaftliche Grundstücke soll aber unter Umständen ein anderer Steuersatz bestimmt werden können als für die übrigen Grundstücke (Hausbesitz und gewerbliche Grundstücke). Eine Meßzahl ist entgegen dem früheren Entwurf nicht mehr vorgesehen.

Ebenso wie bei der Grundsteuer enthält auch das Gewerbesteuerrahmengesetz Normen über Zulässigkeit und Erhebungsart i. S. des Art. 11 RVerf. Diese Steuer bleibt ebenfalls eine solche der Länder und Gemeinden. Steuergegenstand ist jedes selbständige stehende Gewerbe, soweit es im Inland betrieben wird. Als Gewerbe soll auch gelten die freie und selbständige Berufstätigkeit einschl. der Tätigkeit der Notare, sofern sie als Beamte besoldet werden, ferner stets die Tätigkeit der sog. Erwerbsgesellschaften (AktGes.). Als Gewerbe sollen nicht gelten die Landwirtschaft, reine Kunst und Wissenschaft, Vermögensverwaltung, die Tätigkeit der Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, und die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, sofern die Einkünfte daraus dem Lohnabzug unterliegen. Eine Reihe von Betrieben sind kraft Gesetzes befreit. Ebenso wie bei der Grundsteuer können die Länder in gewissem Umfang weitere Befreiungen zulassen. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Hilfsweise erfolgt eine Heranziehung des Gewerbekapitals; nämlich dann, wenn der Gewerbeertrag hinter 6% des gewerblichen Kapitals zurückbleibt, sollen 6% des Gewerbekapitals als Gewerbeertrag versteuert werden. In zahlreichen Fällen wird daher künftig die selbständige Feststellung des Gewerbekapitals nicht mehr nötig sein, was ebenfalls eine erhebliche Vereinfachung ist. Ueber die Berechnung des Gewerbeertrags sind Normen aufgestellt. Die Höhe der Gewerbebesteuer wird wie die Grundsteuer von den Ländern kraft eigenen Rechts und von den Gemeinden nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften bestimmt. Im Gegensatz zur Grundsteuer werden jedoch der Berechnung der Gewerbebesteuer Steuermeßbeträge zugrunde gelegt. Für die Gewerbeertragsteuer beträgt der Steuermeßbetrag bei Erwerbsgesellschaften und Betrieben von Körperschaften des öffentl. Rechts 10%. Im übrigen ist eine Stufentabelle aufgestellt, die einen Freibetrag von 1350 M. vorsieht und dann weiter zunächst in Stufe von 250, später in etwas größerer Stufe ansteigt, in der Stufe 1350 bis 1650 M. mit 6 M. beginnt und in der Stufe 14 500 bis 15 500 1500 M. beträgt und bei Gewerbeerträgen über 15 500 sich auf 10% beläuft. Die Tabelle beginnt also mit einer Belastung von ca. 1,57%, steigt dann langsam progressiv an bei Gewerbeerträgen bis zu 15 000 M. und stellt sich von da ab auf 10%.

Außer Gewerbeertrag und hilfsweise Gewerbekapital gibt es noch einen dritten Maßstab, die Lohnsumme. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Steuer erhoben werden soll,

bestimmen die Länder. Der Steuermeßbetrag bei der Lohnsummensteuer beträgt 7,5 v. T. In den früheren Entwürfen war noch eine Verkoppelung für den Fall vorgesehen, in dem der Umlagesatz der Grund- und Gewerbebesteuer eine bestimmte Höhe übersteigt. Eine solche ist jetzt nicht mehr in den Gesetzen enthalten. Die Verkoppelung wird dem endgültigen Finanzausgleich, der am 1. April 1932 in Kraft treten soll — Grundsteuerrahmen- und Gewerbebesteuerrahmengesetz werden auch erst am 1. April 1932 wirksam — vorbehalten.

In einem Punkte sind aber die Entwürfe des Grundsteuerrahmen- und Gewerbebesteuerrahmengesetzes gegenüber den früheren Vorlagen wesentlich geändert, durch die sog. Einheitssteuern. Die Bevölkerung wünscht seit langem eine Verminderung der Steuerarten. Die Reichsregierung erkennt das im Rahmen ihres Vereinfachungsprogramms als notwendig an. Dieser Gedanke ist zuerst bei der Landwirtschaft durchgeführt. Es sollen künftig Landwirte, deren Vermögen unter 20 000 M. beträgt, das ist der weitaus überwiegende Teil, abgesehen von der Umsatzsteuer, die für einen großen Teil der Landwirte wegen der Heraufsetzung der Freigrenze auf 5000 M. und wegen der Begünstigung der Berechnung des Eigenverbrauchs auch nicht mehr in Frage kommt, nur noch eine einzige Steuer, nämlich die Grundsteuer als landwirtschaftliche Einheitssteuer zu zahlen haben. Dies wird dadurch erreicht, daß durch die Grundsteuer auch die EinkSteuern bis zu 6000 M. des Eink. als abgegolten gelten soll. An und für sich soll diese Vorschrift erst v. 1. April 1932 ab gelten. Der Reichsfinanzminister soll aber ermächtigt sein, diese Vorschrift bereits für das Rechnungsjahr 1931 in Kraft zu setzen. Uebersteigt das Einkommen nicht den Betrag von 12 000 M., so bleiben die Einkünfte aus Landwirtschaft insoweit außer Ansatz, als sie 6000 M. nicht übersteigen. Uebersteigt dagegen das Eink. den Betrag von 12 000 M. und sind darin Reineinkünfte aus Landwirtschaft enthalten, so ist die EinkSteuern um 10% der Einkünfte aus Landwirtschaft, höchstens 600 M., zu kürzen.

Um zu vermeiden, daß in einer Zeit, da der größere Teil der Landwirtschaft einkommensteuerfrei ist oder nur sehr wenig EinkSt. zu zahlen hat, die Grundsteuer im Hinblick auf den Ausfall an EinkSt. — die EinkSt. der Landwirtschaft für die ersten 6000 M. erbringt z. Z. etwas mehr als 40 Mill. M., von denen  $\frac{1}{4}$  das Reich,  $\frac{3}{4}$  die Länder bekommen — erhöht wird, wird das Reich in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 den Ländern und Gemeinden 20 Mill. M. geben und sie nach dem Verhältnis der Fläche verteilen. Wird die Grundsteuer wegen der wegfallenden EinkSt. trotzdem erhöht, so soll die Ueberweisung unterbleiben. Dadurch ist die Landwirtschaft vor Erhöhungen der Realsteuern in einer Zeit, in der ihre wirtschaftl. Lage schlecht ist, geschützt. Die Neuregelung wird es mit sich bringen, daß von den 1,7 bis 1,8 Mill. Landwirten, die bisher steuerpflichtig waren, nur noch 43 000 zur EinkSt. herangezogen werden. Bez. des übrigen, also nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens (Hausbesitz und gewerbliche Grundstücke) und des Gewerbes soll der ReichsfinMin. ermächtigt sein, mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften wie für die Landwirtschaft zu treffen.

Das umfangreiche Steueranpassungsgesetz

zielt ab auf die Vereinheitlichung des Steuerrechts, die Vereinheitlichung der Verwaltung, die Vereinheitlichung der bei den Finanzämtern bestehenden Ausschüsse, der bei den Landesfinanzämtern bestehenden Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse, die Vereinheitlichung des Steuerveranlagungs- und Steuererlegungsverfahrens und auf die Vereinheitlichung des Bewertungsrechts. Das Gesetz stimmt zum größten Teil mit dem früheren Entwurf überein. Auf einige Abweichungen sei besonders hingewiesen. Zur Verbesserung des Veranlagungsverf. soll die Buchführung ausgedehnt werden. Die Nachschau soll nicht nur wie bisher für Zwecke der Umsatzsteuer, sondern auch für die der EinkSt. vom Einkommen und Vermögen zulässig sein; darin liegt allerdings nichts anderes als die Legalisierung eines seit langem bestehenden Zustandes. Dann ist eine gewisse Entlastung der Finanzgerichte und des Reichsfinanzhofs vorgesehen. Insbes. sollen Rechtsbeschwerden gegen Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte nur zulässig sein, wenn der Wert des Besteuerungsgegenstandes mehr als 200 M. beträgt. Schließlich sollen eidestattliche Versicherungen auch bereits im Steueraufsichtsverfahren verlangt werden können. Hierin wird ein wirksames Mittel zur besseren steuerlichen Erfassung insbes. in den Fällen erblickt, in denen die Geschäftsverhältnisse außerordentlich kompliziert liegen und die Erfassung daher nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Das wird auch den Steuerpflichtigen insofern zugute kommen, als sonst zeitraubende Nachforschungen abgekürzt und grundsätzlich Zweifel, ob richtig oder nicht richtig deklariert ist, aufgeklärt werden. Selbstverständlich soll eine so ernste Maßnahme nicht auf alle möglichen Fälle wahllos angewandt werden; sie soll sich auf Fälle wesentlichster Bedeutung beschränken.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Wort zur Steueramnestie zu sagen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats eine Steueramnestie zu erlassen, durch die Personen, die steuerpflichtiges Vermögen und steuerpflichtiges Einkommen nicht angegeben haben, von Straf- und Nachzahlungspflicht frei werden, wenn sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist Anzeige erstatten. Die Reichsregierung war der Auffassung, daß in einem Augenblick, in dem die gesamte Öffentlichkeit im In- und Ausland sieht, daß im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsplans der Reichsregierung die Gesundung der öffentlichen Hand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln herbeigeführt werden soll, bei vielen Zensiten, die bisher Steuerzuwiderhandlungen begangen haben, die Neigung bestehen wird, ihr Geld nach Deutschland zurückzubringen und wieder ehrlich zu werden. Einstweilen handelt es sich aber nur um eine Ermächtigung. Ob und unter welchen Voraussetzungen von dieser Gebrauch gemacht wird, wird davon abhängen, ob an dem in Betracht kommenden Zeitpunkt eine nachhaltige Wirkung von dieser Maßnahme zu erwarten ist.

Das Gesetz über die Erhebung zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe, das bereits dem vorigen Reichstag vorgelegen, aber nicht verabschiedet worden ist, ist ebenfalls in die NotV. mitaufgenommen.

Was den Finanzausgleich anlangt, so muß man unterscheiden zwischen der Zeit bis zum 31. März 1932 und der Zeit nach dem 31. März 1932, an der

der endgültige Finanzausgleich in Kraft treten soll. Zunächst handelt es sich um die Regelung für die Jahre 1930/1931. Für 1931 war dem früheren Reichstag bereits ein Entwurf vorgelegt, der wegen der Auflösung nicht mehr verabschiedet werden konnte. Es handelt sich dabei um drei wichtige Punkte: 1. die anderweitige Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer, die insbes. dem bisher benachteiligt gewesenen Sachsen zugute kommt, 2. die Herabsetzung des bei den Ueberweisungssteuern nach dem Umsatzsteuerschlüssel zu verteilenden Betrages von 450 auf 375 Mill., an der besonders Hamburg, Sachsen und Bremen interessiert sind, 3. die Einschränkung des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes. Diese drei Maßnahmen sollten bereits für das Jahr 1930 in Kraft treten. Das ist jetzt anders geregelt; für 1930 bleibt es noch bei den früheren Vorschriften. Sie werden daher erst für 1931 wirksam. Der dritte Punkt, die Einschränkung des § 35, wird sich dadurch ziffernmäßig erst im Rechnungsjahr 1932 auswirken. Was den endgültigen Finanzausgleich anlangt, der am 1. April 1932 in Kraft treten soll, so sind darüber nur „Grundsätze“ aufgestellt. Die Länder sollen die Realsteuern nach Maßgabe des Grundsteuer- und Gewerbesteuerrahmengesetzes erheben und die Gemeinde daran beteiligen. Die Gemeinde soll eine Bürger- und Gemeindebiertsteuer erheben und die Befugnis erhalten, Zuschläge zu einer nach dem Eink. gestaffelten Steuer zu erheben. Diese Befugnis soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden; treten diese Zuschläge in Kraft, so soll der EinkSteuertarif entsprechend gesenkt werden. Ferner ist gesagt, daß die Gemeinde die Realsteuern und die Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer nur in einem bestimmten Verhältnis zueinander erheben darf. Sie muß die Bürger- und Gemeindebiertsteuer mit bestimmten Sätzen erheben, sobald die Realsteuern oder die Zuschläge nach dem Einkommen bestimmte Sätze überschreiten. Auch das soll durch besonderes Gesetz geregelt werden. Bei der Gesamtregelung sollen endlich Aenderungen in den Aufgaben und in ihrer Verteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden berücksichtigt werden.

Steuersenkungen wären im Interesse der überlasteten Wirtschaft dringend erwünscht gewesen. Sie konnten bei der gegenwärtigen Lage aber allgemein noch nicht durchgeführt werden. Nur nach zweifacher Richtung wird davon eine Ausnahme gemacht. Einmal wird eine Senkung der Realsteuern vorgesehen. Maßgebender Gesichtspunkt dabei war, daß die Realsteuern mehr als das Dreifache des Vorkriegsaufkommens betragen und, weil sie u. U. auch unabhängig vom Ertrag erhoben werden, vielfach produktionshemmend wirken und damit die Arbeitslosigkeit fördern. Ursprünglich war vorgesehen, die Hälfte des Teiles der Gebäudeentschuldungssteuer, der für den Wohnungsbau verwendet wird, zur Senkung der Realsteuern zu verwenden. Das wäre ein Betrag von etwa 400 Mill. M. gewesen, von denen für eine 10%ige Senkung der Grundsteuer und eine 20%ige Senkung der Gewerbesteuer, wie sie ursprünglich ausnahmslos beabsichtigt war, 320 Mill. M. erforderlich gewesen wären und der Rest zu einem Ausgleichsfonds für die durch die Wohlfahrtslasten besonders belasteten Gemeinden zur Verfügung gestanden hätte. Dabei ging man davon aus, daß es bei der gegenwärtigen Lage nicht mehr angängig erschien, wie bisher 800 Mill. M. aus der Gebäude-

entschuldungssteuer für den Wohnungsbau zu verwenden, daß vielmehr 400 Mill. M. bei Beschränkung des Baues von Wohnungen für die minderbemittelten Schichten genügen würden, und daß Mittel für andere Bauten über den Anleihemarkt zu gewinnen seien. Der ursprüngliche Plan der Regierung wurde insofern verwirklicht, als grundsätzlich bei der Grundsteuer 10%, bei der Gewerbesteuer 20% gesenkt werden sollen. Es sind dann aber durch den Reichsrat mehrere Ausnahmen zugelassen worden: 1. sollen Länder mit besonders großem Wohnungsbedarf nicht die Hälfte, sondern nur mindestens  $\frac{1}{3}$  der bisher für den Wohnungsbau verwendeten Gebäudeentschuldungssteuer zur Realsteuer verwenden müssen. In diesen Fällen soll die Senkung um 10 und 20% nur da eintreten, wo die Belastung in der einzelnen Gemeinde über dem Landesdurchschnitt liegt. Unter diese Regelung wird Preußen fallen. Es wird statt 225 Mill. nur 150 Mill. M. aus der Gebäudeentschuldungssteuer frei machen und davon etwa 90 bis 100 Mill. M. (statt 167 Mill. M., wenn in jedem Falle um 10 und 20% gesenkt wäre) zu Realsteuersenkungen und den Rest für den Ausgleichsfonds verwenden. Die 2. Ausnahme ist, daß die Länder, die auf Grund des Finanzausgl.-Gesetzes von 1927 eine Senkung der Realsteuern vorgenommen haben, ermächtigt werden sollen, einen Teilbetrag hiervon für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs zu entnehmen. Diese Ausnahme soll vor allem für Württemberg in Frage kommen. 3. sollen die Länder, die seit 1926 die Realsteuerbelastung im Durchschnitt nicht wesentlich erhöht haben und die mit schwebenden Schulden in außerordentlichem Umfange belastet sind, bestimmen können, daß der an sich für die Realsteuersenkung zu verwendende Betrag für die Abdeckung der schwebenden Schulden verwendet wird. Wesentlich ist auch die Vorschrift, daß die Realsteuersätze nach dem 31. Dez. 1930 bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1932 nicht mehr erhöht werden dürfen. Das war nötig, weil sonst die ganze Senkung illusorisch gemacht werden könnte. Schließlich sind im Gesetz zur Senkung der Realsteuern noch wesentliche steuerliche Erleichterungen für Neubauten zwecks Förderung der Neubautätigkeit vorgesehen.

Was die Senkung von Verkehrssteuern anlangt, so ist hierbei zu bemerken, daß die Reichsregierung bereits durch Gesetz vom Juni 1930 ermächtigt wurde, zwecks Erleichterung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiete des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der Verkehrssteuern Erleichterungen vorzusehen. Bez. des Steuerabzugs vom Kapitalertrag ist dies bereits durch V. v. 14. Sept. 1930 geschehen. Bei festverzinslichen Wertpapieren hört nach dem 3. Jan. 1930 der Steuerabzug vom Kapitalertrag auf. Was die Verkehrssteuern anlangt, so ist am 30. Sept. 1930 das Steuermilderungsgesetz abgelaufen. Seine Verlängerung war von der Reichsregierung nicht vorgesehen, auch eine ersatzlose Aufhebung unmöglich. Der bisherige Normalsatz der Kapitalverkehrsteuer mit 4% hat sich als zu hoch erwiesen. Es wurden Gesellschaftsgründungen gar nicht vorgenommen und durch andere, eine Steuerpflicht nicht auslösende wirtschaftlich unerwünschte Transaktionen ersetzt, oder die Gründungen wurden im Ausland vorgenommen. Um diesem Uebelstand abzuwehren, soll künftig der Satz der Gesellschaftssteuer allgemein 2% betragen. Bei

Vollfusionen oder Umwandlungen soll nur 1% erhoben werden. Werden in solchen Fällen Grundstücke eingebracht, so soll die Grunderwerbsteuer 2% (statt  $1\frac{1}{2}\%$  nach dem Steuermilderungsgesetz, aber 3—5% nach dem normalen Satz) betragen, ohne daß Zuschläge erhoben werden dürfen; auch soll in solchen Fällen keine Wertzuwachssteuer fällig werden. Schließlich soll die Wertpapiersteuer ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Inlands- oder Auslandsanleihen handelt, künftig allgemein 1% betragen. Ausfälle werden sich hieraus im allgemeinen nicht ergeben. Endlich sei erwähnt, daß die Grunderwerbsteuer der toten Hand (Fideikommiss, Kirchen und Erwerbsgesellschaften), die eigentlich erstmalig am 1. Jan. 1929 fällig war und damals um 2 Jahre hinausgeschoben wurde, abermals um 3 Jahre, also bis 1. Jan. 1934, ausgesetzt wird. Die Erhebung dieser Steuer im gegenwärtigen Augenblick würde der ganzen Finanz-, Preis- und Wirtschaftspolitik der Reichsregierung widersprochen haben.

Was die Wohnungswirtschaft anlangt, so handelt es sich um 4 Gesetze: erstens um die Förderung und Verbilligung des Kleinwohnungsbaues. Da ein großer Teil des bisher für den Wohnungsbau verwendeten Betrags der Gebäudeentschuldungssteuer für die Realsteuersenkung verwendet werden soll, war es nötig, die aus dieser Steuer für den Wohnungsbau noch übrig bleibenden Mittel von den obersten Landesbehörden zentral verwalten zu lassen und sie von da aus auf Grund eines einheitlichen Landesplans zur Deckung dringend örtlichen Bedarfs unabhängig vom örtlichen Aufkommen verteilen zu lassen. Für Länder, in denen die Gesamtverwaltung der Wohnungsbaumittel durch das Land offensichtlich besonderen Schwierigkeiten begegnet, soll der Reichsarbeitsminister zulassen können, daß v. 1. April 1931 ab die dem Wohnungsbau bestimmten Steuermittel mindestens zur Hälfte dem Lande zufließen, der Restbetrag dagegen von den Gemeinden verwendet wird, jedoch unter Nachprüfung der obersten Landesbehörde, ob für eine örtliche Verwendung dieser Mittel noch ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Ferner soll bis zum 1. April 1931 festgestellt werden, wie viele Wohnungen in jedem Jahre aus öffentlichen Mitteln unter Berücksichtigung der Unterbringung kinderreicher Familien und Schwerkriegsbeschädigter und der gewerblichen Umsiedlung zu fördern sind. Durch das zweite Gesetz wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zu übernehmen. Der jährliche Höchstbetrag soll im Reichshaushaltsgesetz festgesetzt werden. Im dritten Gesetz werden die Voraussetzungen aufgestellt, nach denen Wohnungsunternehmungen als gemeinnützig anzusehen sind. Das vierte Gesetz enthält Vorschriften über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft bis 1934 bzw. 1936.

Der Sechste Teil zerfällt in drei Artikel: Reichsbank, Golddiskontbank, Rentenbank. Von dem jährlichen Reingewinn der Reichsbank sollen 10% solange einem Reservefonds zugeführt werden, bis dieser die Höhe des eingezahlten Grundkapitals erreicht. Ferner soll der nach Ausschüttung der Dividende verbleibende Restbetrag des Reingewinns so verwendet werden, daß von den ersten 25 Mill. M. das Reich 75%, die Anteilseigner 25%, von den nächsten 20 Mill. das Reich 90%, die

Anteilseigner 10 % und von dem dann noch etwa verbleibenden Restbetrag das Reich 95 %, die Anteilseigner 5 % erhalten. Die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden entweder als Zuschlag zu der Dividende gezahlt oder einem Spezialreservofonds für künftige Dividendenzahlung zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt.

Zweitens werden die Rechtsverhältnisse der Deutschen Golddiskontbank neu geregelt. Sie soll den Zweck haben, Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft, insbes. auf dem Gebiete der Ausfuhrförderung, zu befriedigen. Sie soll zur Beschaffung von Mitteln zur Kreditgewährung verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Fünffachen ihres Grundkapitals zuzüglich ihrer Reserven ausgeben dürfen.

Was drittens die Aenderung des Gesetzes über die Liquidation der Rentenbankscheine anlangt, so wird bestimmt, daß die am 1. April 1930 und später fällig werdenden Rentenbankzinsen außer Hebung gesetzt werden. Die Sicherheit der Rentenbankschulden wird hierdurch nicht berührt, da die Grundschulden auf den Grundstücken zugunsten der Rentenbank weiter eingetragen bleiben. Die Tilgung der Rentenbankscheine wird wie bisher durch die Reichsbank vorgenommen. Infolge der Außerhebungsetzung der Rentenbankzinsen wird der Zeitpunkt, bis zu dem die Tilgung beendet sein muß, hinausgeschoben, und zwar spätestens bis 31. Dez. 1942.

Durch das Gesetz über Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiet der Rechtspflege sind die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze von 500 M. auf 800 M. erhöht und die Rechtsanwaltsgebühren in Armsachen um 10 % gekürzt worden. Ein Amtsrichter soll zugleich mehreren Amtsgerichten angehören dürfen.

Schließlich sind Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft getroffen worden: nämlich Aenderung des Brotgesetzes, Zollmaßnahmen, Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette, Förderung der Verwendung von inländischem Hopfen und Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Verordnung, die ein großes Gesetzgebungswerk darstellt, ist sofort dem Reichstag vorgelegt und von ihm vom 3.—6. Dez. 1930 beraten worden. Es lag eine Reihe von Anträgen auf Aufhebung der NotV. vor. Bei der Abstimmung am 6. Dez. sind diese Anträge mit 293 gegen 253 Stimmen abgelehnt worden. Die NotV. ist damit vom Reichstag angenommen, auch sind in dieser Sitzung die Anträge auf Aufhebung der V. vom 26. Juli 1930 abgelehnt worden.

### Im Kampfe um die Reichsreform.

Von Ministerialdirektor Dr. Poetsch-Heffter, Mitglied des Reichsrates, Berlin.

Die politischen und wirtschaftlichen Sorgen der letzten Monate haben zwei bedeutsame Ereignisse des vergangenen Sommers auf dem Gebiete der Reichsreform in den Hintergrund treten lassen. Am 24. Junifabte der Reichstag den einstimmigen Beschluß,

„die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf über eine umfassende Reichsreform, insbes. mit dem Ziele der Beseitigung des Dualismus zwischen

Reich und Preußen und einer zweckmäßigen Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern vorzulegen.“

Am 22. Juni beschloß der Verfassungsausschuß der Länderkonferenz mit 15 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen die Zustimmung zu der von seinen Unterausschüssen vorgeschlagenen „differenzierenden Gesamtlösung“. Der Beschluß des Reichstags zeigt nach der Seite der politischen Willensbildung, welche starken Strömungen vorhanden sind, um das Reformwerk vorwärts zu treiben. Die Beschlußfassung des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz aber ist ein Beweis, daß über die bestehenden Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten eine weitgehende gedankliche Klärung und Uebereinstimmung auch zwischen Persönlichkeiten herbeigeführt werden kann, die aus den verschiedensten Lagern kommen. Das erste Stadium der Reformbewegung ist damit wohl überhaupt abgeschlossen.

Im nächsten Stadium wird es sich darum handeln, das notwendige Gesetzgebungswerk vorzubereiten. Die Beschlüsse des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz werden, in Gesetzesform gegossen, erneut zur öffentlichen Diskussion gestellt werden müssen<sup>1)</sup>.

An den Beginn dieser Diskussion gehören einige grundsätzliche Worte auf die Kritik, die an dem Vorschlage des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz bisher geübt worden ist.

Ich knüpfe dabei an das an, was ich am Schlusse meines letzten Aufsatzes über die Entwicklung der Reichsreform S. 21 der DJZ. ausgeführt habe. Die tragende Idee der Reichseinheit ist der Gedanke des deutschen Nationalstaates. Er ist für die Deutschen die einzige Staatsidee geworden. Im deutschen Staate können die Länder nur noch hohe Verwaltungsglieder sein.

Die von dem Verfassungsausschusse der Länderkonferenz vorgeschlagene „Differenzierung“ bedeutet deshalb nicht eine Differenzierung zwischen Staaten, zwischen dem Reichsstaate und seinen Gliedstaaten oder zwischen verschiedenen Typen von Gliedstaaten. Die vorgeschlagene Differenzierung zwischen Ländern alter und neuer Art ist eine Differenzierung von Verwaltungsformen. Sie bleibt als Folge und Rest der verschiedenen Kräfte, die bisher zur Bildung des deutschen Staatswesens beigetragen hatten: des hegemonialen Verhältnisses im Norden und der leichteren föderativen Bindungen im Süden.

Man muß also das Einheitsproblem nach zwei Seiten sehen. Es besteht als Problem der Spitze (Schaffung einer einheitlichen Staatsmacht) und als Problem der Mitte des Staatsbaues (Schaffung geeigneter Verwaltungsformen). Für die Spitze ist es vor allem die Ueberwindung des Dualismus der beiden zentralen Regierungen, die große alte Frage: Reich—Preußen. Für die Mitte ist es die Frage nach dem Grade ihrer Verwaltungselbständigkeit. Bedroht die Stärke der Selbständigkeit die politische Einheit, oder ist sie nicht i. S. der Steinschen Reformen ihre wertvollste Sicherheit? Hier geht das Einheitsproblem in das Dezentralisationsproblem über. Für die Gestaltung der Mitte enthält das Einheitsproblem auch die Frage nach dem Grade der Verwaltungsgleichheit. Es fragt sich, ob eine Verschiedenheit der Verwaltungsformen erträglich, in der gegenwärtigen geschichtlichen Lage sogar nötig ist, oder

<sup>1)</sup> Ein Anfang ist mit den Veröffentlichungen von Brecht in der Zeitschrift „Reich und Länder“ gemacht. Eine andere von mir entworfenene Fassung des Reformgesetzes wird in einem der nächsten Hefte der gleichen Zeitschrift veröffentlicht werden.

ob sie die Einheitlichkeit des Staatsganzen gefährden wird.

Ein Teil der Kritiker, die sich gegen die vorgeschlagene Lösung wenden, sieht nur das Problem der Mitte, und ihre Bedenken, daß die Einheitsgestaltung noch zu unvollkommen sei, sind dabei zu einseitig gegen die Differenzierung in den Verwaltungsformen gerichtet. Die Machtvereinigung im Zentrum wird übersehen, während beides nur in der gegenseitigen Verbindung beurteilt werden darf.

In dem Zuständigkeitsgutachten, das den Beschlüssen der Ausschüsse der Länderkonferenz zugrunde lag, ist dargelegt, welche nicht unbedeutenden Uebereinstimmungen die Länder alter und neuer Art haben würden; man wird sich hüten müssen, über den Verschiedenheiten, die leichter ins Auge fallen, diese Gleichheiten zu übersehen. Immerhin, in wichtigen Beziehungen bleiben Unterschiede. Vor allem fällt ins Gewicht, daß in den neuen Ländern neben einer gesteigerten Selbstverwaltung abhängige allgemeine Verwaltung für Polizei, Schule und Gemeindeaufsicht Platz greifen soll, während in mindestens 4 alten Ländern diese und andere Verwaltungsgebiete der Landesselbstverwaltung erhalten werden. Aber auch wer grundsätzlicher Anhänger der Eigenverwaltung der Länder ist, kann sich nicht völlig den Gründen verschließen, die bis auf weiteres für die Erhaltung eines verfassungsmäßigen Zusammenhalts der bisherigen preuß. Provinzen sprechen. Es waren im Verfassungsausschuß der Länderkonferenz gerade die neutralen Teilnehmer, die Männer der Wirtschaft und Wissenschaft, die sich hierfür eingesetzt und damit das politische Gewicht, das die stärkste Landesmacht für die zentrale Verbindung der norddeutschen Verwaltung in die Wagschale zu werfen vermochte, noch verstärkt haben.

Freilich bleibt die Frage, ob die z. Zt. notwendige Differenzierung in den Verwaltungsformen der Mitte, über die man sich geeinigt hat, nicht wenigstens durch ein Entwicklungsprogramm, durch das über das Reformwerk hinaus „der künftige Länderinhalt grundsätzlich festgelegt wird“<sup>1)</sup>, im Interesse der Einheit ausgeglichen werden muß. Dieser Gedanke wurde in den Beratungen eingehend erörtert. Man hat sich schließlich in dem folgenden Vorschlage für einen allgemeinen Verfassungssatz zusammengefunden, durch den eine Dezentralisationsrichtlinie festgelegt wird:

„Den Ländern sind alle Angelegenheiten zur selbständigen Regelung zu überlassen, bei denen nicht offenbar die Regelung durch das Reich wesentliche Vorteile für die Gesamtheit bietet.“

Man wird zugeben können, daß sich für diesen Grundgedanken noch eine bessere Fassung wird finden lassen. Eine über einen solchen allgemeinen Grundsatz hinausgehende Einigung war aber bisher unmöglich, und man wird bezweifeln müssen, ob ein konkreteres Dezentralisationsprogramm gefunden werden kann. Soll deshalb die eingeleitete Reichsreform gehemmt werden?

Man wird diese Frage ernstlich stellen, sie aber schließlich doch verneinen müssen. Man kann sich mit den Anhängern einer weitgehenden Selbstverwaltung in dem Wunsche nach sofortiger Festlegung eines Entwicklungsprogramms i. S. der Dezentralisation einig wissen, aber doch dafür eintreten, daß

<sup>1)</sup> Diese Forderung stellte der hessische Staatspräsident Adeling auf.

die Reichsreform an dieser Klippe nicht scheitern darf. Wenn man sich darüber klar ist, daß die neuen Verfassungsnormen eine Differenzierung des Verwaltungssystems zur Erhaltung des Zusammenhalts der abhängigen Verwaltung im bisherigen preußischen Gebiete nicht entbehren können, so würde ein daneben aufgestelltes Entwicklungsprogramm trotz stärkster Konkretisierung der zukünftigen Dezentralisation doch nur beschränkten Wert haben. Es würde über die praktische Bedeutung einer allgemeinen Dezentralisationsrichtlinie, wie sie der Vorschlag des Verfassungsausschusses enthält, nicht wesentlich hinauskommen. Alles einzelne würde später doch, wie die Erfahrungen der Staatspraxis in ähnlichen Lagen zeigen, nicht vom Inhalt des Programms, sondern von der künftigen Entwicklung der politischen Kräfte abhängig sein. Wer i. S. der Reformen des Frhrn. v. Stein in der Selbständigkeit der verwaltenden Landesinstanz ein hohes Gut für die Gestaltung eines aus der Volksgemeinschaft sich immer wieder erneuernden Staatslebens erblickt, der wird stärker als auf programmatische Erklärungen auf die lebendige politische Beeinflussung der Zukunft Wert legen.

Der Zusammenhalt des zentral geleiteten preuß. Verwaltungskörpers durch abhängige Behörden in der Mittelinstanz gilt weiten Kreisen über Preußen hinaus auch heute noch als nationales Erfordernis. Im Widerstreit zwischen diesem nationalen Erfordernis und dem Streben nach territorialer Selbstverwaltung hat ersteres das größere politische Gewicht. Die historische Einkleidung der territorialen Selbstverwaltung in Staatlichkeiten, deren Gegensatz zum Nationalstaat immer noch befürchtet wird, hat unzweifelhaft die psychologische Stimmung für die Annahme eines großzügigen Plans verdorben, in dem, wie z. B. nach dem Vorschlage von Koch-Weser, der Versuch gemacht würde, einheitlich in ganz Deutschland durch eine auch in der Mittelinstanz maßgebliche Selbstverwaltung die landschaftlichen Kräfte für das Reichsganze lebendig zu machen. Dazu kommt das Mißtrauen gegen die Wirksamkeit der Selbstverwaltung überhaupt in einer Zeit, die die Vorzüge einer an die territorialen Bedingungen anknüpfenden Selbstverwaltung nur zu häufig in zentralbestimmten Parteimaximen ersticken sieht.

So fehlt weiten Kreisen und für die praktische Politik maßgebenden Persönlichkeiten heute die Ueberzeugung von dem Werte einer auch auf die territoriale Mitte erstreckten Selbstverwaltung. Mangels des Sinnes hierfür wird in der freieren Verwaltungsorganisation nur „die Zerschlagung Preußens“ gesehen. Diese Zerschlagung Preußens aber ist das Schreckgespenst, mit dem auch die Beseitigung des Dualismus Reich—Preußen in der Spitze zu verhindern versucht wird. Hier aber liegt das Kernproblem der Reichsreform überhaupt. Die Verbindung der Reichsregierung und der preußischen Regierung ist so grundlegend für die Gewinnung der Reichseinheit, daß es gilt, die Widerstände aus dem Wege zu räumen, die sich ihr entgegenstellen. Wer die gefühlsmäßige und politisch wirksame Gegenbewegung seit Weimar unmittelbar erlebt hat, die von jenem Schlagwort ausgegangen ist, wird besorgt sein müssen, daß die Erfahrungen der letzten 10 Jahre schon bei der gedanklichen Planung der Reichsreform berücksichtigt werden. Als Anhänger landschaftlicher Selbstverwaltung mag man mit den besten dialektischen

Mitteln, wie es Preuß und Koch-Weser getan haben, sich für die Verbreitung der Einsicht einsetzen, daß auch bei allgemeiner landschaftlicher Autonomie in Norddeutschland eine starke Reichsmacht bestehen kann. Gegenüber der historischen Lage und dem in ihr vorhandenen politischen Kräftebild haben diese Mittel nicht Tiefenwirkung genug. Das ist die Erfahrung von Preuß in Weimar und in der Zeit nach Weimar geworden, und das bewog auch Koch-Weser, seinen ursprünglichen Plan der einheitlichen Dezentralisation zugunsten der differenzierenden Lösung zurückzustellen.

Wird aber die Vereinigung der beiden zentralen Regierungen in Berlin durch ein differenziertes Verwaltungssystem ermöglicht, so wird damit ein so großer Schritt zur Vollendung des deutschen Nationalstaates getan, daß demgegenüber die Differenzierung in den Verwaltungsformen der Mitte aus dem Gesichtspunkt der Einheitswerdung durchaus zweiten Ranges ist. Der politische Kraftzuwachs für die Reichsmacht ist so groß, daß sie im Verhältnis zu den partikularen Gliedern stärker wird, als sie seit Jahrhunderten war. Von diesem Erfolg, der durch die Differenzierung erkauft werden soll, darf man den Blick nicht ablenken lassen.

Für wen nicht die Einheits-, sondern die Dezentralisationsforderung den Ausgangspunkt bildet, mag einen anderen Einwand erheben. Dieser Einwand wird von der Sorge eingegeben, daß das infolge der Beseitigung des zentralen Dualismus gesteigerte Gewicht der Reichsmacht die Selbständigkeit der Mitte erdrücken und eine weitere Herausbildung landschaftlicher Selbstverwaltung in Norddeutschland verhindern werde. Das ist ein Motiv, das auch in außerpreußischen Ländern die Stimmung für die Beseitigung des Dualismus beeinträchtigt und die nord- und mitteldeutschen Anhänger der landschaftlichen Eigenverwaltung zur Forderung drängt, die allgemeine Dezentralisation müsse im gleichen Zeitpunkte bestimmt werden, in dem Preußen im Reiche aufgeht. Ich habe mich mit solchen Sorgen mehr als einmal auseinandersetzen müssen. Sie treten immer wieder hervor. Auch ihnen gegenüber muß man aber daran festhalten, daß die Vollendung des deutschen Nationalstaates durch Ueberwindung des gegenwärtigen Spitzendualismus durchaus das Primäre ist, und daß bei dem geschichtlich unvermeidlichen Konflikt zwischen Einheit und Dezentralisation in Norddeutschland die Gestaltung der Mitte von den Erfordernissen dieser Einheitsbildung abhängig sein muß. Man kann in unserer verfassungsgeschichtlichen Lage hinzufügen, daß das bestehende Mißtrauen gegen die einheitslockernde Selbstverwaltung der Mitte überhaupt nur getilgt werden kann, wenn die Reichsgewalt durch Ueberwindung des Dualismus so gesichert ist, daß sie von einer verwaltungsmäßigen Auflockerung in der Mitte nicht mehr erschüttert werden kann. Erst im neuen Reiche kann sich allmählich die Ueberzeugung bilden, daß im nationalen Interesse die landschaftliche Verwaltungsautonomie auch in Norddeutschland nicht nur keine Gefahr, sondern ein Gebot sei. Starke Reichsmacht und Dezentralisation sind, richtig gesehen, nicht Gegensätze, sondern sich gegenseitig bedingende Größen.

Man wird denjenigen, die einer Reichsreform nur zustimmen wollen, wenn sie auch für Norddeutschland die allgemeine Dezentralisation für die landschaftliche Mitte bringt, noch folgendes entgegenhalten müssen. Das Scheitern der Reichsreform,

die im einheitlichen Nationalstaate den Weg zur weiteren Entwicklung der neuen Länder wenigstens geöffnet hätte, würde niemals ein Sieg des Dezentralisationsgedankens sein können. Man müßte im Gegenteil erwarten, daß die gegenwärtige zentralisierende Entwicklung, die die geschichtliche Landesautonomie allmählich zugunsten einzelner abhängiger Verwaltungen beseitigt, ihren Fortgang nimmt, und daß der auf die Länder gelegte Druck, in ein zentrales Behördensystem aufzugehen, noch verstärkt wird. Dieser Weg würde also erst recht in die zentralisierenden Gefahren, die man bei Annahme des differenzierenden Systems befürchtet, hineinführen.

### Der Gesetzentwurf zur Aktienreform.

Von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

#### III. (Schluß.)<sup>1)</sup>

3. Der Schutz der Mehrheit. So paradox es klingen mag, es gibt neben dem Schutz der Minderheit auch einen Schutz der Mehrheit. Dies in den Fällen, in denen unter Ausnützung gesetzlicher Einrichtungen die Minderheit sich mit einer künstlichen Mehrheit umkleidet. Das geschieht durch die Mehrstimmaktien. Sie haben schon viel Staub aufgewirbelt. Man kann an diesem Fall sehen, wie der gleiche Vorgang zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen gut oder böse genannt wird. Schon dies sollte gegen die radikalen Vorschläge auf volle Beseitigung bedenklich stimmen. Es gibt immer noch Fälle, in denen man der mit Mehrstimmrecht ausgestatteten Aktie bedarf. Dies hat ja gerade bei dem heute geltenden Recht die Zulassung der Vorzugsaktien bei besonderen Aktiegattungen herbeigeführt. Dann kam zur Inflationszeit die Abwehr gegen das eindringende ausländische Kapital. Man brauchte die Vorzugsaktien gegen die Ueberfremdung. Es wäre an sich ein merkwürdiger Widerspruch, wenn man auf der einen Seite das ausländische Kapital dringend braucht und auf der anderen Seite eine Abwehreinrichtung gegen dasselbe schaffen wollte. In Wahrheit war die damalige Strömung gegen die Ausbeutung des Sinkens der Mark und den Kauf deutscher Aktien mit dem Gelde des Auslandes gemeint. Das hatte damals seine Berechtigung. Auch heute noch lassen sich Fälle denken, in denen man sich gegen den Einbruch ausländischer übermächtiger Unternehmen zur Wehr setzt. Der Mißbrauch der Institution fing in dem Momente an, in dem eine Verwaltung auch für die Zeit, in der sie die Mehrheit nicht mehr hinter sich hatte, doch ihren Sitz im Aufsichtsrat behalten wollte. Das kann in einzelnen Fällen auch im Interesse der AktGes. selbst liegen. Es kann in anderen aber zum Unrecht gegen die neue Mehrheit werden. Hier hat der E. einen scheidlichen Ausweg gesucht. Er hat dabei die Mehrstimmaktien so beschränkt, daß ein Mißbrauch eigentlich kaum mehr denkbar ist. Man kann im Gegenteil fragen, ob der verbliebene Rest noch für die Fälle, in denen ein Bedürfnis für die Mehrstimmaktien vorliegt, irgendeinen Wert behält. Zunächst hat der E. in einer ganzen Reihe von Fällen zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit des Grundkapitals und nicht der abgegebenen Stimmen verlangt. So ist schon die Gewährung des Stimmrechts bei nicht vollbezahlten Aktien nur auf diesem Wege möglich

<sup>1)</sup> Vgl. die Aufsätze S. 1419 u. 1477 d. Bl.

(§ 93 Abs. 3 E.). Jede Aenderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der gleichen Mehrheit. Anschließend an das bisherige Recht kann eine geringere Mehrheit als  $\frac{3}{4}$  in der Satzung bestimmt werden. Stets muß sie aber nach dem Grundkapital berechnet werden (§ 143 Abs. 1 E.). Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist nur mit einer Mehrheit, die mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, möglich (§ 150 Abs. 3 Satz 1 E.). Bei der bedingten Kapitalerhöhung, sei es zum Zwecke der künftigen Fusion oder zur Gewährung von Bezugsaktien an Aktionäre oder Inhaber von Schuldverschreibungen, ist immer wieder die gleiche Mehrheit erforderlich (§ 158 Abs. 1 E.) u. a. m. Ueberall da, wo es sich um Eingriffe in die Grundlagen der AktGes. handelt, soll nur das Grundkapital die Entscheidung treffen. Die Mehrstimmaktien haben hier nur das einfache Stimmrecht. Das bedeutet also eine Reduktion des Mehrstimmrechts auf die eigentlichen Verwaltungsakte. Das drückt sich namentlich bei der Genehmigung der Bilanz und bei der Wahl zum Aufsichtsrat aus. Das sind sicher keine zu unterschätzenden Funktionen. Es sind gerade die, durch welche der Einfluß auf die Verwaltung gesichert wird. Wenn aber die Mehrstimmaktien zugleich Verwaltungsaktien sind, wenn also eine auch nur stillschweigende Verpflichtung besteht, nach den Weisungen des Aufsichtsrats zu stimmen, so versagt das Stimmrecht auch in diesen übriggebliebenen Fällen. Dem entspricht dann auch wieder das Verlangen, daß die Mehrstimmaktien nur als Namensaktien zugelassen sind. Man kennt ihren Eigentümer. Man kann darauf auch wieder Rückschlüsse auf den Zusammenhang mit der Verwaltung der AktGes. ziehen.

Endlich kann das Mehrstimmrecht nur zeitlich begrenzt geschaffen werden. Ob die Zeit von 5 Jahren, wie der E. vorschlägt, das Richtige ist, darüber kann man ja, wie über alle Zahlen, streiten. Es wird sich für jede irgendein Bedenken aufwerfen lassen. Nach Ablauf der 5 Jahre fallen die Mehrstimmen zwar nicht von selbst fort. Allein jetzt hat nur noch die Mehrheit des Grundkapitals zu entscheiden, ob sie bleiben oder nicht (§§ 95, 96 E.). Dazu endlich die Einwirkung der Zulassungsstellen der Börsen. Diese wehren sich heute schon gegen die Mehrstimmaktien. Lehnt eine derselben die Zulassung oder deren Fortbestehen ab, wenn nicht der Vorzug im Stimmrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, so kann die Aufhebung der Vorzugsstimmen auch schon vor Ablauf der 5 Jahre erfolgen (§ 96 Abs. 6 E.). Es ist schwer begreiflich, daß bei diesen eher zu weit beschränkten als zu vorsichtig behandelten Mehrstimmaktien immer noch deren absolute Vernichtung gefordert wird.

Eine falsche Majorität behauptet man auch bei der Ausübung der Stimmen aus den Depotaktien der Banken. Lieber sollen solche Stimmen brach liegen, als daß sie von den Depotstellen benutzt werden. Der E. hat sich demgegenüber vollständig ablehnend verhalten. Er hat nicht einmal die Weiterüberlassung der Depotaktien an andere Banken verboten. Daß er nicht in das Depotstimmrecht eingegriffen hat, ist sicher zu billigen. Das Hauptargument gegen das Depotstimmrecht richtet sich gegen die Legitimationsübertragung. Hier wieder war die Befürchtung der Erschleichung des Stimmrechts bei Rechtsgeschäften zwischen dem Aktionär und der Aktiengesellschaft das Motiv. Nun beseitigt der E. dieses

Stimmverbot. Damit entfällt auch die gegen das Stimmrecht der Banken vorgebrachte Begründung. Wirtschaftlich aber kann man gegen die Mitwirkung der Banken bei den Beschlüssen der AktGes. keine durchgreifenden Argumente vorbringen. Sie handeln mit dem Willen der Aktionäre. Daß sie dabei auf deren Bequemlichkeit rechnen, ist richtig. Daraus allein aber ergibt sich nicht die Unzulässigkeit ihres Vorgehens. Sie vertreten die Mehrheit oder helfen sie bilden. In vielen Fällen stehen sie dabei auf seiten der Verwaltung. Wäre dies ihren Deponenten nicht genehm, so müßten sich diese dagegen wehren. Alles, was man auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen könnte, wäre das Verlangen, daß die Banken nicht auf eigenen, sondern auf den Namen ihrer Kunden das Stimmrecht ausüben müssen. An der Sache änderte sich hierdurch nichts.

## Feststellungsklage und Reichsverwaltungsgericht.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat und Privatdozent  
Dr. Ernst Isay, Berlin.

Auf S. 1425 der DJZ. hat Senatspräs. Dr. Meister den jetzt vorliegenden Entw. eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht gewürdigt. In einem wichtigen Punkte möchte ich seine Ausführungen ergänzen: Der Entw. müßte eine Klage zur Feststellung der Reichsangehörigkeit vorsehen. Er läßt eine solche Klage nicht zu, erklärt vielmehr den Verwaltungsrechtsweg nur für gegeben, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß Anordnungen oder Verfügungen, die gegen das Reichsrecht verstoßen, ihn in seinen Rechten verletzen (§ 22). Ohne eine solche Anordnung oder Verfügung gibt es also auch nach dem Entw. keine Feststellungsklage. Eine Feststellungsklage wird daher nach ihm nicht zulässig sein.

Auch das bisherige Verwaltungsrecht der meisten deutschen Länder kennt keine allgemeine verwaltungsrechtliche Feststellungsklage. Nach preuß. Verwaltungsrecht ist eine Feststellungsklage nur statthaft, soweit sie vom Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (z. B. in Wegesachen). Das bayerische Recht sieht eine Klage zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, freilich nur der bayerischen Staatsangehörigkeit,<sup>1)</sup> vor. Hamburg und Bremen haben die allg. verwaltungsrechtliche Feststellungsklage eingeführt. Dort kann also auch eine Klage zur Feststellung der Reichsangehörigkeit erhoben werden. In den meisten deutschen Ländern fehlt jede Möglichkeit, eine rechtskräftige Gerichtsentsch. über die Reichsangehörigkeit einer Person herbeizuführen<sup>2)</sup>.

Nach der ZPO. (§ 256) gibt es eine Klage zur Feststellung eines zivilrechtlichen oder solchen anderen Rechtsverhältnisses, wegen dessen der Rechtsweg statthaft ist. Warum sperrt sich das öffentliche Recht gegen eine Feststellungsklage ähnlicher Art? Wohl aus demselben Grunde, aus dem es auch der Generalklausel im Verwaltungsstreitverfahren von alters her widerstrebt. Dieses Verf. ist bei der Bürokratie nicht beliebt, weil es eine Kontrolle ihres Gebarens durch unabhängige Richter umschließt. Man fürchtet, an Machtvollkommenheit einzubüßen, wenn allzu vieles dieser Kontrolle untersteht<sup>3)</sup>. Darum hat man den

<sup>1)</sup> Reger, Entsch. Bd. 37 S. 291.

<sup>2)</sup> Soweit über diese Frage als Vorfrage entschieden wird, erwächst die Entscheidung nicht in Rechtskraft.

<sup>3)</sup> Drews, Generalklausel und Verwaltungsstreitverfahren, DJZ. 1925 S. 917.

Grundsatz eingeführt, daß Verwaltungsklagen nur erhoben werden dürfen, wenn ihre Statthaftigkeit vom Gesetz ausgesprochen ist. Die Generalklausel hat sich dort, wo sie besteht (z. B. nach preuß. Recht in Polizeisachen) durchaus bewährt. Mit Recht hat daher der Entw. sich in § 22 für sie entschieden. Man hat aber auch mit der allg. Feststellungsklage in Hamburg und Bremen gute Erfahrungen gemacht. Häufig erspart eine Feststellungsklage Zeit, Kraft und Geld, da durch urteilsmäßige Aufstellung des Grundsatzes zahlreiche Rechtsstreitigkeiten über die aus ihm zu ziehenden Folgerungen vermieden werden. Es ist nicht einzusehen, warum stets mit einer Verwaltungsklage gewartet werden soll, bis ein Verwaltungsakt ergangen ist. Nach der Beobachtung des Verf. wird ein solcher Verwaltungsakt häufig gerade zu Feststellungszwecken erlassen, nämlich um den Beteiligten die Erhebung der klärenden Verwaltungsklage zu ermöglichen, vielfach auch umgekehrt der Erlaß eines Verwaltungsakts verzögert, um solche Klärung zu verhindern oder hinauszuschieben<sup>1)</sup>.

Mag man selbst eine allgemeine Feststellungsklage nicht befürworten, so ist doch die Einführung einer Klage zur Feststellung der Reichsangehörigkeit heute unbedingt nötig geworden. Es ließe sich eher auf eine große Zahl anderer Zuständigkeiten des zu schaffenden Reichsverwaltungsgerichts verzichten, als auf sein Recht, ein bindendes Urteil über die Reichsangehörigkeit einer Person zu erlassen.

Die Staatsangehörigkeit ist vielleicht die wichtigste rechtliche Eigenschaft, nachdem die Rechtsfähigkeit eines jeden Menschen zu etwas Selbstverständlichem geworden ist. Sie stellt die Voraussetzung der staatsbürgerlichen Existenz dar. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden; er hat kein Recht, an der Bildung des staatlichen Willens teilzunehmen: aktives und passives Wahlrecht sind ihm versagt, er ist unfähig, staatliche Organstellen zu bekleiden, sogar zur zivilrechtlichen Rechtsverfolgung wird er erst zugelassen, nachdem er eine Sicherheit wegen der Prozeßkostengeleistet hat. Jeder einzelne hat daher das größte Interesse an einer Behörden und Private bindenden Feststellung seiner Aus- oder Inländereigenschaft.

Für den Staat aber bilden die Staatsangehörigen ein Element seines Wesens. Solange die Frage der Staatsangehörigkeit sich nicht unanfechtbar klären läßt, läuft er Gefahr, Ausländer zu Wahlen, Aemtern und sonstigen, den Inländern vorbehaltenen Rechten zuzulassen. Selbst die Verfälschung einer Wahl durch Teilnahme von Ausländern ist im Bereiche der Möglichkeit, wo große Massen von Fremden das Inland bewohnen.

Durch den VersVertr. und die Nachkriegsverträge ist hinsichtl. der Staatsangehörigkeit eine so große Rechtsunsicherheit herbeigeführt worden, daß man nachgerade von einer öffentlichen Gefahr sprechen darf. In vielen Fällen ist die Ermittlung der Reichsangehörigkeit einer Person weder dieser selbst noch den Behörden möglich. Nicht nur bestehen tausendfach tatsächliche Zweifel, sondern das Recht der Staatsangehörigkeit selbst ist so unübersichtlich geworden, daß seine Anwendung fast eine spezialistische Schulung erfordert. Soweit die Friedensverträge den Wechsel der Staatsangehörigkeit an das Moment des Wohnsitzes oder auch des Geburtsortes geknüpft haben, mögen die Schwierigkeiten zu überwinden sein,

<sup>1)</sup> Die Forderung nach Zulassung der allg. Feststellungsklage erhebt auch Herrmann, Das Reichsverwaltungsgericht, 1930 S. 667 d. Bl.

obgleich auch hier die Feststellung für die Behörden ein wahres Kreuz ist. Man denke nur an die Unklarheit vieler Bestimmungen des Wiener Vertrags und des Oberschlesienabkommens, auf denen die Abgrenzung der deutschen und polnischen Staatsangehörigkeit beruht. Unübersteigbar aber sind oft die Hindernisse, wenn die Behörde die Staatsangehörigkeit eines Elsaß-Lothringers festzustellen hat. Nach dem VersVertr. wurden Franzosen alle Elsaß-Lothringer, die durch den Frankfurter Frieden von 1871 die Reichsangehörigkeit erworben hatten. Außer ihnen aber haben mit gewissen Beschränkungen die französische Staatsangehörigkeit erlangt die ehelichen und unehelichen Nachkommen dieser Personen. Das bedeutet, daß Franzose wurde, wer in väterlicher oder mütterlicher Linie einen Vorfahren hat, der i. J. 1871 die französische mit der deutschen Staatsangehörigkeit vertauscht hatte. Verhindert wird diese Rechtsfolge nicht dadurch, daß der Betreffende in Deutschland und von deutschen Eltern geboren ist oder daß er eine deutsche Staatsstellung inne hatte. Französin geworden ist sogar eine in Deutschland von deutschen Eltern geborene Frau, die vor dem Krieg einen Deutschen geheiratet hatte, deren Urgroßmutter aber als Elsaß-Lothringerin im Jahre 1871 durch den Frankfurter Frieden Deutsche geworden war. Und französischer Staatsangehörigkeit sind auch die Nachkommen eines jeden Mannes, der durch den VersVertr. die französische Staatsangehörigkeit erlangt hat. Es wohnen in Deutschland Tausende, die sich nicht nur selbst für Deutsche halten, sondern die auch von den Behörden für Deutsche gehalten werden und folglich alle Rechte eines deutschen Bürgers ungehindert ausüben, die aber in Wahrheit Franzosen sind. Wie soll eine Behörde feststellen, ob jemand unter seinen väterlichen oder mütterlichen Vorfahren einen Elsaß-Lothringer gehabt hat, der i. J. 1871 Deutscher geworden war, wenn ihr das nicht durch Zufall bekannt wird? Die in dieser Lage befindlichen Männer laufen, ebenso wie ihre männlichen Nachkommen, Gefahr, während eines Aufenthalts in Frankreich zu den Fahnen einberufen und selbst als Refraktär behandelt zu werden. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß von der deutschen Regierung zu Verhandlungen mit Frankreich ein Beamter abgesandt wurde, der Franzose war, ohne daß er oder die ihn entsendende Stelle dies wußte. Zwei Franzosen unterzeichnen einen Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich, der eine im Namen Frankreichs, der andere im Namen Deutschlands — beweist diese Möglichkeit nicht zwingend, wie notwendig eine einwandfreie Klärung der Staatsangehörigkeit ist? Die ungeheuerliche Verwirrung zeigen folgende von Schätzel<sup>1)</sup> erwähnten Beispiele: Es ist denkbar, daß die Kinder eines und desselben Ehepaars nach geltendem Recht folgende Staatsangehörigkeiten haben: eheliche Kinder die französische, voreheliche der Frau die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates, nach Auflösung der Ehe geborene uneheliche die deutsche und, wenn sie nach dem 7. März 1920, dem Tage der Einführung des französischen Staatsangehörigkeitsrechts in Elsaß-Lothringen, dort geboren sind, die deutsche und die französische zugleich. Hatten die Eheleute am 10. Jan. 1920 ihren Wohnsitz in einem der übrigen abgetretenen Gebiete, etwa in dem zu

<sup>1)</sup> Die elsäß-lothr. Staatsangehörigkeitsregelung und das Völkerrecht (1929) S. 97.

Polen gekommen, so kann der Fall eintreten, daß der Mann zugleich deutsche und polnische Staatsangehörigkeit, die Frau zugleich französische und polnische Staatsangehörigkeit, die Kinder aber je nach den Geburtsdaten und der Ausübung der Reklamations- und Optionsrechte deutsche, französische, polnische oder zugleich deutsche und französische Staatsangehörigkeit haben. Bedenkt man, daß sich diese Wirrnis auf die Nachkommen der Beteiligten vererbt, so wird man nicht bestreiten können, daß es zu den wichtigsten rechtspolitischen Forderungen gehört, die rechtskräftige Feststellung der Reichsangehörigkeit durch die Verwaltungsgerichte zu ermöglichen. Ist es erträglich, daß über die wichtigste Rechtseigenschaft von Tausenden Lebender und noch Ungeborener Dunkel herrscht? Darf man diesen Zustand mit der Begründung verewigen, eine Verwaltungsklage könne erst statthaft sein, wenn ein Verwaltungsakt vorliege, ein Verwaltungsakt, gegen den hier nur selten überhaupt eine Verwaltungsklage gegeben sein wird? Ist es nicht geradezu ein Gebot staatsrechtlicher Reinlichkeit, die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete zu beseitigen?

Daher schlage ich vor, dem Gesetzentwurf über das Reichsverwaltungsgericht einen Zusatz etwa des Inhalts beizufügen:

„Eine Klage auf Feststellung seiner Reichsangehörigkeit kann von dem erhoben werden, dem eine Behörde die Reichsangehörigkeit oder die Ausländereigenschaft abstreitet. Die gleiche Klage kann von der Behörde erhoben werden gegen den, der, nach ihrer Auffassung zu Unrecht, behauptet, Deutscher oder Ausländer zu sein. Zuständig ist in erster Instanz das höhere Verwaltungsgericht. Gegen dessen Entscheidung ist Revision an das Reichsverwaltungsgericht zulässig.“

### Juristische Rundschau.

Noch hatte der Reichstag über die Notverordnung des Reichspräsidenten v. Juli d. J. sich nicht schlüssig gemacht. Schon erschien wieder die zweite große Notverordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 RVerf. zur „Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ v. 1. Dez. 1930. Die sämtlichen Pläne der Regierung, anfangend mit der Verbesserung der Sommernotverordnung bis zu den Ersparnissen in der Rechtspflege, sind in sie aufgenommen. Sicher haben die Väter des Art. 48 an diese Art seiner Anwendung nichtgedacht. Es handelt sich hier aber nicht um Interpretationen aus dem Willen des Gesetzgebers. Es ist stets der gleiche Vorgang. Die veränderten Verhältnisse zwingen zu einer veränderten Auslegung. Der Begriff der Not wird schließlich so weit aufgefaßt, daß es kaum eine Möglichkeit gibt, die nicht darunter zu bringen ist. Es bedarf der Annahme einer Lücke in der RVerf. nicht. Es ist auch kaum denkbar, daß diese den Fall eines zwar vorhandenen, aber durch Parteizersplitterung arbeitsunfähigen Reichstags hätte erwähnen können. Das schließt aber nicht aus, daß aus diesem Momente heraus eine Not des Reichs geboren wird, die zu einem sofortigen Eingreifen führt. Verfassungsrechtlich blieb freilich die Befugnis des Reichstags, die Notverordnung außer Kraft zu setzen. Es war ein offenes Geheimnis, daß auf Grund der Vorbesprechungen des Reichskanzlers mit den Parteiführern die Regierung zwar nicht auf eine Annahme ihrer Vorschläge, wohl aber auf eine Duldung ihres den Reichstag vor die vollendete Tatsache stellenden Vorgehens rechnen durfte. So hat der

Reichstag in der Abstimmung v. 6. Dez. die Anträge auf Aufhebung der Notverordnung und zugleich die Mißtrauensvota gegen die Regierung abgelehnt. Damit hat er ein nicht mehr zu beseitigendes Präjudiz für die Anwendung des Art. 48 RVerf. geschaffen. Ob man dabei von einer Diktatur sprechen will oder nicht, ist schließlich gleichgültig. Gleichgültig auch, ob die Ausschaltung des Reichstags durch Gewalt oder durch dessen freiwillige Resignation erfolgte. Das Wichtigste ist die Erkenntnis, daß es immer wieder und überall Fälle geben kann, in denen ohne Parlament regiert werden muß.

Die große Notverordnung v. 1. Dez. 1930 ist ein kleines Gesetzbuch. Sie umfaßt 87 Seiten des RGBL. Eine Begründung wurde ihr auch bei der Vorlage an den Reichstag nicht mitgegeben. Man kannte die Pläne der Regierung aus ihren früheren Erklärungen. Ueber Einzelheiten hat sie sich nicht ausgelassen. Den Kommentar hierzu mag sich jeder selbst suchen. Es geht auch ohne Motive und sonstige Materialien. Auch sonst bietet dieses neueste Werk der Gesetzgebung manches von dem gewohnten Wege Abweichendes. Der dritte Teil „Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung“ beginnt mit einem Kapitel 1: „Gesamtplan der Steuervereinfachung“. Der § 1 berichtet, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese sind in den folgenden Kapiteln zu finden. Es ist neu und aus dem Fehlen der Begründung zu begreifen, daß der Gesetzgeber seinen Anordnungen eine Uebersicht vorausschickt. Aus der Eigenart der Notverordnung erklärt sich auch das Einschalten von Vorschriften, die die Regierung sich selbst gibt. Dahin gehört das an die Spitze des zweiten Teiles „Sicherungen des Haushaltes“ gestellte Kapitel „Ausgabenbegrenzung“. Das ist ein sicher ehrlich gemeintes Gelöbnis. Aber ob es gehalten werden kann, hängt nicht nur vom Willen des Finanzministers und des Reichskanzlers ab. Nicht einmal wenn der Reichstag ein solches Begrenzungsgesetz beschlossen hätte, wäre es unänderlich. Neu ist endlich auch die Mitteilung im Kapitel von der Gehaltskürzung (§ 4): „Die Länder kürzen die Bezüge der Beamten.“ Ist dies ein die Länder betreffendes Reichsgesetz oder die Mitteilung einer Absprache zwischen Reich und Ländern oder nur die Voraussetzung des Vorgehens auch dieser? Man sieht schon hieraus, welche Fülle von Arbeit schon hier der juristischen Ausleger des neuen Rechts harret. Der materielle Inhalt wird aber noch mehr Kopfzerbrechen machen.

Als neunten Teil der NotV. des Reichspräsidenten v. 1. Dez. 1930 bringt diese am Schlusse die „Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege“. Sonderbar, daß bei den vielen Reden im Reichstag v. 4.—6. Dez. kein Wort über dieses Stück gefallen ist. Wenigstens, soweit die Berichte der Presse Auskunft geben. Es sind doch auch Redner aufgetreten, die neben den großen allgemeinen Fragen auf einzelne Bestimmungen eingingen. Die Landwirtschaft hat ihre Unzufriedenheit ausgesprochen. Der bayerische Partikularismus hat seinen Vorbehalt gemacht. Von den zahlreichen Juristen, Richtern und Rechtsanwälten hat anscheinend niemand für die Bedenken vom Gesichtspunkte der Rechtspflege aus ein Wort gefunden. Das kann man nicht damit allein erklären, daß im Rahmen des Ganzen dieser eine Punkt keine überragende Bedeutung hatte. Auch

nicht, daß der Widerspruch doch zwecklos war. Das mag alles sein. Aber das Stillschweigen gilt hier als Zustimmung. Es wird sich erst bei der Anwendung dieses neunten Teiles zeigen, welches seine Wirkungen sind. Es hätte nahegelegen, die Regierung um eine Rechenschaft darüber zu ersuchen, ob wirklich Ersparnisse durch die beschlossenen Maßnahmen gemacht werden. Denn daß die Rechtspflege dadurch vereinfacht wird, daß man die amtsgerichtliche Zuständigkeit um 300 RM. erhöht, daß ein Amtsrichter mehreren Amtsgerichten angehört und daß Ersuchen um Rechtshilfe einem von mehreren Amtsgerichten zur Erledigung überwiesen werden können, wird man doch wohl nicht behaupten wollen.

In dem Steuervereinheitlichungsgesetz, das durch die Notverordnung in Kraft gesetzt wurde, ist auch wieder ein Generalpardon der Steuerhinterziehung enthalten. Wer steuerpflichtiges Vermögen oder wer steuerpflichtiges Einkommen einer bestehenden Steuerpflicht zuwider nicht angeben hat, kann durch eine freiwillige Meldung bis spätestens 30. Juni 1931 dem Finanzamt hiervon Mitteilung machen. Dann ist er nicht nur von der Strafe, sondern auch von der Verpflichtung der Nachzahlung befreit. Der Widerstand gegen solche Bestimmungen ist nicht neu. Schon bei früherer Gelegenheit hat man auf die Belastung des Gewissens der ehrlichen Steuerzahler hingewiesen. Sie haben unter der Steuerdefraudation des unehrenhaften Teils der Bevölkerung gelitten. Mit ihnen auch das ganze Reich. Die Reichsregierung will, wie man es hübsch ausdrückte, wieder „saubere Verhältnisse“ einführen. Sie will den Steuerunehrlichen die Möglichkeit geben, wieder steuerehrlich zu werden. Ich glaube nicht, daß dieses Moment von besonderer Bedeutung sein wird. Gewiß werden manche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es gibt Steuerhinterzieher, die unter dem Gewissensdruck oder wenigstens unter der Befürchtung, entdeckt zu werden, leiden. Eine ganze Anzahl wird sich aber um den Generalpardon nicht kümmern und die ersichene Steuerfreiheit auch für die Zukunft vorziehen. Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob man mit einem solchen finanziellen Erfolg der Steuerbegnadigung rechnen darf, daß dadurch die moralisch drückende Mißstimmung ausgeglichen wäre, wenn man überhaupt zwei solche imponierbare Dinge einander gegenüberstellen darf. Wird nicht dieser immer wiederkehrende Versuch, durch freundliche Behandlung die Erziehung zur Steuerehrlichkeit zu erreichen, eine Anregung zur künftigen Hinterziehung bilden? Man spart solange die Steuer, bis wieder ein Generalpardon kommt. Je größer die Ziffer der veruntreuten Steuer, desto stärker wird das Bedürfnis des Reiches werden, durch ein Verzeihen die ihm entzogenen Summen wiederzugewinnen, desto verführerischer aber der Gedanke, mit der Steuererklärung zurückzuhalten. Ein Circulus inextricabilis.

Außenpolitisch sind die Aussichten auf eine ruhige Entwicklung z. Zt. nicht besonders rosig. Die Abrüstungsfrage rückt immer mehr in den Vordergrund. Um so mehr stemmt sich Frankreich gegen einen wirklichen Vollzug der Zusage im Vers.Vertrag. Der vorbereitende Abrüstungsausschuß nimmt ein wenig rühmliches Ende. Er brachte nur ein erfreuliches Moment: die energische Erklärung des deutschen Vertreters, des Grafen Bernstorff. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hat er erklärt,

daß Deutschland den auf französische Einwirkung zurückgehenden Beschluß niemals gutheißen werde. Man hat versucht, den ganzen Zweck der Abrüstungsverpflichtung dadurch zu vereiteln, daß man die Verpflichtung aus bestehenden Verträgen vorbehält. Was das bedeutet, weiß auch der harmloseste Nichtpolitiker. Damit ist jede Abrüstungspflicht von vornherein erledigt. Dem allgemeinen Völkerrecht ginge das spezielle internationale Vertragsrecht vor. Daß eine derartige Regelung als Hohn empfunden wird, wird niemand den Deutschen verübeln. Es wird noch sehr viel Mühe und Arbeit notwendig sein, bis ein wirkliches Verständnis für die Lebensbedürfnisse der Völker gewonnen ist. Vielleicht muß die ganze jetzige ältere Generation verschwunden sein, die noch unter dem Eindruck des Krieges und Sieges in Frankreich lebt. Vielleicht wird auch die wirtschaftliche Not in Frankreich ihren Einzug halten. Dann wird man auf diesem Wege doch auch dort zur Erkenntnis geführt, wie wir sie bei dem Zusammenbruch der französischen Währung beginnen sahen.

Der französische Justizminister Péret hat um seine Demission gebeten. Er war der Anwalt und Berater des jetzt zusammengebrochenen Bankiers Oustric. Er hat sein Entlassungsgesuch damit gerechtfertigt, daß er nicht während seines Amtes als Justizminister einen Strafprozeß gegen diesen seinen früheren Klienten durchführen lassen könne. Die Kammer hatte diesen Grund nicht gelten lassen. Man hat dem Minister ein Vertrauensvotum erteilt. Sein Verhalten wurde als übertriebene Gewissenhaftigkeit bezeichnet. Trotzdem schied der Justizminister aus dem Kabinett aus. Wenn auch seine in der Vergangenheit liegende Tätigkeit für einen jetzt Angeklagten kein Anlaß sein mag, sein Amt niederzulegen, so könne er sich doch für die Zukunft bei der Ausübung seines Amtes durch seine frühere Tätigkeit gehemmt sehen. Ob dies der wirkliche Grund seines Rücktritts ist, wissen wir nicht. In einem Artikel des Temps vom 19. November 1930 heißt es: „La politique a tellement infecté tous les rouages des pouvoirs publics qu'elle n' imagine pas qu'elle puisse rester étrangère au mécanisme de la justice“. Damit mag es wohl seine Richtigkeit haben. Ein Eingriff des Justizministers in einen schwebenden Prozeß ist in Frankreich sowenig wie in Deutschland möglich. Es würde auch genügen, wenn sich der Justizminister jeder Einwirkung auf eine etwa nötig werdende Entschließung enthielte. Die Befürchtung aber, daß trotzdem aus rein parteipolitischen Gründen bei irgendwelchem Anlaß die Integrität des Ministers angegriffen werden könnte, besteht leider heute in den meisten parlamentarisch regierten Staaten. So wird man auch die Vorsicht des französischen Justizministers begreifen.

Kaum ist der neue Reichstag zusammengetreten, eröffnet der Verband der Vereine Creditreform wieder seinen Feldzug gegen die Vergleichsordnung. Dessen Grundgedanke ist schon früher besprochen. Er erstrebt eine Verschärfung des geltenden Rechts. Die Behauptung in der dem Reichstag zugeleiteten Eingabe, daß über die angestrebte Vergleichsreform kaum wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, dürfte doch etwas zu allgemein aufgestellt sein. Bei aller Anerkennung der zweifellos vorhandenen Verdienste der Vereine Creditreform und ihres Verbandes darf doch nicht verhehlt werden, daß sie zu einseitig eingestellt sind. Sie werden von

der Idee beherrscht, daß man durch immer strenger ausgearbeitete Gesetze den herrschenden Uebelständen mit Erfolg entgegentreten könne. Deren Wurzel liegt aber in den heutigen mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie kann man nicht durch Erschwerung des Vergleichs außerhalb des Konkurses beseitigen. Man darf auch nicht mit den heute immer steigenden Zahlen der Konkurse und der Vergleichsverfahren operieren. Auch diese erklären sich immer nur aus der einen Tatsache des allgemeinen wirtschaftlichen Elendes. Man darf bei aller Energie, mit der man leichtsinnigen Schuldnern entgegentreten will, doch nicht vergessen, daß es auch anständige und brave Menschen gibt, die gerade heute durch unverdientes Unglück unter die Räder kommen. Sie hätten genau so die Schärfe des Reformgesetzes zu spüren wie die Schuldigen. Eine Statistik darüber, wie groß der Prozentsatz der einen und der anderen ist, können wir nicht haben. Schließlich wird man doch sich damit abfinden müssen, daß die Entscheidung, ob ein Vergleich zustande kommt oder nicht, letzten Endes in die Hände der Gläubiger gelegt werden muß. Man sollte ihnen zutrauen, daß sie wissen, was in ihrem und im Interesse der Wirtschaft liegt. Diese sind schließlich wichtiger als die in einzelnen Fällen eintretende Genugtuung über die Bestrafung eines Schuldners, der sich noch Waren unter Verschweigung seiner wirklichen Lage kommen läßt, oder über sein Zurückstoßen von der Pforte des Vergleichsverfahrens. Das sind Dinge, die an dieser Stelle schon öfters erörtert worden sind. Da aber, obwohl das Gesetz erst vor 3 Jahren erlassen ist, doch die Angriffe gegen dasselbe ständig fortgesetzt werden, so muß auch die Warnung vor einer übereilten und in einer kritischen Zeit wie der heutigen doppelt bedenklichen Umgestaltung wiederholt werden.

Es ist ein Zeichen der Zeit, daß Männer der verschiedenen Stände in den brennenden Fragen ihres Berufs sich an das große Publikum in Form dichterischer Arbeit wenden. Es braucht nur an die Dramen erinnert zu werden, die von Aerzten zur Unterstützung ihres Verlanges auf Straflosigkeit der Abtreibung geschrieben wurden. Man mag sie beurteilen wie man will, sie haben einen Eindruck auf die Hörer nicht verfehlt. Der gleiche Vorgang beginnt in Juristenkreisen. Die deutschen Richter bekämpfen mit Mut und Ausdauer die gegen sie gerichteten Vorwürfe. Sie leiden unter der Behauptung der Vertrauenskrisis. Je höher die Auffassung eines Richters von seinem Berufe ist, desto schmerzlicher gerade empfindet dieser die vielleicht in einzelnen Fällen begründeten, zu Unrecht verallgemeinerten Aeußerungen des Mißfallens. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich den Roman „Der Untersuchungsrichter und der Prozeß der Lotte Grell“ von Otto Rudorff in die Kategorie der eingangs bezeichneten Fälle einreihe. Der Verfasser ist Landgerichtspräsident in Brieg. Er hat kein Pseudonym gewählt. Er tritt mit seiner Person für das, was er sagt, ein. Den literarischen Wert des Buches zu beurteilen, ist hier nicht der Platz. Wie überhaupt hier eine Bücherbesprechung nicht gewollt und grundsätzlich unmöglich ist. Das Buch interessiert aber als Ausdruck der Gefühle des deutschen Richtertums. Fast auf jeder Seite tritt dies zutage. Die verschiedenen Typen der Richter führen doch immer wieder auf diesen einen Ausgangspunkt zurück. Eingehend wird das Verhältnis von Gericht und Presse behandelt.

Es wird der Gedanke aufgeworfen, eine Auslese unter den Berichterstattern zu treffen. Zugleich wird aber auch einer unmittelbaren Verständigung mit der Presse das Wort geredet. Der Richter dürfe nur nicht von vornherein den Eindruck aufkommen lassen, „man wolle als Besserwisser belehrend wirken oder gar als Beamter einen Anspruch auf gewissermaßen abgestempelte Wahrheitsdirektive erheben“. Das ist der Wunsch des abgeklärten Richters, den er nicht nur seinen Berufsgenossen zuruft. Dann wieder Ausführungen über die hohe Aufgabe des Richters, die ein Idealbild geben, von dem man doch auch wieder annehmen darf, daß dies der Wirklichkeit nachgezeichnet ist. Vielleicht hat der Verfasser recht, wenn er auf diesem Wege hofft, dem großen Publikum einen Einblick in die Seele der Richter, in ihre Kämpfe und ihre Mühen zu geben. In der Vorkriegszeit wäre das Buch sicher nicht entstanden. Es ist ein Zeichen der Zeit.

Rechtsanwalt Dr. Dr. Hachenburg, Mannheim.

### Vermischtes.

**Aus dem Preußischen Landtag.** Der Haushaltsplan für 1931 ist dem Staatsrat zugegangen und wird beim Erscheinen dieser Zeilen dem Landtag zur 1. Lesung vorliegen. Er weist in Einnahme und Ausgabe rund 3972 Mill. nach, d. h. gegen 1930 weniger rund 384 Mill. Der Reinertrag der auch in diesem Jahr nicht als besonderer Haushalt, sondern bei der allg. Finanzverwaltung erscheinenden Lotterieverwaltung ist auf 15 Mill. geschätzt (2 Mill. mehr als 1930). Dagegen erscheinen Preuß. Staatsbank und Staatl. Porzellanmanufaktur wieder mit besond. Haushaltsplänen, einem Wunsche des Landtags entsprechend.

Auch der diesjährige Haushaltsplan weist, was Uebersichtlichkeit anbetrifft, alle Vorzüge seiner Vorgänger aus den letzten Jahren auf. Auch diesmal kann bei dem ungeheuren Material aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan nur das Wichtigste herausgegriffen werden. Er ist wieder gegliedert in die Abteilungen: 1. Bruttohaushalt, 2. Nettohaushalt, 3. Anleihehaushalt, 4. Staatsvermögen und Staatsschulden, 5. Würdigung und Ausblick.

1. Bruttohaushalt. Er schließt ab mit der eingangs mitgeteilten Summe von 3972 Mill. Nach Abzug der durchlaufenden Posten (Ueberweisungssternern der Gemeinden u. a.) mit 1724 Mill. schließt der bereinigte Bruttohaushalt ab mit 2248 Mill. in Einnahme und Ausgabe. Dabei setzen sich die laufenden Einnahmen zusammen aus:

1. Ueberweisung des Reichs 788 Mill., 2. Einnahmen aus preuß. Steuern 687 Mill., 3. Betriebseinnahmen 205 Mill., 4. sonstige Einnahmen, insbes. Hoheitsverwaltungen 567 Mill. (darunter Justizverwaltung 210 Mill.). Von den dauernden Ausgaben fallen 1054 Mill. auf persönl. Ausgaben, 223 Mill. auf sächliche Verwaltungsausgaben, 872 Mill. auf allg. Ausgaben und Ausgaben für Sachzwecke, gegen 1930 insgesamt weniger 67 Mill. Bemerkt sei hier, daß der Gesamtbedarf für Besoldungen sich von 824 Mill. in 1930 auf 786 Mill. in 1931 verringert hat. Hier wirkt sich, obwohl der Anteil der persönl. Ausgaben an den Gesamtausgaben sich auf rund 49% gehalten hat, der Gehaltsabzug der Beamten und Angestellten aus. Aus den Richtlinien für die Ausgabenansätze ist hervorzuheben: Die Aktion zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse überalterter Stellenanwärter wird nach Ueberführung von 2729 Hilfsstellen in Planstellen als vorläufig abgeschlossen erachtet. Diese künftig wegfällenden Stellen (k. w. Stellen) fallen beim Freiwerden jeder 2. Planstelle wieder fort; Ausnahmen sind nur zur Vermeidung erneuter Ueberalterung der Anwärter erlaubt. Mit Rücksicht auf die zwingende Notwendigkeit zu sparen, sind neue Beamtenstellen nicht angefordert — von einigen Ausnahmen im Bereich des Kultusmin. (pädagog. Akademien z. B.) abgesehen. Andererseits war, trotz dauernden Anstrebens, eine Verringerung der Zahl der Hilfskräfte nicht

zu erreichen; hier kommt namentlich bei der Justizverwaltung die erneute Zunahme der Geschäfte als Grund in Frage.

Die Zahl der planmäßigen Beamten hat sich um 513 Stellen vermindert, um 300 Stellen vermehrt, vermindert also im Ergebnis um 213 Stellen, sie beträgt 1931 144 397 (1930: 144 610). Die Justizverwaltung ist daran wie folgt beteiligt: 72 JWachtmeister (k. w.) mehr zwecks Unterbringung entbehrlich gewordener Gestütwärter, gegen zusammen 134 Stellen weniger bei Gericht und Strafvollzug; dagegen sind bei der Justizverwaltung durch Zunahme der Geschäfte 155 Stellen von Hilfsbeamten mehr erforderlich geworden.

Die Gesamtzahl der Staatsbediensteten beträgt (die eingekl. Zahlen sind die von 1930) 209020 (207509), darunter planmäßig Beamte 144397 (144610), Hilfsbeamte 11242 (11005), Angestellte 33220 (33008), Arbeiter 20161 (18886).

2. Nettohaushalt. Hier wird dargelegt, welchen Zuschuß die Staatshoheitsverwaltungen erfordern und wie dieser gedeckt wird. Der Gesamtschuß beträgt 1577 Mill. gegen 1691 Mill. in 1930. Die tatsächliche Verbesserung beträgt hier ein Weniger von 118 Mill. (darunter Ersparnisse von 84 Mill. bei der Besoldung der Staatsbediensteten). Die Justizverwaltung erfordert 1931 einen Zuschuß von 215 Mill. (gegen 1930 weniger 17 Mill.).

3. Anleihehaushalt. Seit Festigung der Währung sind durch Anleihegesetze bis Ende Sept. 1930 bewilligt worden 1024 Mill.

4. Staatsvermögen und Staatsschulden. Das Verwaltungsvermögen ist zwar im Finanzministerium verzeichnet (Staatsverwaltungsgrundstücke und Gebäude mit Inventar), sein Wert ist aber nicht angegeben. Das Finanzvermögen setzt sich zusammen aus 1. Domänen (zus. 365 000 ha) und Staatsforsten (2 480 000 ha), Gesamtwert über 5 Milliarden, 2. Gestüte (Wert 19 Mill.), 3. sonstige Staatsbetriebe (Münze, Porzellanmanufaktur, Lotterie, Häfen usw.), 4. Beteiligungen mit rd. 567 Mill. Wert (Hauptbestandteil Beteil. an Bergwerken und Elektrizitätswerken 180 Mill.).

Auch die weitere Entwicklung des Anleihehaushalts kann diesen Vermögenswerten gegenüber als durchaus gesund bezeichnet werden.

5. Würdigung und Ausblick: Die Finanzlage des Staates leidet unter der des Reiches. Dies wird eingehend unter Darlegung der Finanznot des Reiches und der zu ihrer Beseitigung angestrebten Maßnahmen dargelegt. Es ist hier nicht der Platz, auf diese Angaben, die überdies durch die Tagespresse bekannt sind, näher einzugehen.

In Preußen haben die Haushalte von 1924—1928 ohne Fehlbetrag abgeschlossen dank der 1924 vorhandenen Uebererschüsse, die aber 1929 bis auf 18 Mill. verbraucht waren. Auch 1929 wird, obwohl mit einem Fehlbetrag von 62 Mill. zu rechnen war, ohne Fehlbetrag abschließen, u. a. weil der Rest von 18 Mill. und ein Mehr von 13 Mill. aus Ueberweisungen des Reiches zur Verfügung standen.

1930 wird dagegen mit einem erheblichen Fehlbetrag gerechnet werden müssen, weil a) mit einem Ausfall von rd. 55 Mill. Ueberweis. des Reiches zu rechnen ist, 2. weil die Hauszinssteuer vermutlich 15 Mill. weniger erbringen wird, 3. weil die Betriebsverwaltungen schlechter als vorgesehen abschließen werden (Minderertrag der Forstverwaltung von wahrscheinlich 20 Mill.) und weil 4. auf der Ausgabe Seite durch nicht vermeidbare außerplanmäßige Ausgaben ein Mehrbedarf zu verzeichnen ist.

Das gleiche, noch verschlechterte Ergebnis droht 1931, wenn es nicht gelingt, den Umfang der zu leistenden Ausgaben nach dem Umfange der zur Verfügung stehenden Deckungsmittel zu bemessen. Der Haushaltsplan erwartet von der Besoldungskürzung, von der Kürzung der Aufwandsentschädigung der Minister, Staatssekretäre usw. zusammen eine Ersparnis von rd. 88 Mill., von den reichsgesetzlich zu erwartenden Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Justizverwaltung (i. S. des im Sommer 1930 vom Reichstag abgelehnten Entwurfs) rd. 6 Mill., aus Kürzung der Fonds für Geschäftsbedürfnisse, z. T. im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Preissenkungsbestrebungen der Reichsreg. rd. 7 Mill., aus starker Drosselung der einmaligen Ausgaben, insbes. für Bauten, rd. 40 Mill. Diese gesamte Ausgabenverminderung von rund 141 Mill. soll den Rückgang der Einnahmen

und zwangsläufige Erhöhungen des Zuschusses der Hoheitsverwaltung ausgleichen. Der Haushaltsplan bezeichnet alle Maßnahmen aber nur als Notbehelfe. Er erwartet ein Mehr von Ersparnissen nur durch eine planmäßige Verminderung der persönlichen und sächlichen Ausgaben, die erreicht werden soll durch Einschränkung der Verwaltungsaufgaben und Verbesserung der Verwaltung; die letzteren Maßregeln sollen sich in Aufhebung oder Zusammenlegung von Behörden und staatlichen Unternehmungen auswirken, sowie in der Nichtbesetzung frei werdender Beamtenstellen. Unter den in Aussicht genommenen Maßnahmen wird auch die Vergrößerung der Gerichtsbezirke erwähnt. Unter diesen Umständen gewinnt meine Anregung, den § 22 GVG. dahin zu ändern, daß Amtsgerichtsräte künftig an zwei Amtsgerichten gleichzeitig zu Richtern ernannt werden können, erneute Bedeutung; er ist leider im Sommer mit den anderen Vorschlägen der Reichsregierung vom Reichstag abgelehnt worden, wird aber erneut vorgelegt werden. Alle Gegner meiner Anregung sollten sich klar darüber sein, daß, fällt der Antrag auch diesmal wieder, das Schicksal von zahlreichen kleinen AG. besiegelt ist, ganz abgesehen davon, daß nach seiner Annahme auch sonst eine Reihe von Richterstellen eingespart werden können<sup>1)</sup>.

Aus dem Haushalte der Justizverwaltung ist noch folgendes hervorzuheben:

Die Gesamteinnahmen werden auf rund 210 Mill., die Gesamtausgaben auf rund 446 Mill. berechnet, mithin Zuschußbedarf 236 Mill. (1930: 205, 438 und 232 Mill.). Von den Gesamteinnahmen entfallen 191 Mill. (1930: 185 Mill.) auf Geldstrafen und Kosten, 14 Mill. (1930: 16 Mill.) auf Einnahmen aus Gefangenenarbeit. Von den Ausgaben entfallen 63 Mill. auf Versorgungsgebühren, 261 Mill. auf Besoldungen, 48 Mill. auf sächliche Verwaltungskosten und 66 Mill. auf sonstige sächliche Ausgaben.

Die Geschäfte haben weiter zugenommen, und zwar gegen 1929 Mahnsachen um 10%, ordentliche Prozesse um 8,6%, Arbeitsgerichtssachen um 9,6%, Zwangsversteigerungen um 19,6%, Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen um 18,8%, Konkurs- u. Vergleichsanträge um 40,7%, während die Strafsachen um etwa 14% zugenommen haben und die Grundbuchsachen etwa gleich geblieben sind. Letztere weisen gegen 1913 aber eine Steigerung um 26% auf. In der Zunahme der Geschäfte ist der wesentliche Grund für die weitere Erhöhung des Zuschußbedarfs zu erblicken.

Die Durchschnittsbelegung der Gefangenenanstalten hält sich auf der Höhe von 1929 — 30 000 Köpfe. Der an sich erfreuliche Rückgang gegen 1913 (53 000) ist aber in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen fast völlig weggefallen ist, läßt also keinen Rückschluß auf Rückgang der Kriminalität in diesem Umfange zu.

Der Personalbestand setzt sich nach dem Voranschlag für 1931 zusammen aus 31 799 Beamten, 3675 Hilfsbeamten, 13 077 Angestellten und 3306 Arbeitern, zusammen 51 857, gegen 1930: 50 658; nur die Zahl der Beamten hat sich um 62 verringert. Die Zunahme der Hilfsbeamten und Angestellten erklärt sich aus der Zunahme der Geschäfte. An der Gesamtzahl der Beamten, abgesehen von den Wachtmeistern und ihnen gleichst. Gruppen, sind beteiligt: der höhere Dienst mit 22%, der obere mit 27,4% der mittlere und Kanzleidiens mit 50,6%. Die Zahlen von 1913 (27,2%, 43,6%, 29,2%) lassen immer wieder die starke Arbeitsverschiebung durch die kleine Justizreform erkennen, ohne die bei der starken Zunahme der Geschäfte die Zahl der höheren und der oberen Beamten stark gewachsen sein würde. Höhere Stellen sind gegen 1913 aber nur 20 mehr vorhanden, obere Stellen 2786 weniger, dagegen mittlere und Kanzleidiens 9797 mehr. Eine Zusammensetzung des Personals nach den 1913 erforderlich gewesenem Grundsätzen würde einen Mehraufwand von 27 1/2 Mill. erfordern, da 1893 Richter und 5841 obere Beamte mehr, 7734 mittlere und Kanzleiarbeiter weniger erforderlich sein würden. Auf die Zusammensetzung des Personals haben neben der kleinen Justizreform

<sup>1)</sup> Inzwischen ist in § 3 des 9. Teiles der NotV. d. Reichspräs. v. 1. Dez. 1930 die Bestimmung getroffen, daß ein AR. zugleich mehreren AG. angehören kann.

auch andere Maßnahmen Einfluß gehabt, an Richterkräften erspart sind aber allein durch die kleine Justizreform bei den Amtsgerichten nicht weniger als 927 Kräfte.

Im Ministerium ist gegen 1930 die Zahl der beamteten Hilfskräfte um 4 verringert (3 im Referenten- und 1 im Bürodienst). Als künftig wegfallend wird 1 Ministerialdirigent (im ganzen 5) geführt. Die Zahl der Amtsräte (73) wird sich beim Freiwerden von Stellen um 5 verringern, die in Registraturverwalterstellen umgewandelt werden. Durch Abstriche beträgt der Gesamtbedarf des Ministeriums und des Landesprüfungsamtes gegen 1930 im ganzen 31154 RM. weniger, darunter an Aufwandsentschädigung für den Minister und den Staatssekretär 4800 RM. weniger.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind außer den oben erwähnten, in Zugang gebrachten 72 Justizwachmeistern zwecks Unterbringung von entbehrlich gewordenen Gestützwärtern neue Stellen nicht angefordert. Auf die hauptamtl. Arbeitsgerichte entfallen jetzt 328 Planstellen. Der Landgerichtsbezirk Saarbrücken erfordert im ganzen 14 695 912 RM. Das Kapitel 74 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) erfordert im ganzen gegen 1930 ein Mehr von fast 7 Mill.; daran sind z. B. beteiligt die Gerichtsvollzieher mit einem Mehr an Gebührenanteilen von 2 300 000 RM., nichtbeamtete Hilfskräfte mit einem Mehr von 2 502 681 RM.

Im Strafvollzugsdienst sind ebenfalls neue Stellen nicht angefordert; zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung sind zwar 5 Medizinalratsstellen neu geschaffen, aber durch Umwandlung entbehrlicher anderer Stellen ohne Erhöhung der Haushaltsmittel.

Für widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst sind vorgesehen 1 857 000 RM., gegen 1930 ein Mehr von 8400 RM.; davon entfallen auf Referendare wie im Vorjahr 1 650 000 RM. Es wird versucht werden müssen, hier — nötigenfalls durch Abstriche an and. Stellen — mehr einzusetzen.

Durch Wegfall der Besatzungszulagen werden 125 000 RM. gespart; dazu bei den Versorgungsgeb. noch 25 000 RM. Die Mittel für Unterstützungen von Beamten und Angestellten und für Notstandsbeihilfen sind leider um rund 350 000 RM. gegen 1930 gekürzt worden; diese Herabsetzung erscheint neben den Gehaltskürzungen schwer erträglich, es wird versucht werden müssen, die Sätze von 1930 zu erreichen, zumal der Personalbestand gewachsen ist.

Für Unterhaltung der Gebäude usw. sind 5 065 000 RM. eingesetzt, gegen 1930 562 800 RM. weniger. Dazu treten 7 120 000 RM. einmalige Ausgaben für Neu- und Ersatzbauten. An Neubauten (erste Rate) sind nur vorgesehen Amtsgerichtsgebäude in Lobberich, Düren und Bublitz, dagegen neben zahlreichen Posten für Fortführungen von Bauten auch solche für Um- und Erweiterungsbauten, u. a. für die Landgerichte in Göttingen und Neuwied, deren Notwendigkeit in mehrfach bei Beratung des Justizhaushalts in den letzten Jahren hervorgehoben habe. Zur Prüfung des Plaus der Zusammenlegung der 3 Berliner Landgerichte sind weitere Mittel nicht angefordert; der Plan dürfte bei der Finanzlage des Staates auch einstweilen als weniger dringlich zurückzustellen sein.

Die Ausgaben zur Förderung der Gerichtshilfe für Erwachsene (Kap. 24, Titel 50) sind auf 190 000 RM. herabgesetzt (1930: 200 000 RM.). Es wird zu prüfen sein, welche weiteren Gründe etwa hierfür maßgebend waren; mit Ersparnismaßnahmen allein läßt sich gerade diese Herabsetzung bei der Bedeutung der Gerichtshilfe nicht rechtfertigen.

Die Armensachen erfordern an Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte 22 Mill., die baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen 23 Mill., 1 Mill. mehr als 1930. Ob dieser Betrag reichen wird, erscheint bei der schlechten Wirtschaftslage zweifelhaft; die Anwaltsgebühren werden, wenn keine Herabsetzung erfolgt, dem Betrag nach den wirklichen Betrag von 1929 (19½ Mill.) wahrscheinlich erfordern<sup>1)</sup>.

Für Fortbildungszwecke enthält dieser Nothaushalt wieder nur einen Betrag von 7200 RM. (800 RM. weniger als 1930) für Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten

auf dem Gebiete des internationalen und Völkerrechts. So dringlich Mittel auch für andere Zwecke (Fortbildung der Rechtspfleger und Justizsekretäre) erforderlich sind, in diesem Jahre wird wieder darauf verzichtet werden müssen.

Für Ruhegehälter usw. werden fast 64 Mill. benötigt (etwa 1½ Mill. mehr als 1930).

Auch in diesem Jahr muß, so unbefriedigend sich auch die schlechte Finanzlage nach mancher Richtung hin auswirkt, anerkannt werden, daß der vorliegende Haushaltsplan wieder eine ausgezeichnete, sorgfältige und übersichtliche Arbeit der beteiligten Ministerien darstellt.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

**Zur Strafrechtsreform.** Der Vorstand der Deutschen Landesgruppe der Internat. Kriminalist. Vereinigung hat, erfürlich von ernster Sorge um das Schicksal des strafrechtlichen Reformwerkes, an den Reichstag einen Appell gerichtet, das große Kulturwerk alsbald wieder aufzunehmen und für diese Wiederaufnahme Formen zu finden, die es gestatten, die Reformarbeit der früheren Reichstage nutzbar zu machen. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hat sich dieser Eingabe angeschlossen.

**Das Institut international du droit public** hielt seine 4. Jahrestagung im Oktober in Paris ab, an der von deutscher Seite die Proff. Dres. Jellinek, Heidelberg, Thoma, Bonn, Laun, Hamburg, teilnahmen.

In den ersten Sitzungen wurden „Les Actes de gouvernement“ erörtert. Die anregende Diskussion war vorbereitet durch Berichte von Duez, Lille, Laun, Hamburg, und Smend, Berlin, die von Duez und Laun persönlich erläutert wurden, während der Bericht von Smend seinem wesentlichen Inhalt nach von Jellinek den Teilnehmern vermittelt wurde. Bei der Behandlung dieses für die Staatsrechtslehre zentralen Problems, das auch in Deutschland im Mittelpunkt vor allem der staatsrechtlichen Erörterung steht, kamen verschiedene Auffassungen zum Ausdruck. Der These, nach der die Regierungsakte im Rahmen des Gewaltenteilungssystems eine eigene funktionelle Bedeutung haben, wurde die Auffassung entgegengesetzt, daß die spezifisch politischen Regierungsakte juristisch eine selbständige Bedeutung nicht für sich beanspruchen können. Daneben fehlte es nicht an Versuchen, die gegensätzlichen Auffassungen miteinander zu versöhnen. Daß dabei die Rechtsprechung des französischen Staatsrats zu den „actes de gouvernement“ eine besondere, wenn auch verschieden beurteilte Rolle spielte, ist selbstverständlich.

Ebenso liefen die Auffassungen bei dem Thema über die grundsätzliche Bedeutung und Bewertung des Volksreferendums auseinander. Der Bericht von Thoma bezog sich auf „les règles et la pratique du Référendum dans le Reich et les Ländern Allemands“, während der Bericht von Mirkine-Guetzévitch sich allgemein mit der Frage „Le Référendum et le Parlementarisme dans les nouvelles Constitutions Européennes“ beschäftigte. Die Kontroverse in der Diskussion drehte sich darum, ob die parlamentarische Demokratie nur dann als wirklich vollendet bezeichnet werden kann, wenn gegenüber der Parlements herrschaft als mögliche Korrektivmittel die Auflösung des Parlamentes und der Volksentscheid in der Verf. vorgesehen sind (so Thoma), oder ob der Einbau solch plebiszitärer Korrektivmittel der juristischen Struktur des parlamentarischen Regimes wie überhaupt den Forderungen der modernen Demokratie widerspricht (so Mirkine-Guetzévitch). Die lebhaft ausgeführte Aussprache führte zu der weiteren, ebenfalls verschieden beantworteten Frage, ob der Wähler in der modernen Demokratie primär dem Abgeordneten oder der Partei seine Stimme gibt. Man schloß die Diskussion mit dem Beschluß, auf der nächsten Tagung das Thema noch näher zu erörtern und dieses durch Berichte über „Le Régime parlementaire et la votation populaire“ vorbereiten zu lassen, für die als Berichterstatter Jèze, Paris, und Jellinek, Heidelberg, ausersehen wurden. Ferner wurde bestimmt, daß auf der nächsten Tagung die Frage untersucht werden soll, welche Rolle die parlamentarischen Ausschüsse in der modernen Demokratie spielen.

<sup>1)</sup> Siehe NotV. v. 1. Dez. 1930, 9. Teil § 7 Herabsetzung um 10%, in Ehesachen fester Betrag von 25 M.

Erwähnt sei noch, daß auf dieser wissenschaftlich sehr lebendigen Tagung, die weitgehend das Interesse politisch und juristisch eingestellter Kreise aus den verschiedenen Ländern auf sich gezogen hatte, als neuer Präsident des „Conseil de Direction“ Fleiner, Zürich, als neue „membres titulaires“ von Deutschen Bruns, Berlin, und Jellinek, Heidelberg, als neues „membre ordinaire“ von Deutschen Koellreutter, Jena, von der Vollversammlung gewählt worden sind.

In der **Juristischen Gesellschaft in Berlin** hielt am 14. Nov. Senatspräsident am OVG. Dr. Franz Scholz einen Vortrag über den „**Austritt aus der GmbH.**“. Der Vortr. bezeichnete selbst das Thema als ein Problem. Einseitigen Austritt aus der GmbH. gebe es nicht, wohl aber Rechtsvorgänge (Abtretung oder Einziehung des Geschäftsanteils, Auflösung der Gesellschaft), die zum Austritt führen. Das Problem sei, ob ein Gesellschafter, für den die Mitgliedschaft auf die Dauer untragbar, ruinös werde, seinen Austritt erreichen könne. Persönliche Austrittsgründe seien keine Auflösungsgründe. Die Einziehung seines Geschäftsanteils könne der notleidende Gesellschafter nicht verlangen. Auch die Abtretung sei tatsächlich oder, infolge statutarischer Abtretungsbeschränkungen, rechtlich oft unmöglich, und zwar besonders bei der Nebenleistungs-GmbH., wo die Bindung an die Gesellschaft leicht unerträglich werde. Der Vortr. suchte aus allen Gebieten unserer Rechtsordnung, dem privaten und öffentlichen Recht (Völkerrecht: Clausula rebus sic stantibus), den Grundsatz herzuleiten, daß das Recht eine ewige Bindung nicht zulasse, daß aus wichtigem Grunde Befreiung zulässig sein müsse. Dies gelte auch im gesamten Gesellschaftsrecht; nur bei der GmbH. und Aktiengesellschaft fehle eine ausreichende Garantie. Anknüpfend an das Schrifttum über Gesellschaften mit kartellrechtlichen Nebenleistungspflichten, unter Hervorhebung von Flechtheim, wo ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde anerkannt sei, gelangte der Vortr. zur KartellV., deren § 8 er als Niederschlag jenes Grundgedankens begrüßte. Er führte dann die Entwicklung weiter zur Nebenleistungs-GmbH. jedweden, nicht nur kartellrechtlichen Inhalts, erörterte das hier grundlegende Urteil des RG. (Bd. 128 S. 1 ff.) und suchte aus diesem und aus allgemeinen Grundsätzen, insbes. dem der Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile, nachzuweisen, daß eine Kündigung aus wichtigem Grunde bei jeder GmbH. zulässig sein müsse, wenn anderenfalls eine ewige Bindung eintrete. Im Anschluß an den so gewonnenen Grundsatz wurde dies außerordentliche Kündigungsrecht in seinen Voraussetzungen begrenzt. Sodann wurden die Rechtsfolgen der Kündigung erörtert, wobei der Vortr. sich wesentlich an RGZ. Bd. 114 und 125 anschloß: Ruhen der Rechte und Pflichten des Kündigenden (doch außer den Pflichten zur Erhaltung des Stammkapitals); demnächst entgeltliche Einziehung des Geschäftsanteils, jedoch mit Wahlrecht für die GmbH. zwischen Einziehung und eigenem Erwerb. Zum Schluß stellte der Vortr. die gewonnenen Rechtssätze zusammen.

In der Diskussion wurde von RA. Dr. Rudolf Isay und Prof. Flechtheim bez. des Kündigungsrechts und der Rechtsfolgen einer Kündigung dem Vortr. zugestimmt, jedoch das Bedenken geäußert, ob das Kündigungsrecht nicht auf die Nebenleistungs-GmbH. zu beschränken sei.

Der Vortrag des Präsidenten Dr. Scholz fand ungewöhnliches Interesse und größte Aufmerksamkeit auch bei denjenigen Zuhörern, für die das Thema etwas fernab lag. Ueberraschend war die Meisterschaft des Redners auch auf diesem Gebiete des Rechts. In einem gänzlich ungenügenden Raume, welcher der Würde und der Bedeutung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin keineswegs entsprach, erlosch das Licht unmittelbar bei Beginn des Abends, sodaß der Redner seinen ganzen Vortrag von Anfang bis zu Ende in völliger Dunkelheit aus dem Gedächtnis halten mußte. Um so „lichtvoller“ war der Vortrag selbst. Der Redner bewies, daß er nicht nur die Materie vollauf beherrschte und sämtliche Zitate im Kopfe hatte; er gab auch trotz der Dunkelheit seinen Ausführungen einen so hohen Schwung, daß ihm die Zuhörer mit um so größerem Beifall dankten.

**Ministerialdirektor Dr. Oegg** †. Infolge eines Straßenunfalls verstarb am 26. Nov. der Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Oegg. In ihm verliert die Reichsjustizverwaltung, der er 32 Jahre hindurch, seit 1920 als MinistDirektor, angehörte, eins ihrer hervorragendsten Mitglieder. Als Leiter der Abt. für bürgerliches Recht, insbes. für das Prozeßrecht, hat er die auf diesem Gebiet sich bewegenden gesetzgeberischen Arbeiten geleitet und sie teils zum Abschluß gebracht, teils soweit gefördert, daß ihr Abschluß in greifbarer Nähe steht. Er war bei dem Erlaß der Justiznovelle des Jahres 1924 beteiligt und hat als Vorsitzender der Kommission für die Reform der ZPO. die mühselige Arbeit in dieser weitschichtigen Materie, die auch auf die Gerichtsverfassung übergreift, mit Umsicht und Tatkraft gefördert. Die Neugestaltung der Vergleichsordnung und der neuen Gesetze über das Miet- und Pachtrecht hat er maßgebend beeinflusst und stand im Begriffe, auch die des Urheberrechts in Angriff zu nehmen. Ueberall wirkte er, mitten im Widerstreit der Interessen und Meinungen stehend, im Sinne einer vermittelnden, ausgleichenden Tätigkeit und bewies damit eine Begabung, die auch bei den bevorstehenden Reformen allgemeinerer Natur von größtem Vorteil hätte sein müssen. Um so schmerzlicher wird sein Verlust empfunden. An Zeichen der Anerkennung hat es ihm nicht gefehlt. Außerhalb seiner erfolgreichen dienstlichen Laufbahn ist ihm eine Ehrung dadurch zuteil geworden, daß die Berliner Universität ihn aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Reichspatentamtes 1927 zum Dr. rer. pol. h. c. ernannte. Aber höher als alle äußeren Ehrungen und Anerkennungen ist doch wohl die herzliche Verehrung zu bewerten, die Oegg überall entgegengebracht wurde. Sie galt nicht bloß dem Umfang seiner Fachkenntnisse, dem Reichtum seiner Erfahrungen, der Gründlichkeit seiner Arbeitsmethode, überhaupt nicht bloß dem Juristen, sondern auch und vor allem dem ausgezeichneten Menschen, dessen lebenswürdiges Wesen nur der Ausdruck eines lebenswerten Charakters war. Diesen bei aller Schlichtheit wahrhaft vornehmen Mann besaß ein reiner Idealismus, mit dem er an die mannigfaltigen und schweren Aufgaben seines Amtes, und eine ehrliche Güte, mit der er an die Menschen herantrat. Ihm, der mit seiner ganzen Persönlichkeit und mit vollster Hingabe sein Leben dem Dienst am Recht widmete, war *justitia fundamentum vitae*.

Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

**Personalien.** Der Reichspräsident hat den Reichsminister D. Dr. Bredt seinem Antrag entsprechend von dem Amt des Reichsministers der Justiz entbunden und auf Vorschlag des Reichskanzlers den Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Joël bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt. — Der Präsident des Reichsfinanzhofes Exz. Jahn, München, tritt am 31. Dez. auf Grund des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand. Er ist aus dem preuß. Justizdienste hervorgegangen, wurde 1889 GerAss., 1894 AR. in Charlottenburg, 1898 LR. b. LG. I Berlin, 1895 Hilfsrichter b. KG., 1899 Hilfsarbeiter im preuß. JustMin. und kam 1900 als Hilfsarbeiter in das Reichsschatzamt. 1903 wurde er bei dieser Behörde Geh. RegR. und Vortr. Rat, 1907 Geh. ObRegRat, 1912 Unterstaatssekretär, 1917 Wirkl. Geh. Rat. In schwerster Zeit, am 1. Okt. 1918, trat er an die Spitze des neuerrichteten Reichsfinanzhofes. Im Reichsschatzamt war Exz. Jahn vorwiegend mit Etatsaufgaben beschäftigt, daneben mit den Steuergesetzen. Er hat sich in dieser langen Zeit und ebenso später als Präsident des höchsten Steuergerichtshofes um die Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung große Verdienste erworben. Den Interessen des RFH. hat er sich stets besonders gewidmet und dies auch in unserer DJZ. durch eindrucksvolle Aufsätze mehrmals zum Ausdruck gebracht. Im Dienste war er das Vorbild des vornehmen, gewissenhaften, stets hilfsbereiten Beamten aus der guten alten Schule, durch die Preußen und das Reich mit groß geworden sind. Wenn nun Exz. Jahn, obwohl er sich besonderer Rüstigkeit und Schaffensfreudigkeit zu erfreuen hat, in den wohlverdienten Ruhestand tritt, folgen ihm die Verehrung und Achtung sowie der Dank der Mitglieder und der

Beamten des RFH.; es darf auch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß er aus dem reichen Born seiner Erfahrungen noch manche wertvolle Arbeit der Allgemeinheit zugute kommen lassen wird. — Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig, hat einen Ruf an das Herder-Institut in Riga erhalten und wird dort Gastvorlesungen über Verwaltungs- und Arbeitsrecht, insbes. Sozialversicherungsrecht halten. — Geh. JR. Dr. Porsch, Breslau, ist verstorben. Als RA. und Notar wie in seiner langjährigen parlamentarischen Tätigkeit im Land- und Reichstage, insbes. als Vizepräsident des preuß. Landtages und Vors. der Zentrumsfraktion desselben hatte sich der Verstorbene allgemeiner Sympathien zu erfreuen und große Verdienste erworben.

## Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Bei der Zersplitterung des **preußischen Polizeirechts** ist es von besonderer Bedeutung, daß wichtige organisatorische Best. für zwei umstrittene Gebiete, für die Wasserpolizei und die Gemeindepolizei, in Min. Erlassen grundsätzlich behandelt sind. Der RdErl. v. 13. Juli 1930 (MBliV. S. 783) verbreitet sich über die Zuständigkeit der preuß. Wasserpolizei und berührt auch die sicherheits- und kriminalpolizeilichen Fragen. Der RdErl. v. 2. Okt. 1930 (MBliV. S. 877) betont angesichts des Anwachsens der polizeilichen Aufgaben in Stadt und Land die Notwendigkeit strafferer Organisation der Gemeindepolizei und besserer Ausbildung ihrer Beamten. Unter den Abschnitten über den PolVerwalter, die Leitung des PolVollzugsdienstes, die Auswahl der Beamten, ihre Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, Unterweisung, Fortbildung, Körperschulung, Waffenausbildung werden eingehende Richtlinien gegeben. Auch für den PolVerwaltungsdienst und für die KrimPolizei finden sich besondere Bestimmungen. Trotz der starken Ausdehnung, welche die Tätigkeit der preuß. Landeskriminalpolizei in den 5 Jahren ihres Bestehens gefunden hat, ist eine gut ausgebildete und gut geleitete kommunale Kriminalpolizei nicht zu entbehren, schon um eine sachgemäße Durchführung des für das spätere Verf. häufig ausschlaggebenden ersten Angriffs, d. h. der Ermittlungstätigkeit bis zum Eingreifen der Landeskriminalpolizei in schwierigen Fällen, zu gewährleisten. Nach den Best. des neuen Polizeikostenges. sind die Gemeinden auch in der Lage, den im Interesse einer methodischen Verbrechensbekämpfung an sie zu richtenden Anforderungen bez. der Zahl und Ausbildung von Kriminalbeamten gerecht zu werden.

Die Nachprüfung auf Grund des Runderlasses des Preuß. M. d. I. v. 20. Febr. 1930 über den **Erlaß von Polizeiverordnungen** (MBli. i. V. S. 181) hatte den Erfolg, daß von den in der Zeit von 1900—1910 erlassenen Polizeiv. en über 4000 Orts-, Kreis- und LandespolizeiV. en aufgehoben und über 250 solcher Polizeiv. en abgeändert worden sind. Da der zur Zeit dem Preuß. Staatsrat vorliegende Entwurf eines Polizeiverwaltungsgesetzes vorsieht, die Geltungsdauer von Polizeiv. en auf höchstens 30 Jahre zu erstrecken, ist eine Ergänzung des genannten Runderlasses v. 20. Febr. 1930 dahin notwendig, auch die vor dem 1. Jan. 1901 erlassenen Polizeiv. en mit Wirkung v. 1. Jan. 1931 außer Kraft zu setzen. Entscheidend ist das Datum des Ergehens der Polizeiv. unbeschadet etwaiger späterer Abänderungen. Von der Aufhebung ausgenommen bleiben die Polizeiv. en, welche Strom-, Schiffs- oder Hafenpolizeiangelegenheiten betreffen.

In den in Zukunft zu erlassenden Polizeiv. en ist stets der Zeitpunkt des Außerkrafttretens anzugeben. Dieser ist entsprechend den für den Erlaß maßgebenden Verhältnissen zu bestimmen; befinden sich diese im Fluß oder fehlt es an praktischen Erfahrungen, so ist eine kurze Geltungsdauer vorzusehen. Ueber den Zeitraum von 30 Jahren hinaus darf die Geltungsdauer in keinem Falle erstreckt werden (Runderl. d. Pr. M. d. I. über den Erl. von Polizeiv. en v. 20. Nov. 1930, MBli. i. V. S. 1109).

Das in der Öffentlichkeit stark umstrittene **Strafverfahren gegen den Amtsvorsteher Frenzel** aus

Bornim wegen Blutschande in Tateinheit mit Sittlichkeitsverbrechen (§ 176<sup>3</sup> StrGB.) hat nach einer Verhandlungsdauer von über 10 Wochen auch in der 2. Instanz mit Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe geendet. Dieses Urteil bestätigt die Feststellungen des Schöffengerichts mit der Maßgabe, daß es eine Gewaltanwendung des Angeklagten nicht als gegeben ansieht. Für das, was der Fall Frenzel der Strafrechtspflege und dem Teil der Öffentlichkeit bedeutet, der sich in dem Hin und Her der Gerüchte ruhige Kritik bewahrt hat, ist es belanglos, ob das Gericht zu einer Verurteilung, zu einer Herabsetzung der Strafe oder zu einer Freisprechung gekommen wäre. Daß Fehlurteile möglich sind, solange die Richter, Laien und Berufsrichter, Menschen sind, ist eine Tatsache, die in Kauf genommen werden muß, will man sich einer irdischen Gerechtigkeit nicht überhaupt begeben. Eine Kritik richterlicher Urteile ist daher, um die Gefahr von Fehlurteilen nach Möglichkeit zu bannen, nötig; es fragt sich nur, welcher Art sie sein muß, um nicht die Kritik selbst des Ansehens und der Bedeutung eines notwendigen und erwünschten Korrelats richterlicher Tätigkeit zu berauben.

Das alte deutsche Recht kannte die „Urteilsschelte“. „Die unterliegende Partei, ja jeder im Gericht Anwesende vermochte den gefundenen Urteilspruch als ‚unrichtiges Recht‘ zu schelten. Er warf darin dem Finder des Urteils Bewußtsein oder irrümlichen Mangel an Weisheit und Wahrheit vor. Einzig der Zweikampf zwischen Scheltem und Gescholtenem, also das Anrufen höchster Weisheit und Wahrheit in Gott besaß dann die Kraft, zu entscheiden.“ (H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte.) Es ging also bei dieser Kritik, deren Durchfechtung nicht die Bedeutung eines Rechtsmittelverfahrens, sondern die eines Zwischenstreites zwischen Scheltenden und Urteilsfindern hatte, um das Höchste: um Ehrenhaftigkeit der Gesinnung, Eignung und Gewissenhaftigkeit. Dementsprechend wurde vom Scheltenden mit Recht als Einsatz für seine Worte ein Eintreten mit seiner ganzen Person, auch seinerseits mit Ehre und Leben, verlangt, und demgemäß war auch die Buße für den Unterliegenden schwer. Gewinn und Verlust in diesem Streit, der nicht immer mit wirklichen Waffen ausgefochten zu werden brauchte, waren also für die Gegner gleichmäßig verteilt. Mahnte schon die Höhe des Einsatzes zur Mäßigung, Besonnenheit und Ernst beim Angriff, so war die Urteilsschelte nur denen erlaubt, die beim Gericht anwesend gewesen waren und Verhandlung und Gründe für den Urteilspruch kannten.

Das Urteil der Potsdamer Richter, die sich ihre Arbeit nicht leicht gemacht zu haben scheinen, ist schon gescholten worden, noch bevor es verkündet war, gescholten nicht auf Grund einer Kenntnis der Vorgänge im Gerichtssaal, sondern auf Grund einer Stimmung, einer gefühlsmäßigen Stellungnahme, die durch ein Verbreiten unkontrollierbarer Gerüchte und Behauptungen genährt wurde, von denen nur eines mit Sicherheit feststand: daß sie ungesetzlicherweise ihren Weg aus dem Verhandlungsraum zu den Hörern fanden und an ihrem Bekanntwerden nur interessiert sein konnte, wem an einseitiger Stellungnahme gelegen war. Es mutet fast wie ein Witz an, daß diese von Ohr zu Ohr weitergegebenen Mitteilungen unbesehen Glauben fanden und für eine erschöpfende Darstellung der Vorgänge gehalten wurden, während die Presse selbst mit Recht immer wieder auf die Schwierigkeit der richtigen Bewertung von Aussagen hinwies und im Gerichtssaal Richter und Sachverständige alles aufboten, um dieses Problem zu meistern.

Die Verhältnisse, die den Prozeß begleiteten, die Unmöglichkeit, das im einzelnen zu verfolgen, was in Beweisaufnahme und Verhandlung der Urteilsfindung vorausging, sind sicherlich nicht dazu angetan, den Untergrund zu liefern, auf dem eine Urteilsschelte erhoben werden könnte. Der ehrliche Wunsch, vermeintliche Mißstände zu bessern, und der Mut zum Angriff allein genügen nicht. Um des Zieles willen muß der Einsatz höher sein; er erfordert den Mut einer auf Kenntnis der Tatsachen und ihrer leidenschaftslosen Prüfung erwachsenen Ueberzeugung.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung vor Gericht ist in schweren Kämpfen errungen

worden. Niemand, der die Praxis kennt und weiß, wie sehr gerade diese Prozeßmaxime geeignet ist, Unzufriedenheit mit der Rechtspflege und Mißtrauen gegen ihre Organe zu zerstreuen, möchte sie missen. Für die große Masse aber ist sie ein Dogma, das man ungestraft nur antasten darf, wenn stärkste, auch dem Stumpfsten einleuchtende Gründe zur Rechtfertigung vorhanden sind. Die Potsdamer Richter haben den Schutz der Jugendlichen vor dem ihnen aus einer Sensationsberichterstattung drohenden Schaden, die Rücksicht auf berechnete Interessen der Zeugen als hinreichende Gründe angesehen und an ihrer Auffassung während des ganzen Verfahrens unverändert festgehalten. Mögen bei der Begründung dieser Stellungnahme Ungeschicklichkeiten vorgekommen sein, den guten Glauben wird man den Richtern der Berufungsinstanz um so weniger absprechen können, als die Berichterstattung gewisser Blätter über den ersten Prozeß tatsächlich eine betrübliche Perspektive eröffnete. Immerhin darf bezweifelt werden, ob mit dem völligen Ausschluß der Öffentlichkeit wirklich das kleinere von zwei Uebeln gewählt worden war.

Eine weitere Frage ist, ob die Verhandlung so breit angelegt werden mußte, wie es geschehen ist. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß das Gericht in der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme nicht frei ist, und daß die Öffentlichkeit bei dem ersten Verfahren mangelnde Gründlichkeit der Beweisaufnahme getadelt hatte. Wenn auch in einem Falle, in dem es um Ehre und Freiheit eines Menschen geht, nichts geringfügig ist, so muß doch anerkannt werden, daß eine monatelange Lahmlegung des ordentlichen Gerichtsganges durch einen Dauerprozeß in Hinsicht auf die Allgemeinheit bedenklich erscheint. Daran kann aber das erkennende Gericht nur wenig ändern. Erfolgversprechende Abänderungsmaßnahmen bedingen eine völlige Strukturveränderung des geltenden Strafprozeßrechts, sind also nur im Wege der Gesetzgebung zu erreichen.

## Sprechsaal.

**Ueberspannung des privaten Rechtsschutzes auf Kosten der Allgemeinheit?** Zu dieser Frage, die auch lauten könnte: Wohin treiben wir? gibt mir der Artikel von RA. Dr. v. Karger S. 1254 d. Bl. Anlaß. Daraus ist zu entnehmen, daß Rechtslehre und Rechtsprechung immer mehr geneigt sind, Individualrechte auf Kosten des Allgemeininteresses anzuerkennen. Diese Entwicklung ist jedoch bedenklich und wird von dem gesunden Sinn des Volkes nicht immer verstanden werden.

1. Dies gilt zunächst von dem m. E. mit Recht von v. Karger bekämpften Urte. des Reichsarbeitsgerichts. Die Rücksicht auf soziale Belange in allen Ehren, kann dies doch nicht dazu führen, daß einer Willkür- und Gewalt-herrschaft des einen Teiles der Arbeiterkreise auf Kosten einer Minderheit rechtliche Anerkennung und Rechtsschutz verliehen wird. Daß dies Rechtens wäre, versteht der gerecht denkende Durchschnittsmensch nicht. Er kann darin nur eine ungerechtfertigte Nachgiebigkeit gegen die Machtbestrebungen der in der Nachkriegszeit verhätschelten Gewerkschaften und ähnlichen Verbände erblicken. Das allgemeine Interesse erfordert gerade das Gegenteil dessen, was durch jene Entsch. erreicht wird: Jeden Arbeitswilligen in seinem Arbeitsverhältnis und an seiner Arbeitsstelle zu schützen. Ein solcher „Minderheitenschutz“ ist heute, da die Arbeitsgelegenheiten in den Zeiten der Arbeitslosigkeit an sich seltener geworden sind, noch nötiger als früher.

Dagegen entspricht das auf S. 1394 mitgeteilte Urte. des RArbG. wohl dem allgemeinen Rechts- und Billigkeitsempfinden. Wenn sich der Arbeitgeber, der in solchem Falle durchaus nicht rechtlos dasteht, zur Wahrung seines Rechts in der Wahl des Mittels vergreift, so tut er das auf seine Kosten und Gefahr; er muß die Folgen seiner verbotenen Eigenmacht tragen.

2. Auch was GerAss. Hofmann S. 1256 d. Bl. über das Zeugnisverweigerungsrecht des Wählers ausführt, ist nicht frei von rechtspolitischen Zweifeln und liegt in derselben Richtung des Schutzes des einzelnen, selbst wenn darunter die öffentlichen Belange leiden. Hofmann zieht einen Fall aus der Strafrechtspflege heran, in welchem das

Zeugnisverweigerungsrecht des Wählers praktisch werden könnte; gerade hierin muß das Gemeinwohl den Vorrang vor dem Einzelinteresse an der Geheimhaltung der Abstimmung haben, um so mehr, als auch auf diesem Gebiete heute eine starke Verwilderung der Wahlsitten festzustellen ist. Schon der Wortlaut des Art. 125 RVerf. zwingt nicht zu dem Ergebnis, daß das Wahlgeheimnis um jeden Preis gewahrt werden müsse; Satz 2 verweist wegen der Einzelheiten ausdrücklich auf ein Wahlgesetz und zwischen den Zeilen auch auf die sonstige Gesetzgebung. Wenn weder das besondere Reichswahlgesetz noch die Prozeßgesetze, vor allem die StrPO., ein Zeugnisverweigerungsrecht des Wählers aufgestellt haben, wozu bei der Neugestaltung der StrPO. und ZPO. i. J. 1924 und bei der Novelle zur StrPO. v. 27. Dez. 1926, die dem § 53 die Ziff. 4 anfügte, die Gelegenheit gegeben gewesen wäre, so ist doch zu vermuten, daß das absichtlich nicht geschehen ist, daß man also mit dem Wahlgeheimnis haltmachen wollte vor den ebenso wichtigen, wenn nicht noch wichtigeren Interessen der Rechtspflege. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht in dem Wahlgeheimnis unbedingt inbegriffen sei. Die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses kann sich nur auf den Hergang bei der Abstimmung selbst und die Aufrechterhaltung allen denen gegenüber beziehen, die nicht in Wahrung schwerwiegender öffentlicher Belange handeln. Wenn aber an der Aufhellung ein so wichtiges Interesse besteht, wie bei der Strafverfolgung von Wahldelikten, so muß dieser Schutz des einzelnen, der ihm eine unbefangene, durch keinerlei Rücksichten beeinflusste Ausübung seines Wahlrechts ermöglichen soll, hinter dem Wohle des Staatsganzen zurücktreten.

3. Auf derselben Linie liegt auch folgender Fall, der sich kürzlich hier abgespielt hat. In einer Privatklagesache haben sich nicht weniger als 6 erkennende Gerichte (AR., kleine Strafk., OLG., wieder die kleine Strafk. desselben LG. nach Zurückverweisung, wieder OLG. auf erneute Revision, schließlich die kleine Strafk. eines anderen Gerichts nach abermaliger Zurückverweisung) mit einer geringfügigen Beleidigung zu befassen gehabt, bei der es sich um die leidige Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte. Dabei lag nur ein für die Allgemeinheit belangloser Briefwechsel zwischen einem Stellenbewerber und einer Firma vor mit nicht einwandfreien Redewendungen der einen wie der anderen Seite und rechthaberischer Hartnäckigkeit der Firmeninhaber, die dem hiesigen Gericht als unbeherrschbar aus zahlreichen anderen Sachen sattem bekannt sind. Erfordert wirklich die Gerechtigkeit einen solchen Aufwand an Instanzen und Raubbau an Richterkraft für diese Nichtigkeiten? Die Frage stellen, heißt sie schon verneinen, auch im Interesse der Beteiligten, denen die hohe Kostenlast ein bitterer, kaum geahnter Nachgeschmack sein wird.

Dieser Fall mutet geradezu als ein Schulbeispiel für die treffenden Ausführungen von Dr. Runde S. 1323 an. Leider ließen sich diese Beispiele müheles vermehren. Höchste Zeit also, daß hier Wandel geschaffen und den beachtlichen Verbesserungsvorschlägen Dr. Rundes nähergetreten wird!

Amtsgerichtsdirektor Dr. Härtel, Oelsnitz.

**Kleine Justizreform und Assessorennot.** Wer den eindringlichen Aufsatz von Abraham über „Zwang zur Justizreform“ S. 1302, 1930 d. Bl. und unsere Finanznot beachtet, der kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß die Finanznot Träger einer harten Justizreform zu werden droht. Die Jugend muß das Opfer tragen<sup>1)</sup>. Es muß darum versucht werden, Wege zu finden, um ihre Not wenigstens zum Teil zu erleichtern.

Wie die große Justizreform, so verengt die kleine Justizreform die Lebensbasis des juristischen Nachwuchses im umgekehrten Verhältnis zur Ueberfüllung der Universitäten. Werden die Vorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner<sup>2)</sup> zur Tatsache, so verlieren die Richter

<sup>1)</sup> Schiffer in e. Vortrag vor der jur. Fachschaft Leipzig.

<sup>2)</sup> Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege, „Reformvorschläge“, 1929, „Echo“, 1930, beide im Selbstverlag des BDJ., vgl. auch Helber in D. Richterztg. 1930, 241 u. 282, Siebert in DJAmM. 1930, 1.

als Aufgabengebiet außer dem größten Teil der freiw. Gerichtsbarkeit auch einen erheblichen Teil der Zivilrechtspflege und anderer Gebiete. Diese Entwicklung ist auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit gewiß berechtigt und auch nicht aufzuhalten. Sie wird also schon in kurzer Zeit Domäne der Rechtspfleger sein. Diese werden auch den ihnen hier gestellten Aufgaben gewachsen sein, zumal sie selbst auf eine verbesserte und vertiefte Ausbildung größten Wert legen. Z. Zt. ist aber die Ausbildung noch nicht durchgeführt<sup>1)</sup>.

Hier können aber die jetzt in großer Zahl zur Verfügung stehenden Assessoren und die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Allgemeinheit nutzbar gemacht, damit kann zugleich der Ueberfüllung der Anwaltslaufbahn entgegengewirkt werden. Da für sie als Richter die freiw. Gerichtsbarkeit als Arbeitsgebiet unrettbar verloren ist, so müssen sie froh sein, wenn ein Teil von ihnen dadurch über die Nöte der Gegenwart hinwegkommen kann, daß er zu Aktuar- oder Obersekretärgehalt Rechtspflegertätigkeit ausübt. Dies Verfahren wäre nicht unwägend neu, sondern entspräche dem bayerischen Vorbild. Es würde die sofortige restlose Durchführung der kleinen Justizreform auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit in dem überhaupt zulässigen Umfange gewährleisten, aber auch dem Staate die erforderlichen Beamtenkräfte sichern und eine Ersparnis an Gehalt bedeuten. Wenn die Amtsmänner betonen<sup>2)</sup>, daß ein akademisch gebildeter Jurist für die Rechtspflegertätigkeit und die sonstige Tätigkeit der oberen Justizbeamten ungeeignet sei, so hat dem Helber<sup>3)</sup> entgegengehalten, daß ein Jurist doch auch bisher freiw. Gerichtsbarkeit ausüben konnte. Die kleine Justizreform findet ihren Grund nicht in einer Unfähigkeit der Richter zu den übertragenen Geschäften. Vor allem sei betont, daß nicht die gescheiterten Referendare, sondern vollreife Assessoren zur Rechtspflegertätigkeit herangezogen werden sollen.

Das geschilderte Verfahren ist zunächst als Notbehelf gedacht, um die Durchführung der kleinen Justizreform zu sichern, den Fiskus zu entlasten und den Assessoren den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Es enthält aber auch einen für die Zukunft verwertbaren Gedanken. Wenn die kleine Justizreform durchgeführt ist, so haben die Richter an sich wenig Zusammenhang mit der freiw. Gerichtsbarkeit, müssen aber als Aufsichtsrichter und in den Beschwerdeinstanzen, auch als Spruchrichter über ihre Praxis unterrichtet sein. Die gleichen Kenntnisse der Gerichtspraxis, die heute noch, wenn auch in beschränktem Umfange, in der Referendarzeit vermittelt werden, braucht der Notar für sein verantwortungsvolles Amt. Wie Abraham a. a. O. eine Verbindung zwischen Einzelrichter und Kollegialrichter, Tatrichter und Revisionsrichter durch wechselseitigen Austausch für wünschenswert hält, so ist es vom sachlichen wie vom personellen Standpunkt aus zu erstreben, daß ein großer Teil der jungen Assessoren sich in „Rechtspflegerkommissorien“ von mehrmonatiger Dauer praktisch mit der verantwortungsreichen Tätigkeit der oberen Justizbeamten vertraut macht<sup>4)</sup>. Nur dann hat er für die Beschwerdeinstanz, als Notar und Aufsichtsrichter die erforderliche Anschauung.

Mochte ein solcher Vorschlag früher undiskutabel sein, so hat sich durch die Finanznot, die Ausdehnung der kleinen Justizreform und die vertiefte Ausbildung der oberen Justizbeamten<sup>5)</sup> die Lage verändert. Die praktische Tätigkeit als Rechtspfleger kann den Richtern der Zukunft nur

von Nutzen sein. Zugleich gewinnen sie dadurch nähere Fühlung mit den Rechtspflegern und stärken das gegenseitige Vertrauensverhältnis<sup>1)</sup>. So könnte der organische Zusammenhang zwischen der freiw. und streitigen Gerichtsbarkeit für die Zukunft gesichert, zugleich der zu einer Dauererscheinung ausartenden Not der Assessoren z. T. gesteuert werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Siegert, Münster.

### Eine unhaltbare Ausdehnung der Beamtenhaftung.

In der Deutschen Richter-Ztg. 1930, 386 Nr. 579, ist eine Entsch. des RG. veröffentlicht, die sich mit der Frage befaßt, ob in der Grundstückszwangsversteigerung der Bieter zu den Personen gehört, denen gegenüber dem Vollstreckungsbeamten (Vollstreckungsrichter) schon vor Abgabe des Gebotes i. S. des § 839 BGB. die Amtspflicht einer ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens obliegt. Das RG. bejaht diese Frage. Der Fall lag in den Hauptzügen folgendermaßen:

Die gleichzeitig zu den Beteiligten i. S. des § 9 ZVG. und entsprechend zu den Erlösberechtigten gehörige Kl. blieb mit einem Gebote von insges. 5000 M. auf die drei zu versteigernden Grundstücke Meistbietende. Der Vollstreckungsbeamte (Notar) versagte den Zuschlag mit der Begründung, daß das Gebot hinter dem Werte der Grundstücke unverhältnismäßig weit zurückbleibe. Die Beschwerde der Kl. blieb erfolglos. Das LG. mißbilligte zwar die angegebene Begründung, hielt aber die Versagung aufrecht, weil zu Unrecht eine Hypothek nicht in das geringste Gebot aufgenommen sei und weil vor allem die Bekanntmachung des Versteigerungstermins dem § 37 Ziff. 4 ZVG. nicht völlig entsprochen habe. In dem fortgesetzten Verfahren wurden die Grundstücke zu einem wesentlich höheren Gebote zugeschlagen, so daß die Kl. als Erlösberechtigte mit einem größeren Betrage zur Hebung kam, als dies bei dem früheren Gebote der Fall gewesen wäre. Trotzdem verlangt Kl. den Ersatz des Schadens, den sie in ihrer Eigenschaft als Bieterin dadurch erlitten habe, daß sie nicht auf Grund der ersten Versteigerung die drei Grundstücke für 5000 M. erhalten habe, sondern im zweiten Termin für nur zwei der Grundstücke ungefähr den doppelten Preis habe bieten müssen. Das RG. billigt diesen Ersatzanspruch. Der Meistbietende sei zwar nicht Beteiligter i. S. des § 9 ZVG., habe aber eine „verfahrensrechtlich gesicherte Anwartschaft“. Deshalb gehöre er zu den Personen, denen gegenüber der Vollstreckungsbeamte zur Beachtung der Verfahrensvorschriften verpflichtet sei. Ob die Amtspflichtverletzung vor oder nach der Beteiligung des Meistbietenden am Verfahren begangen sei, sei unerheblich.

Diese Ausführungen des RG. sind nicht überzeugend. Zunächst ist die „gesicherte Anwartschaft“ des Meistbietenden selbst bei ordnungsmäßiger Durchführung des Verfahrens auch nach dem Schlusse der Versteigerung keineswegs „gesichert“. Sie fällt z. B. ohne weiteres, wenn der betreibende Gläubiger vor der Erteilung des Zuschlages den Versteigerungsantrag zurücknimmt oder die einstweilige Einstellung bewilligt (§§ 83 Ziff. 6, 33 ZVG.). Die gleiche Wirkung kann zu dieser Zeit durch eine gemäß § 75 ZVG. an das Gericht geleistete Zahlung herbeigeführt werden. Irgendein Ersatzanspruch des Bieters wegen der Verletzung seiner „gesicherten Anwartschaft“ ist in diesen Fällen zweifellos nicht gegeben.

Das RG. beruft sich darauf, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 81, 83, 85 ZVG.) versagt werden dürfe. Das ist richtig. Das Gesetz ergibt aber nicht, daß das Vollstreckungsgericht dem Bieter gegenüber verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß einer dieser Versagungsgründe nicht eintritt, die übrigens, wie erwähnt, z. T. in letzter Stunde durch Parteimaßnahmen (Zurücknahme, einstweilige Einstellung) auch gegen den Widerspruch des Meistbietenden herbeigeführt werden können. Der Bieter ist nicht nur nicht Beteiligter i. S. des § 9 ZVG., sondern steht bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten

<sup>1)</sup> Darüber hinaus muß es Assessoren, die sich besonders dazu eignen, gestattet werden, nach gewisser Probezeit ohne besondere Prüfung in die Rechtspflegelaufbahn einzutreten.

<sup>1)</sup> So hat z. B. der preuß. Staat z. Zt. die Kosten f. d. Durchführung der begonnenen Rechtspflegerkurse gesperrt.

<sup>2)</sup> Vgl. Saarkamm in DJAmtm. 1930, 243.

<sup>3)</sup> DRZ. 1930, 243. Er hebt auch mit Recht hervor, daß die Ungeeignetheit der Referendare i. J. 1842 heute nicht mehr zugkräftig ist und ein Jurist sich auch in Kassen- u. Kostensachen einarbeiten kann.

<sup>4)</sup> Da andererseits viele andere Juristen, etwa Straf- u. Steueranwälte, Verwaltungsbeamte einer eingehenden Kenntnis der freiw. Gerichtsbarkeit nicht bedürfen, so ist zu erwägen, ob nicht allgemein der Vorbereitungsdiens auf den Gebieten der freiw. Gerichtsbarkeit verkürzt werden kann, dafür dann für alle, die beruflich mit ihr zu tun haben, die von mir vorgeschlagene praktische Tätigkeit nach dem Assessorexamen zur Pflicht gemacht wird.

<sup>5)</sup> Die Amtsmänner verlangen, daß künftig die Vollreife gesetzl. Voraussetzung zum Eintritt in ihre Laufbahn werde (s. Schlegel, DJAmtm. 1930, 449, Saarkamm JW. 1930, 239).

im Versteigerungstermin überhaupt in keiner Beziehung zum Verfahren. Er kann in der Eigenschaft als künftiger Bieter weder Anträge stellen noch Rechtsmittel einlegen, noch sonst das Verfahren rechtlich beeinflussen. Er hat nur, wie jeder andere, das Recht der Akteneinsicht gemäß § 42 ZVG.

Vor allem kann nicht gesagt werden, daß das Vollstreckungsgericht im Verfahren bis zum Versteigerungstermin und bei der Aufstellung des geringsten Gebotes irgendwie im Interesse der Bieter zu handeln hat. Eher hat das Vollstreckungsgericht den Interessen der Bieter entgegenzuhandeln, indem es durch die Art und Zahl der Bekanntmachungen, Auswahl des Versteigerungsortes (§ 36 Abs. 3 ZVG.) usw. auf Heranziehung von möglichst viel Bietern und auf die damit verbundene Wahrscheinlichkeit höherer Gebote hinwirkt. Deshalb passen die in der Entsch. angef. früheren Entsch. des RG. (RGZ. 72, 329; 78, 242; 127, 153) nicht auf den vorliegenden Fall.

Und ist es befriedigend, einen Schadensersatzanspruch da zu geben, wo zwar ein schuldhaftes Amtsversehen vorliegt, dieses aber zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis einer öffentlichen Versteigerung geführt und die unwirtschaftliche Verschleuderung von Grundstücken verhütet hat? Diese Frage stellen heißt sie verneinen.

Kammergerichtsrat Armstroph, Berlin.

### Reichsgericht contra Oberverwaltungsgericht.

Die S. 1389 d. Bl. von Hiller gemachten Ausführungen sind nicht ganz zutreffend.

Richtig ist, daß die Meinungsverschiedenheit zwischen dem 3. ZivSen. des RG. und dem DiszSen. des OVG. über die Gültigkeit des § 1 S. 2 pr. Kommunalbeamten-gesetzes, wonach die Anstellung eines Kommunalbeamten durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgt, folgendes Ergebnis hat:

Verübt eine im Angestelltenverhältnis zu einem Gemeindeverband befindliche Person, deren Tätigkeit der 3. ZivSen. des RG. für Wahrnehmung von Staatshoheits-rechten hält, eine Handlung, die bei einem Beamten Dienstentlassung nach sich ziehen würde, so kann, wenn beide Gerichte ihren Standpunkt beibehalten, diesem Manne nichts geschehen. Denn das Dienststrafverf. wird eingestellt, weil er nach der — nebenbei bemerk richtigen — Ansicht des OVG. mangels Aushändigung einer Anstellungsurkunde nicht im Beamtenverhältnis stand. Eine Kündigung und Verweigerung der Gehaltszahlung würde auch nichts nützen, weil der Kommunalverband auf Klage des Angestellten von den ordentl. Gerichten nach der — unrichtigen, weil auf einem durch das doppeldeutige Wort „Beamteneigenschaft“ ermöglichten Trugschluß beruhenden, den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers mißachtenden — Ansicht des 3. ZivSen. zur Weiterzahlung des Gehalts verurteilt würde.

Irrig ist aber die Annahme, dieser Uebelstand lasse sich durch nachträgliche Aushändigung einer Anstellungsurkunde beheben. Die Tat ist vor Eintritt ins Beamtenverhältnis begangen, eine Anstellung mit rückwirkender Kraft hat das OVG. im Urteil Pr. VBl. Bd. 34 S. 755 mit Recht abgelehnt. Wer aber nicht Beamter ist, kann auch kein Dienstvergehen i. S. des DiszGes. begehen. Daran ändert auch nichts, daß der Betreffende vorher zum gleichen Dienstherrn in einem bürgerlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand. In diesem hatte er eben keine Beamtenpflichten, konnte also auch nicht gegen sie verstoßen. Das Dienststrafverf. würde also auch spätestens vom OVG. eingestellt werden, zwar nicht mehr, weil der Betreffende nicht Beamter ist, sondern weil er bei Verübung der Tat noch nicht Beamter war. Solange der 3. ZivSen. bei seiner neueren, mit dem Gesetze unvereinbaren Ansicht bleibt, die nicht nur im Widerspruch steht mit dem Gesetze (§ 1 S. 2 KBG.), sondern auch mit der ständigen, seit 1902 beibehaltenen Rechtspr. der Strafsenate des RG.<sup>1)</sup> und sogar mit der Rechtspr. des 3. ZivSen. des RG. selbst von Inkrafttreten des KBG. bis mindestens 1915<sup>2)</sup>, solange

<sup>1)</sup> RGSt. Bd. 35 S. 325, Bd. 50 S. 356, Bd. 56 S. 367.

<sup>2)</sup> RG. Pr. VBl. 26 S. 237, RG. v. 3. April 1908 III. 455, zit. bei Cornelius „Der Kreisbeamte“ 1927 S. 120; RGZ. Bd. 82 S. 1; RG. v. 16. Nov. 1915 III. 166, Warneyer Rechtspr. 1916 Nr. 19. Näheres in meinen Aufsätzen in der Zeitschr. f. Selbstverwaltung, 13. Jahrg. S. 196, 265, 481 und in einer demnächst erscheinenden ausführlichen Untersuchung.

gibt es keine Möglichkeit, diesen Mißstand zu be-seitigen.

Für die Zukunft können sich Städte und Kreise gegen die Folgen der Rechtspr. des RG. höchstens dadurch schützen, daß sie durch genehmigte Ortssatzungen oder Kreistagsbeschlüsse festsetzen, daß alle die Beamtenstellen, die nicht ausdrücklich als unkündbare bezeichnet sind, nur mit Beamten auf Kündigung besetzt werden. Allerdings ist der Erfolg auch nicht sicher. Denn warum sollten sich nicht auch Vorwände finden lassen, eine solche Satzung oder einen solchen Kreistagsbeschluß für „unbeachtlich“ zu erklären, wo der 3. ZivSen. des RG. § 1 S. 2 KBG., ein Gesetz, für „unbeachtlich“ erklärt hat<sup>1)</sup>? Für die Vergangenheit nützt aber auch diese Maßnahme nichts mehr. Das einzige, was helfen könnte, wäre, daß der 3. ZivSen. des RG. wieder die verfassungsmäßige, dem Richter übergeordnete Stellung des Gesetzgebers anerkennen und zu seinem aufgegebenen Standpunkt von 1908 zurückkehren würde, wo er sagte: „Es ist rechtlich möglich, daß das innere Verhältnis (des im öffentlichen Dienst Angestellten) als ein rein privatrechtliches Dienstverhältnis geordnet ist, während nach außen die Amtsstellung des Betreffenden keinem Zweifel begegnet. Für Kommunaldienstverhältnisse kann dies angesichts des neuen Rechts (§ 1 S. 2 KBG.), das die Begründung des Beamtenverhältnisses an den äußerlichen Vorgang der Aushändigung der Anstellungsurkunde geknüpft hat und von der materiellen Seite der Dienstleistung völlig absieht, nicht bestritten werden (RGSt. Bd. 35 S. 325)“.

Landrat von Basse, Schmalkalden.

**Zum Armenrecht im Eheprozeß.** Bei manchen LG. besteht die Uebung, dem Ehescheidungsbeklagten das Armenrecht nur dann zu gewähren, wenn er die Erklärung abgibt, daß er Widerklage erheben oder den Antrag auf Mitschuldigerklärung stellen wolle. Das Verf. wird damit begründet, daß das in dem bloßen Abweisungsantrage zum Ausdruck gelangende Interesse des Bekl. an der Aufrechterhaltung der Ehe gemäß § 622 ZPO. von Amts wegen zu wahren sei und der Unterstützung durch einen Anwalt entraten könne. Dem kann nicht beigetreten werden.

§ 622 ZPO. enthält nur eine Kannvorschrift, d. h. eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Ermächtigung, von der man schwerlich behaupten kann, daß sie eine ausreichende Gewähr für die Wahrung der Interessen des Bekl. bietet. Indessen kommt es hierauf entscheidend nicht an.

Allerdings hat auch im Eheprozeß der Richter gemäß § 114 ZPO. nachzuprüfen, ob die Rechtsverteidigung des Bekl. nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Aber jene Begründung stellt gar nicht darauf ab, ob der Bekl. die Klageabweisung mit Aussicht auf Erfolg betreiben kann, sondern ob er weitergehende Anträge zu stellen beabsichtigt. Damit wird unzulässigerweise ein anderes Unterscheidungsmerkmal für die Nachprüfung eingeschaltet, als im Gesetz vorgesehen ist.

Die Fragestellung nach den Absichten der Partei setzt auch bereits die Rechtskenntnis und Entschlußfähigkeit als vorhanden voraus, zu der ihr die Beratung mit dem rechtskundigen Anwalt erst verhelfen soll. Die Einlassung im Ehescheidungsprozeß bringt wegen der schwerwiegenden Folgen eine besondere Belastung des Vertrauens der Partei zu ihrem Anwalt und für ihr Urteilsvermögen mit sich. Die Vertrauensstellung kann der entscheidende Richter ebensowenig für sich wie für die Anmeldestube in Anspruch nehmen.

Unterstellt man hiernach, daß der Richter von vornherein der dem Klageantrage widersprechenden Partei die Aussicht auf einen Erfolg nicht absprechen kann oder will, so darf er ihr auch die Beiordnung eines Anwalts nicht versagen. Dem steht § 115 Ziff. 3 ZPO. entgegen, inhalts dessen die Beiordnung eines Anwalts in allen Fällen zu erfolgen hat, in denen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist — und diese Voraussetzung liegt im Ehescheidungsprozeß immer vor<sup>2)</sup>. Die in §§ 617, 618, 619 vorgesehenen Durchrechnungen des sog. Verhandlungsprinzips ändern nichts daran, daß im Ehescheidungsprozeß

<sup>1)</sup> RGZ. Bd. 125 S. 420.

<sup>2)</sup> Sydow-Busch-Krantz, 20. Aufl. § 115 Anm. 7.

die Partei sich selbst nicht vertreten kann. Es wäre auch ein wenig befriedigender Zustand, wenn einerseits mit Rücksicht auf den Ausschluß des Versäumnisverf. und die Ausschaltung der Folgen des Anerkenntnisses usw. die Verhandlung für unerlässlich, andererseits die Vertretung der betroffenen Partei bei der Verhandlung für entbehrlich zu gelten hätte<sup>1)</sup>.

Kammergerichtsrat Dr. Scholtz, Berlin.

**Vorführung und Vernehmung vorläufig festgenommener Personen.** Nach § 128 StrPO. ist der Festgenommene unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem AR. des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der AR. hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Er ordnet dann je nach der Sachlage Freilassung an oder erläßt Haftbefehl (Abs. 2). Aus dieser Vorschrift ergaben sich keine Schwierigkeiten, solange an allen AG. Gefängnisse unterhalten wurden. Schon während des Krieges und nachher wurden aber die Gefängnisse an vielen kleineren AG. geschlossen, mit der Bestimmung, daß die Untersuchungsgef. unmittelbar dem nächsten landgerichtlichen oder einem größeren amtsgerichtlichen Gefängnis zuzuführen sind. Der Festgenommene, der bis zur Entsch. über die Festnahme durch den Richter Polizeigef. ist, muß also von der Polizei erst zum Vernehmungsort und, wenn Haftbefehl erlassen wird, von da zum Gefängnisort transportiert werden. Er ist dabei in der Regel dem Polizeibeamten, der ihn vorführt, wieder zu übergeben und dann als Transportgef. zu behandeln. Da nun auf dem Lande meist ungünstige Zugverbindungen und erschwerte Transportmöglichkeiten nach dem Gefängnisort bestehen, wird zwischen dem Erlaß des Haftbefehls und der Weiterbeförderung des Gef. eine größere Zeitspanne liegen, während welcher der Ergriffene irgendwie untergebracht werden muß. Dafür steht aber meist kein geeigneter Raum zur Verfügung, da das Gerichtsgefängnis geschlossen ist und die Polizeigewahrsame auf dem Lande fast durchweg nicht fluchtsicher und oft mit Obdachlosen überfüllt sind. Notfalls müßte der Gef. sich so lange im Beisein und unter Bewachung des vorführenden Polizeibeamten in einem Dienstzimmer des AG. aufhalten. Ob das überall möglich ist, ist zweifelhaft; jedenfalls entstehen Schwierigkeiten, falls etwa die Einlieferung Sonntags im Winter erfolgt und die Diensträume nicht geheizt sind. Die Gestellung eines Kraftwagens zur sofortigen Weiterbeförderung dürfte nur in seltenen Fällen gerechtfertigt sein.

Das gleiche gilt, wenn der Vorgeführte aus irgendwelchen Gründen nicht sofort, vielleicht erst am nächsten Tage, vernommen werden kann und bis dahin untergebracht werden muß, insbes. wenn die Festnahme zur Nachtzeit erfolgt ist.

Diese Verhältnisse haben vielfach zu umfangreichem Schriftverkehr zwischen den beteiligten Behörden geführt. Die Verwaltungsbehörden haben z. T. beantragt, in den geschlossenen Gefängnissen nur eine Zelle zur Unterbringung von festgenommenen Personen wieder einzurichten. In dem mir bekannten Falle ist aber dem Antrag nicht entsprochen worden.

Ohne auf die einzelnen Gründe für und wider solcher Anträge einzugehen, wäre m. E. zur Behebung aller Schwierigkeiten zu bestimmen, daß der Festgenommene gleich im Anschluß an seine Festnahme durch die Polizei zum Gefängnisort gebracht und dort dem Richter vorgeführt wird, auch wenn die Sache nicht zur Zuständigkeit des dortigen AG. gehört. Eventl. wären an den AG. besondere Vernehmungsabteilungen zu bilden, die ohne besondere Kosten durch Verlegung anderweitig frei werdender Beamtenstellen besetzt werden könnten. Dieses AG. des Gefängnisorts bleibt dann für alle weiteren richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverf. zuständig, während das Hauptverf. wieder von und vor dem örtlich und sachlich zuständigen

Gericht zu eröffnen ist. Bei dieser Regelung müßte der Angeklagte zum Hauptverhandlungstermin wieder aus dem Gefängnis an das zuständige Gericht transportiert werden. Dadurch würden aber dieselben und noch größere Schwierigkeiten entstehen, falls der Angeklagte schon am Tage vor dem Termin zum Verhandlungsort gebracht werden muß. Diesem Zustand könnte man durch Erweiterung der Vorschriften über die Zulässigkeit der kommissarischen Vernehmung (§ 223 StrPO.) und der notwendigen Verteidigung (§ 140 StrPO.) entgegenreten. Hier könnte die Bestimmung, daß der Angeklagte bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, nicht kommissarisch vernommen werden darf (§ 233 Abs. 2 StrPO.), gestrichen werden. Jedenfalls müßte die Überführung des Angeklagten zum Verhandlungsort Ausnahme und auf bestimmte Straftaten schwerer Art beschränkt bleiben. Die Frage wäre durch eine grundsätzliche Aenderung der Zuständigkeitsvorschriften einfach zu lösen. Danach schlage ich für § 128 Abs. 1 StrPO. die neue Fassung vor: „Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem AR. des nächsten Gefängnisorts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der AR. hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.“

Amtsgerichtsrat Dr. Suchier, Hadamar.

**Die neue Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden.** In „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 17/30 ist das Material über die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden i. J. 1929 publiziert worden, das zu kritischen Bemerkungen zwingt.

Die Zahl der Prozesse vor den Arbeitsgerichten hat sich gegenüber dem Vorjahre um 12,6 % auf 427 604 Rechtsstreitigkeiten erhöht. Die meisten ergaben sich aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis. Die Vermehrung ist offenbar auf die schon i. J. 1929 bemerkbar gewordene Wirtschaftskrise zurückzuführen. Für 1930 ist leider mit einer weiteren Vergrößerung zu rechnen. Befremdlich ist, daß die vergleichsweise Erledigung der Prozesse sich von 40,2 % auf 37,5 % gesenkt hat. Das widerspricht völlig der Tendenz des ArbGerG. Hier werden mit größerer Eindringlichkeit sicherlich bessere Wirkungen zu erzielen sein. Bedauerlich ist, daß die Dauer der arbeitsgerichtlichen Prozesse sich verlängert hat. Die Zahl der bis zu einer Woche, zwei Wochen, einem Monat dauernden Prozesse hat sich verringert, die Zahl der länger währenden Rechtsstreitigkeiten dagegen prozentualer erhöht. Das widerspricht dem Beschleunigungsgrundsatz des Gesetzes. Die Verhandlungen werden besser vorbereitet, nicht ohne zwingenden Grund vertagt und so schneller zu Ende geführt werden müssen. Es wäre aber auch angebracht, wenn man die mit unnützem Schreibwerk belasteten Richter im Interesse der Prozeßbeschleunigung von überflüssiger Arbeit befreite. Nach der Vorschrift des ArbGerG. sind die wesentlichen Gründe jeder Entsch. mündlich zu verkünden. Es wäre erwägenswert, ob man den Richtern nicht schriftliche Begründungen in Prozessen, die nicht in die Berufungsinstanz gehen, grundsätzlich ersparen sollte. Eine Förderung der Beschleunigung wird auch durch spezialistische Betätigung, Schulung und Fortbildung der Richter erzielt werden. In einem erheblichen Teil der Bezirke werden die arbeitsrechtlichen Sachen nur nebenher erledigt. Die Zwergarbeitsgerichte müssen verschwinden. Nach der Statistik gibt es noch annähernd 20 % von ArbGer., die bis zu 50 Sachen im Jahr, und annähernd 24 %, die bis zu 200 Rechtsstreitigkeiten jährlich zu erledigen haben. Zusammenfassung der Gerichtsbezirke ist, namentlich in den süddeutschen Ländern, dringend erwünscht.

Auch die Zahl der Prozesse bei den LandesArbGer. hat sich um 24 % erhöht. Wieviel Sachen davon vergleichbar sind, läßt sich aus der Statistik nicht ersehen. Auch hier finden wir eine Verlangsamung des Verfahrens. Zum Teil liegt sie wohl daran, daß die erstinstanzliche Prozeßführung nicht straff genug ist und in einer Reihe von Fällen der Rechtsstreit erst in 2. Instanz aufgerollt wird, deshalb mehr Zeit braucht. Schärfere Anwendung des § 529

<sup>1)</sup> So wie hier, für den Anspruch der beklagten Partei auf Beordnung eines Anwalts auch Stein-Jonas (14. Aufl.) § 115 V, Baumbach (5. Aufl.) § 114 A. 3.

Abs. 2 wäre wünschenswert. Auch die Hauptkommentatoren zum ArbGerG. treten dafür ein. Ein weiterer Grund für die allzu reichliche Dauer der arbeitsrechtlichen Berufungsstreitigkeiten wird darin gesehen werden können, daß etliche Vorsitzende sich nur nebenher mit diesen Prozessen beschäftigen können. Hier gilt dasselbe wie bei den ArbGer. Die ZwerglandesArbGer. müssen beseitigt werden. Erstaunlich ist die Feststellung, daß die Zahl der wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufungen prozentualer nur unerheblich zurückgegangen ist. Man hätte annehmen sollen, daß mit Rücksicht auf die Zahl grundsätzlicher Entsch. des RArbGer., die bis Ende 1928 ergangen waren, sich 1929 auch ein merklicher Rückgang in der Berufungszulassung wegen prinzipieller Bedeutung des Rechtsstreits zeigen werde. Die ArbGer. werden bei dieser Art der Berufungsmöglichkeit einen schärferen Maßstab anzulegen haben.

Beim RArbGer. wurde ebenfalls das Pensum größer. Die Zahl der Revisionen ist um 25,9 % gewachsen. Ein erheblicher Teil aller Prozesse ist dorthin gelangt, weil die Sache angeblich prinzipielle Bedeutung aufwies. Wenn man die Sammlungen durchsieht, in denen die Entsch. des RArbGer. zur Veröffentlichung gelangen, wird man bei einem großen Teil vergeblich nach der grundsätzlichen Wichtigkeit fragen. Leider werden auch die gleichen Fragen allzu häufig dem RArbGer. zur Entsch. vorgelegt. Dadurch tritt eine Verzögerung in der Erledigung allgemein bedeutungsvoller Rechtsstreitigkeiten ein. Das RArbGer. wird auch gehindert, sich in allen Entsch. mit den kritischen Bemerkungen der Literatur auseinanderzusetzen. Zwar weist die Statistik keine Angaben über die Dauer der Prozesse beim RArbGer. auf. Wenn man diese Dauer aber aus den Vermerken in einigen Sammlungen rekonstruiert, so wird man sie bisweilen als zu reichlich bezeichnen müssen. Abhilfe wäre möglich, wenn die LandesArbGer. das RArbGer. nicht mit unangebrachten Revisionen überhäufen würden.

Vors. des Landesarbeitsgerichts Dr. Jadesohn, Breslau.

**Zur Frage der Vormerkung zugunsten eines unbekanntem Berechtigten.** Bei den Berliner Grundbuchämtern wird häufig der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung auf Grund folgenden Sachverhalts gestellt: Der Grundstückseigentümer macht in einer notariellen Urkunde einer Grundstücksgesellschaft das bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete bindende Angebot, einen Kaufvertrag über das Grundstück zu einem festgelegten Preis mit dem Käufer abzuschließen, den die Gesellschaft als ihren Auftraggeber demnächst benennen wird. Der Eigentümer erklärt sich, zumal die Gesellschaft für den Kaufpreis einsteht, damit einverstanden, sein Grundstück vorbehaltlos an jeden Dritten aufzulassen, der ihm von der Gesellschaft als Käufer namhaft gemacht wird. Jedoch soll letztere nicht berechtigt sein, selbst als Käuferin aufzutreten. Auf Grund und unter Vorlegung dieser notariellen Urkunde wird die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des noch unbekanntem Dritten, den die Gesellschaft als ihren Auftraggeber angeben wird, von den Beteiligten bewilligt und beantragt. Die Praxis der Berliner Grundbuchämter hat diesen Antrag verschieden behandelt. M. E. kann ihm nicht stattgegeben werden.

Gegen die Eintragung einer Vormerkung auf Grund einer bindenden Kaufvertragsofferte dürften keine Bedenken bestehen. Die oberen Gerichte haben sich stets für die Zulässigkeit einer solchen Eintragung ausgesprochen<sup>1)</sup>. Diese Ansicht wird auch von der Literatur gebilligt<sup>2)</sup>, und es besteht keine Veranlassung, hiervon abzugehen.

Gegen die beantragte Eintragung bestehen jedoch andere Bedenken. Gemäß § 4 der Allg. Verf. v. 20. Nov. 1899 zur Ausführung der GBO. (JMBl. S. 349) muß im Grundbuch zur genauen Bezeichnung der Name des Berechtigten, bestehend aus Vor- und Familienname, angegeben werden.

<sup>1)</sup> KGJ. 37, 280; JFG. 3, 317 u. a.

<sup>2)</sup> RGRKomm. 6 § 883 Anm. 2; Martin Wolff 20—21 § 48 I, 3; Güthe-Triebel 5 Vorbem. z. 2. Abschn. Anm. 20.

Von diesem Erfordernis darf nur abgesehen werden, wenn die vorgeschriebene namentliche Bezeichnung entweder untunlich<sup>1)</sup> oder nicht ausreichend ist und andere, die Persönlichkeit des Berechtigten deutlich und unterscheidbar kennzeichnende Merkmale zur Verfügung stehen. Hiervon wird dann Gebrauch gemacht, wenn eine Eintragung zugunsten eines unbekanntem Berechtigten erfolgen soll. Daß das Gesetz von solcher generellen Möglichkeit ausgegangen ist, ist aus §§ 126 II, 135 ff. ZVG. zu folgern, die einen solchen Fall bei der Verteilung der auf die einzelnen Gläubiger entfallenden Beträge berücksichtigen<sup>2)</sup>. Der hier zur Diskussion gestellte Fall liegt jedoch anders. Wird die Eintragung eines unbekanntem Berechtigten in das Grundbuch für zulässig gehalten, so geht man davon aus, daß nur die genaue Feststellung seiner Person z. Zt. der Eintragung tatsächlichen Schwierigkeiten begegnet. Wollte man daher ausnahmslos eine namentliche Bezeichnung als Eintragungsvoraussetzung vorschreiben, so würde dies u. U. die Erledigung eines Eintragungsantrages unberechtigt erschweren und zu Nachteilen für die Beteiligten führen können. Um eine unverzüglich vorzunehmende Eintragung nicht unnötig hinauszuschieben, kann die vorgeschriebene namentliche Bezeichnung unterbleiben, wenn die Individualisierung des Berechtigten aus sonstigen, außerhalb seiner Person liegenden Umständen möglich und die Feststellung seiner Persönlichkeit jederzeit mit Sicherheit zu erlangen ist<sup>3)</sup>. Mit Rücksicht hierauf wurde eine Eintragung für rechtmäßig erklärt, die als Berechtigten die „unbekanntem Erben des X“ oder die „unbekanntem Kinder des Y“ oder als Nacherben die „zukünftige Deszendenz des Z“ bezeichnet. Diese Grundsätze passen aber nicht auf unseren Fall. Der nicht ausdrücklich hervorgehobene Grundgedanke aller Ansichten und Entsch., die die Eintragung eines Unbekanntem für zulässig halten, ist m. E., daß objektiv überhaupt ein Berechtigter z. Zt. der Eintragung vorhanden ist. Wird eine Hypothek auf die unbekanntem Erben des Hypothekars umgeschrieben, so geht man davon aus, daß Erben vorhanden sind, die sich nur im Augenblick noch nicht sämtlich namentlich bezeichnen lassen<sup>4)</sup>. In unserem Falle ist die Situation aber gerade so, daß objektiv ein Berechtigter gar nicht feststeht. Daß er unbekannt ist, beruht also nicht auf einer tatsächlichen Schwierigkeit seiner namentlichen Bezeichnung, sondern auf der rechtlichen Unmöglichkeit seiner Benennung, da er nicht existiert. In der maßgebenden Urkunde heißt es ausdrücklich, daß die Gesellschaft ihren Auftraggeber, in dessen Namen sie aufgetreten sein will, erst noch namhaft machen wird, da sie im Augenblick noch keinen Auftrag hat. Fehlt es also objektiv an einem Berechtigten — eine Vormerkung zugunsten der Gesellschaft kann nicht eingetragen werden, weil sie nach dem Inhalt der Urkunde in keinem Falle als Käuferin auftreten darf und demnach als Vormerkungsberechtigte nicht in Frage kommt —, so ist es unerheblich, ob er sich im konkreten Falle individualisieren ließe als derjenige, den die Gesellschaft als ihren Auftraggeber bezeichnen wird. Letzteres wäre nur dann wichtig, wenn die Gesellschaft einen festen Auftrag von einer Person hätte, jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage wäre, sie namentlich zu bezeichnen. Da dies hier aber nicht zutrifft, muß m. E. der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung sofort zurückgewiesen werden, ohne daß das Grundbuchamt von dem Beanstandungsrecht aus § 18 GBO. Gebrauch macht. Es steht fest, daß das der Eintragung entgegenstehende Hindernis von der Antragstellerin nicht behoben werden kann, da nach ihren eigenen Angaben ein Berechtigter objektiv noch nicht vorhanden ist.

Es wäre zu begrüßen, wenn die oberen Instanzen bald Gelegenheit bekämen, sich zu dieser Frage durch eine richtunggebende Entsch. zu äußern.

Referendar Raoul Herbert Pappenheim, Berlin.

<sup>1)</sup> Vgl. KG. in OLG. 8, 313.

<sup>2)</sup> Güthe-Triebel 5 zu § 4 Pr. AJMV. S. 1689 Anm. 2, sowie KG. in OLG. 5, 237.

<sup>3)</sup> So auch im Ergebnis: Dresden in OLG. 6, 474; KG. in OLG. 8, 313; KG. in OLG. 9, 354; KGJ. 34, 276; KGJ. 42, 224.

<sup>4)</sup> Dresden OLG. 6, 474.

# Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwält b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Anfechtung wegen Drohung, § 123 BGB. Zur Anwendung des § 139 BGB. auf angefochtene Rechtsgeschäfte.** Der Kläger hatte sich durch Anstellungsvertrag der Beklagten u. a. zu einer Vertragsstrafe von 25 000 M. verpflichtet. Die Bekl. entließ den Kl. fristlos, beanspruchte die Konventionalstrafe und ließ sich statt dieser eine Hypothek von 30 000 M. auf dem Grundstück des Kl. bestellen. Der Kl. focht Bewilligung und Eintragung der Hypothek wegen Drohung an, weil er mit Strafanzeige bedroht worden sei. Das LG. verurteilte die Bekl. zur Löschung. OLG. änderte zuungunsten des Kl. ab. Auf seine Rev. stellte das RG. das erste Urte. wieder her. Die Anfechtung nach § 123 BGB. sei begründet, wenn die Drohung oder das durch diese erstrebte Ziel widerrechtlich seien. Das Drohen mit einer Strafanzeige, wenn damit ein erlaubtes Ziel verfolgt werde, sei an sich nicht ohne weiteres widerrechtlich, denn es handle sich dabei um einen in der Rechtsordnung allgemein zugelassenen Rechtsbehelf. Die mit dem Kl. Verhandellnden hätten die Ueberzeugung gehabt, daß er sich strafbar gemacht hätte und sie deshalb zur Strafanzeige berechtigt seien. Wenn sie diese in Aussicht stellten, um Ersatz ihres Schadens zu sichern, so sei die Drohung („Geben Sie das Anerkenntnis nicht, so gehe ich zur Kriminalpolizei“) als Mittel zum Zweck nicht widerrechtlich gewesen; auch nicht das Ziel, insofern es sich um die Sicherung einer Forderung handelte. Widerrechtlich aber sei die Erwirkung einer Hypothek für einen 25 000 M. übersteigenden Betrag; denn die Bekl. habe keinen höheren Anspruch gehabt, auch keinen Anspruch auf eine Verkehrshypothek von 25 000 M. Denn damit erlange sie mehr als die bloße Sicherung ihres Anspruchs auf Vertragsstrafe. Wenn sie die Hypothek an Dritte abtrat, würden dem Kl. nach § 1138 BGB. alle Einwendungen gegen den Bestand der Forderung abgeschnitten. Kl. hätte dann auch nicht geltend machen können, daß er den die Vertragsstrafe übersteigenden Betrag nicht schulde. Die Bekl. habe also durch die Drohung eine Leistung erwirkt, die sie in der Höhe und in der Art nicht zu beanspruchen hatte. Deshalb könne Kl. das Schuldanerkenntnis und die Hypothekenbewilligung nach § 123 BGB. anfechten. Beides habe er getan. Die Regel wie die Ausnahme des § 139 BGB. finde auch auf zufolge Anfechtung als nichtig zu behandelnde Rechtsgeschäfte Anwendung. Die hiernach zulässige Trennung sei aber nur möglich, wenn die einzelnen Teile einer an sich einheitlichen Willenserklärung unabhängig voneinander bestehen könnten, dagegen ausgeschlossen, wenn es sich um eine einheitliche, in mehrere Bestandteile nicht zerlegbare Willenserklärung handle. Das treffe zu für das Versprechen einer Zahlung in einer einheitlichen Summe von 30 000 M. und die Bewilligung der Verkehrshypothek hierfür. Mehrere Schuldgründe seien nicht unterschieden. Die Wirkung der Anfechtung, nicht auf einen Teil beschränkbar, führe die Nichtigkeit des ganzen Versprechens herbei. Das gelte auch von der Bewilligung der Hypothek. Hier sei eine Trennung auch insofern unmöglich, als die Verkehrshypothek nicht in eine Sicherungshypothek verwandelt werden könne. (Urt. II. 553/29 v. 3. Juni 1930.)

**Zu § 57 Börsenges.** Der Bekl., der nicht börsentermingeschäftsfähig ist und auch nicht Sicherheit nach § 54 Börsenges. geleistet hatte, erhebt gegen die Kl. Gegenansprüche aus einem Termingeschäft betr. englische Aktien. Diese waren ihm von der Kl. auf Stückkonto gutgeschrieben. Der Anspruch wurde in allen Instanzen verneint. Die Voraussetzungen des § 57 Börsenges. seien nicht gegeben. Darin, daß die Kl. die Aktien dem Bekl. lediglich auf Stückkonto gutgeschrieben habe, sei die Bewirkung der vereinbarten Leistung oder auch nur eines Teiles derselben nicht zu sehen. Die Kl. habe nach ihren Geschäftsbedin-

gungen zwar das Recht, Wertpapiere, die sie für einen Kunden auf Grund des Kaufvertrages angeschafft oder ihm als Eigenhändler verkauft habe, anstatt sie in Verwahrung zu nehmen, auf Stückkonto gutzuschreiben. Dadurch solle aber das gesetzliche Recht des Kunden, gegen Zahlung des Preises die Uebersendung eines Stückerzeichnisses zu verlangen, nicht berührt werden. Deshalb sei den Geschäftsbedingungen nicht zu entnehmen, daß das Geschäft mit der Gutschreibung auf Stückkonto für die Bank als erfüllt hätte gelten sollen. Jedenfalls würde eine solche Vereinbarung dem Gesetz gegenüber keine Wirksamkeit beanspruchen können. Als vereinbarte Leistung i. S. des § 57 Börsenges. könne nicht jede beliebige, sondern nur die Leistung gelten, die die Parteien sich auf Grund des durch seine typischen Bedingungen charakterisierten Termingeschäftes selbst schuldeten. Andernfalls wären die Vorschriften des Gesetzes über die Unverbindlichkeit der Termingeschäfte zu leicht zu umgehen. (Urt. I. 93/30 v. 14. Juni 1930.)

**Renten-Reallast-Ablösungen sind nicht aufzuwerten.** Für die Kl. war 1902 auf 50 Jahre eine jährliche Rente als Reallast eingetragen. Der Bekl. kündigte Ende Juni 1922 die Reallastenzahlung und zahlte im Dez. 1922 die von der Kl. geforderte Ablösungssumme. Die Reallast wurde 1923 gelöscht. Die Kl. fordert vom Bekl. als persönlichen Schuldner Aufwertung der Ablösungssumme. Das LG. erklärte den Anspruch für gerechtfertigt. Das BerGer. wies die Klage ab. Die Rev. der Kl. wurde zurückgewiesen. Die Kl. stütze die Klage darauf, daß Bekl. als eingetragener Eigentümer die für die Kl. eingetragene Reallast zur Rückzahlung gekündigt habe und deshalb als persönlicher Schuldner für die Aufwertung der Renten hafte. Das BerGer. gehe davon aus, daß es sich bei diesen Renten um Reallasten handle. Nach den allg. Best. des BGB. könne zugunsten des Berechtigten die Belastung eines Grundstücks in der Weise erfolgen, daß wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten seien (§ 1105 BGB.). Das BGB. habe bei der Reallast, deren Gegenstand nicht bloß Geldleistungen zu sein brauchten, von einer der Vorschrift über Rentenschulden (§ 1199) entsprechenden Bestimmung abgesehen, wonach bei der Bestellung der Rentenschuld der Betrag bestimmt werden müsse, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden könne. Die Regelung sei dem Landesrecht überlassen. Nach diesem sei zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine persönliche Verpflichtung zur Zahlung der Ablösungssumme entstehe. Es komme hier nicht darauf an, ob aus der Kündigung der Reallast eine persönliche Verpflichtung des Eigentümers zur Zahlung der Ablösungssumme entstanden wäre. Denn jedenfalls könne sie im Gebiete des Aufw.-Rechts keine Berücksichtigung finden. Das AufwGes. v. 16. Juli 1925 bestimme im § 31, daß die §§ 4—8 und 14—24 auf Reallasten anzuwenden seien und gebe einschränkende Vorschriften über die Aufwertung wiederkehrender Leistungen, die auf Grund einer Reallast geschuldet würden. Das AufwGes. unterscheide zwischen der Last als solcher und den einzelnen Leistungen. In ersterer Beziehung werde gerade die Ablösungssumme eine Rolle spielen. Der Abs. 2 regle die Aufwertung der einzelnen wiederkehrenden Leistungen für das Jahr 1925 und die folgenden Jahre und sehe vor, daß die rückständigen Leistungen als erlassen gälten. Gemäß Art. 28 der DurchfV. v. 29. Nov. 1925 sei der GM.-Betrag der Ablösungssumme auf die zunächst fällig werdenden Jahresleistungen anzurechnen, falls auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung die abgelöste Reallast aufgewertet werde. Diese V. habe nach § 88 AufwGes. nur zur Durchführung dieses Ges. erlassen werden können, also selbst über die Aufwertung der abgelösten Reallast eine Vorschrift nicht geben können. § 31 erkenne eine Hereinziehung der Ablösungssumme in das AufwVerf. an und setze die abschließende Regelung der Frage voraus, wie die Geldentwertung sich auf die Ablösungssumme auszuwirken habe. § 14 AufwNov. habe die Ablösung der Reallast als solcher

in seinen Wirkungsbereich einbezogen und eine solche Einbeziehung auch in das AufwGes. vorausgesetzt. Es habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß infolge unzulänglicher Zahlung der Ablösungssumme die einzelnen wiederkehrenden Leistungen als Inhalt der Reallast in Wirklichkeit noch nicht in Wegfall gebracht worden seien und die Aufwertung sich auf sie zu erstrecken habe. Dann könnte die Ablösungssumme selbst nicht der Aufwertung unterworfen werden. Wenn man auch der Reallast als solcher u. U. eine selbständige rechtliche Bedeutung beimessen wollte, so erschöpfe sich materiell-rechtlich ihr Inhalt in den wiederkehrenden Leistungen; das Nichterlöschen des Anspruchs auf die wiederkehrenden Leistungen habe also den Wegfall des rechtlichen Grundes der Ablösungssumme zur Folge. Bestehe aber nach dem AufwRecht (§§ 31, 15 AufwGes., Art. 28 DurchfV.) kein Anspruch auf die Ablösungssumme, so könne auch keine Aufwertung eines persönlichen Anspruchs erfolgen, selbst wenn ein solcher an sich nach Landesrecht anzunehmen wäre. Dieser Anspruch würde, wie das BerGer. mit Recht annehme, in Ansehung der Reallast, wenn überhaupt, nur als Ausfluß des dinglichen Rechts in Betracht kommen. Die von der anderen, ob und wie weit aus der Reallast eine persönliche, der Aufwertung unterliegende Forderung erwachse, unabhängige Frage, ob Reallasten auch zur Sicherung persönlicher Forderungen verwendet werden könnten, habe das BerGer. in Übereinstimmung mit der Rechtspr. des RG. bejaht. (Urt. VI. 827/29 v. 23. Juni 1930.)

**Zum Begriff der Kommunalgrundkreditanstalt. § 45 Ziff. 2 AnAbiGes. Tilgung von Hypotheken durch Schuldverschreibungen. § 2 AufwGes., Art. 18 Abs. 2 DVO.** Streitig ist, ob die Schuldverschreibungen der Kl. (Stadtgemeinde) aus ihren Anleihen 1908 und 1910, mit denen der Bekl. Ende 1922 die auf seinem Grundstück lastenden Hypotheken der Kl. zurückgezahlt hat, Anleihen i. S. des AnAbiGes. oder sonstige Schuldverschreibungen darstellen. Das BerGer. hat die Frage gegen die Kl. entschieden und ihre Klage auf Aufw. der Hypotheken abgewiesen, weil die Hypotheken durch die Schuldverschreibungen voll ausgeglichen seien. Die Rev. der Kl. wurde zurückgewiesen. Nach § 45 Ziff. 2 AnAbiGes. seien nicht als Markanleihen der Gemeinden i. S. dieses Ges. zu behandeln solche Schuldverschreibungen, welche die Gemeinden als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten begründet hätten. Die Gemeinde könne Inhaberin der Grundkreditanstalt jedenfalls dann sein, wenn diese keine Rechtspersönlichkeit besitze. Die Kl. habe die Schuldverschreibungen, wie das BerGer. feststelle, zugunsten ihrer i. J. 1900 gegründeten, eigener Rechtspersönlichkeit entbehrenden „Verwaltung der Stadthypothekengeschäfte“ ausgegeben. Es frage sich, ob diese Einrichtung als eine „kommunale Grundkreditanstalt“ oder als ein „Verwaltungsdezernat“ der Kl. ohne „Anstalts“-Charakter anzusehen sei. Nach dem Gesetz müsse die Einrichtung der Gemeinde, um Grundkreditanstalt zu sein, einen solchen Grad von Selbständigkeit haben, daß von einer „Anstalt“ gesprochen werden könne, die äußerlich und innerlich trotz des Mangels eigener Rechtspersönlichkeit sich klar von der übrigen kommunalen Verwaltung abhebe, und daß diese „Anstalt“ satzungsgemäß das Grundstücksbeleihungsgeschäft in den Vordergrund ihrer Tätigkeit stelle. Das sei Tatfrage. Der Name der Einrichtung sei nicht wesentlich. Entscheidend sei die sachliche Ausgestaltung der Einrichtung nach innen und außen. Der „Anstalts“-Charakter werde vom BerGer. bejaht, weil die 1900 durch besonderen Stadtverordnetenbeschluß ins Leben gerufene neue „Verwaltung“ eine eigene Satzung (Grundsätze) und ein selbständiges Verwaltungsorgan in Gestalt einer Deputation mit besonderer Geschäftsordnung besitze, satzungsgemäß vom übrigen Gemeindehaushalt völlig abgesondert sei und jährlich eigene Bilanzen aufstelle, ihre Mittel satzungsmäßig in bestimmter Richtung sorgfältig festgelegt seien und in der Geschäftsordnung ihres Verwaltungsorganes sich selbst als eine „Anstalt“ bezeichne. Die Art der Zusammensetzung und Berufung des selbständigen Verwaltungsorgans trete bei der Entscheidung der Frage, ob eine kommunale Einrichtung eine „Anstalt“ sei, zurück hinter der Tatsache, daß überhaupt ein solches Organ bestehe. Gegen das

Vorhandensein einer kommunalen Grundkreditanstalt in der Hand der Gemeinde spreche nicht der Umstand, daß die Leitung der Einrichtung bei einer Deputation i. S. der StädteO. liege. Die Zusage der Haftung der Stadt mit ihrem Gesamtvermögen und ihrer Steuerkraft sei nach den Anleihebedingungen ersichtlich nur als eine zusätzliche, die im Vordergrund stehende Haftung mit den erstellten Deckungshypotheken verstärkende, praktisch aber nicht sonderlich bedeutsame Sicherheitsbestellung für die Anleihezeichner aufzufassen und beeinträchtige die Selbständigkeit des Betriebes der Grundkreditgeschäfte nicht. Die Deckungshypotheken müßten bei jeder kommunalen Grundkreditanstalt, die keine eigene Rechtspersönlichkeit habe, für die Gemeinde als solche eingetragen werden. Fielen also die Schuldverschreibungen, mit denen die Bekl. die Hypotheken der Kl. ausbezahlt habe, nicht unter das AnAbiGes., so seien sie nach Art. 18 Abs. 2 S. 1 DVO. AufwGes. zum Goldmarkwert auf den Goldmarkwert der Hypotheken anzurechnen. Beide Goldmarkwerte bestimmten sich nach § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AufwGes. auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen und der Hypotheken, da jene vor dem 1. Jan. 1918 ausgegeben, diese vor dem 1. Jan. 1918 von der Kl. erworben seien. Wann der Bekl. die Schuldverschreibungen erworben habe, sei unerheblich, weil bei ihnen die Frage des Altbesitzes oder Neubesitzes für die Abrechnungshöhe nach Art. 18 DVO. keine Rolle spiele. Der Bekl. brauche sie auch erst in der Zeit des Währungsverfalls mit Aufwendungen, deren Goldwert hinter dem Anrechnungswert der Papiere zurückgeblieben, angeschafft zu haben. Die Kl. habe keinen Aufw.-Anspruch aus den Hypotheken mehr. (Urt. V. 388/29 v. 5. Juli 1930.)

**Zu § 14 AufwNov. Keine Aufwertung einer Gläubigergrundschuld, wenn der Gläubiger wie ein Eigentümer über das Grundstück verfügen konnte. Keine Verrechnung des Kaufpreises als Grundschuldablösung.** Durch Vertrag vom Sept. 1922 verkaufte namens des Eigentümers V. der Geschäftsführer der Kl. das Grundstück an die Bekl. und bewilligte gleichzeitig die Löschung einer darauf für die Kl. eingetragenen Grundschuld. Die Kl. verlangt deren dingliche Aufwertung nach § 14 AufwNov. Die Vorinstanzen hatten den Anspruch von einem Eid der Bekl. abhängig gemacht darüber, ob der Grundstückspreis mit Rücksicht auf die Ablösung der Grundschuld erhöht worden sei. Auf Rev. der Bekl. wurde die Klage abgewiesen. Unstreitig habe die Kl. schon seit 1911 wie ein Eigentümer über das Grundstück verfügen können, weil der Eigentümer V. ihr ein notarielles Verkaufsangebot mit langer Frist gemacht habe, ihr Geschäftsführer seit 1920 unwiderrufliche Verkaufsvollmacht auf 10 Jahre gehabt habe und für sie Auflassungsvormerkung und Nießbrauch eingetragen gewesen sei. Habe aber die Kl. diese Verfügungsbefugnis gehabt, so stelle die für sie eingetragene Grundschuld keine Belastung des Grundstücks dar, zu deren Beseitigung es der Aufwertung irgendwelcher Mittel seitens eines vom Gläubiger verschiedenen Eigentümers oder Erwerbers bedürft habe. Eine Ablösung i. S. des § 14 AufwNov. käme nicht in Frage, denn die der äußeren rechtlichen Gestaltung nach noch als Gläubigergrundschuld bestehende Post habe in Wahrheit der freien Verfügung dessen unterlegen, der auch über das Grundstück verfügte, und könne deshalb rechtlich unter dem Gesichtspunkt des § 14 AufwNov. nicht anders behandelt werden als eine Eigentümergrundschuld, die der Eigentümer anlässlich einer Veräußerung des Grundstücks löschen ließ. Solchenfalls finde § 14 AufwNov. keine Anwendung. Auch besondere Parteiabreden über die Bestimmung eines Teiles des Kaufpreises als Grundschuldablösung hätten keine rechtliche Bedeutung im entgegengesetzten Sinn. Für eine andere als die Kaufpreisaufwertung nach allg. Vorschriften sei kein Raum. Deshalb erledige sich auch der von den Vorinstanzen auferlegte Eid. (Urt. V. 178/29 v. 1. Okt. 1930.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

**§ 222 StrGB. Wer, wenn auch schuldlos, auf die Straße ein nicht ohne weiteres wahrnehmbares Verkehrshindernis setzt, handelt strafrechtswidrig, wenn er es unterläßt, an-**

**dere Wegebenutzer zu warnen.** Der Angekl. fuhr mit seinem Pferd über Land. Auf dem Heimweg wurde es störrisch und ging nicht mehr von der Stelle. Sein Angestellter G. versuchte das widerspenstige Tier zu bändigen und weiterzubringen. Fast eine Viertelstunde lang bemühte er sich vergebens. Durch seine Bemühungen geriet der Wagen aus seiner Richtung und stellte sich quer. Infolgedessen stieß der mit 40 km Geschwindigkeit aus der entgegengesetzten Richtung heranfahrende, sich rechts auf der etwa 4 m breiten Kunststraße haltende Motorradfahrer D. mit dem linken Hinterrad des Wagens zusammen, so daß er zu Fall kam und das Bein brach. Der Satz im Urteil: „Der Angekl. durfte den Wagen nicht in der Mitte, verkehrsgefährdend, stehen lassen“, gibt zwar zu Bedenken Anlaß. Denn G. war im Auftrag des Angekl. unausgesetzt bemüht, die Ordnung wieder herzustellen. Das LG. zeigt keinen Weg, wie das Verkehrshindernis anders behoben werden konnte. Wie dem auch sei, auf alle Fälle greift die Erwägung durch, der Angekl. habe die Sorgfaltspflicht verletzt, weil er es unterließ, die durch das Querstellen des Wagens geschaffene Verkehrsgefahr dadurch zu verringern oder zu beseitigen, daß er einen seiner beiden Begleiter vorschickte, um entgegenkommende Wegebenutzer zu warnen. Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß der Angekl. hierzu verpflichtet war. Wer eine Verkehrsgefahr begründet, sei es mit, sei es ohne Verschulden, hat die Pflicht, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Das entspricht der Rechtspr. des RG., die dahin zusammengefaßt werden kann: Wer durch eigenes Tun eine Gefahr herbeiführt oder eine bestehende Gefahr vergrößert, ist rechtlich verpflichtet, den aus der Gefahr drohenden schädlichen Erfolg abzuwenden, wenn er die Macht dazu hat; unterläßt er dies, so haftet er strafrechtlich für den infolge seiner Säumnis eingetretenen rechtsverletzenden Erfolg, je nach Art seines Verschuldens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verwirklichung (RGs. 18, 96; 37, 165; 38, 125; 46, 343; 57, 197; 58, 244). Schon aus der Tatsache, daß der Angekl. durch das von ihm gelenkte Fuhrwerk eine Verkehrsgefahr herbeigeführt hatte, erwuchs ihm die Pflicht, diese Gefahr zu beseitigen. Es kommt danach nicht darauf an, ob er diese Gefahr schuldhaft verursacht hat. Das BerGer. geht davon aus, daß trotz Beleuchtung des Wagens eine Gefahr des Zusammenstoßes bestand und der Angekl. sich nicht mit ihr zufrieden geben, sich auch nicht darauf verlassen durfte, daß entgegenkommende Kraftfahrer rechtzeitig auf den Sommerweg ausbiegen würden. Der Angekl. hatte nicht nur die Möglichkeit, herannahende Wegebenutzer zu warnen; es ist auch festgestellt, daß das Unglück nicht hätte geschehen können, wenn er dies getan hätte. (Urt. II. 1502/29 v. 30. Juni 1930 g. S.)

### Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

**Kündigungsfrist beim Zusammentreffen von Geld- und Sachlohn.** Kl. erhielt als landwirtschaftl. Arbeiter neben Barlohn freie Wohnung und gewisse Deputatbezüge. Am 1. Okt. 1929 wurde ihm zum 1. Nov. 1929 gekündigt. Er behauptet, es habe ihm mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden müssen. Dem hat sich das LAG. angeschlossen. Die Rev. war erfolglos. Es gilt § 621 BGB. ohne Unterschied der vereinbarten Vergütungsart. Es fehlt im Gesetz an jedem Anhalt dafür, daß beim Nebeneinanderbestehen von Geld- und Naturallohn dem Geldlohn der Vorzug zu geben sei. Es bestimmt der Geldlohn nicht ohne weiteres die Kündigungsfrist, wenn die Zeitabschnitte für die Bemessung beider verschieden sind. Es entspricht in solchen Fällen dem Zwecke des Ges., den wesentlicheren Teil der Vergütung entscheiden zu lassen und festzustellen, worin nach dem Vertrage die Hauptvergütung für die Dienstleistungen besteht. Es mag u. U. in Anwendung des § 157 BGB. auf die Ortsüblichkeit zurückgegriffen werden können; bei den landwirtschaftl. Deputatverträgen wird aber klar sein, daß der Arbeiter seine Existenzgrundlage in Sachlöhnen findet, daß mithin nicht der Geldlohn, sondern freie Wohnung, freie Landbenutzung mit Viehhaltung und die Gewährung der Deputate die Hauptvergütung bilden. Im vorl. Fall sind die Naturalbezüge das Wesentliche an der vereinbarten

Vergütung. Da sie für einen ganzen Jahresabschnitt bemessen sind, kam ihnen die ausschlaggebende Bedeutung zu. Es greift § 621 Abs. 4 BGB. Platz; die Kündigung durfte nur mit einer Frist von einem Vierteljahre ausgesprochen werden. (RAG. 199/30 v. 10. Sept. 1930.)

### Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

**Die Organtheorie gilt für das Gebiet der Einkommensteuer nicht.** Die KommGes. K. & Co. sieht sich als Organ der Bergwerksgesellschaft G. i. S. der vom RFH. auf gewissen Gebieten des Steuerrechts vertretenen Organtheorie an. Daraus folgert sie, daß Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter der KommGes. nur Angestellter der Bergwerksgesellschaft war, und die Einnahmen, die er in dieser Eigenschaft bezogen hat, Einkünfte aus unselbständiger Arbeit sind. Der Senat tritt der Ansicht von der Anwendbarkeit der Organtheorie nicht bei. § 29 EinkStG. bestimmt, daß die Einnahmen aus der Beteiligung an einer off. HG. oder Komm.-Ges. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Daß etwas anderes gelten soll, wenn die off. HG. oder Komm.-Ges. in einer mehr oder minder großen Abhängigkeit von einer anderen Ges. steht, ist gegenüber der klaren Vorschrift des § 29 aus dem Zwecke des EinkStGes. nicht zu folgern. Die Gründe, die bei anderen Steuern (Körperschaft- und Umsatzsteuer) dazu geführt haben, aus der Organeigenschaft einer Ges. bestimmte Folgerungen zu ziehen, zwingen nicht dazu, auch bei der EinkSt. die Organeigenschaft in der Weise zu berücksichtigen, wie die Vorinstanz es getan hat. Für die EinkSt. muß der Grundsatz gelten, daß, wenn die Rechtsform der off. HG. oder KommGes. gegeben ist, die Besteuerung des Einkommens der Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an der Ges. nach § 29 vorgenommen werden muß. (Urt. VI. A. 763/29 v. 21. März 1930.)

**Keine Realisierung stiller Reserven durch eine Brandentschädigung bei Ersatzbeschaffung.** Bei erneuter Nachprüfung der Rechtslage vermag der Senat an seiner früheren Auffassung nicht festzuhalten. Ausgangspunkt für eine befriedigende Lösung der Frage nach der steuerlichen Behandlung einer Brandentschädigung kann nur der das EinkStGes. beherrschende Grundsatz der Nichtbesteuerung unrealisierter Gewinne sein. Die Brandentschädigung soll nicht nur den Verlust durch den Brand decken, sondern auch dem Geschädigten zur Wiederherstellung der abgebrannten Betriebsgegenstände verhelfen. Stellt man der wirtschaftlichen Bedeutung der Brandentschädigung entsprechend den letzten Zweck in den Vordergrund, so wird deutlich, daß eine völlig isolierte Betrachtung der einzelnen mit dem Brandfall verbundenen Vorgänge — Verlust durch Vernichtung von Betriebsgegenständen, Erwaschen eines Anspruchs auf Brandentschädigung, Verwendung der Brandentschädigung zur Wiederherstellung — der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Vorgänge nicht gerecht wird. Soweit Ersatz für die verbrannten Betriebsgegenstände beschafft wird, dient die Brandentschädigung zur Ueberbrückung der durch den Brand in dem Unternehmen geschaffenen Lücke. Mit ihrer Hilfe soll der Unternehmer in die Lage versetzt werden, an Stelle der abgebrannten neue Gegenstände zu beschaffen, die innerhalb des Betriebs an Stelle der abgebrannten in Funktion treten. Daher wäre es verfehlt, insoweit, als die Brandentschädigung über den Buchwert der abgebrannten Gegenstände hinausgeht, von einer Realisierung der in diesen Gegenständen steckenden stillen Reserven und einem dadurch erzielten steuerbaren Gewinn zu sprechen. Der Brandgeschädigte denkt nicht daran, diese Reserven — wie z. B. bei einer Veräußerung — zu realisieren. Er befindet sich in einer ohne seinen Willen herbeigeführten Zwangslage und betrachtet die Brandentschädigung als Hilfsmittel zur Wiederherstellung des alten Zustandes, die ihn in die Lage versetzen soll, seinen Betrieb weiterzuführen. Dem entspricht es auch steuerlich, die vom Unternehmer als Ersatz beschafften Gegenstände in gewissem Grade als mit den vernichteten identisch zu betrachten und eine Weiterführung der in den abgebrannten Gegenständen vorhandenen stillen Reserven in den wirtschaftlich an ihre Stelle getretenen Ersatzgegenständen insoweit zuzulassen, als die buchmäßige Aufdeckung der

Reserven durch die Brandentschädigung einen Buchgewinn herbeiführen würde. Die Durchführung dieses Gedankens erfolgt so, daß die Ersatzgegenstände nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich des Teiles der Brandentschädigung, der über den Buchwert der abgebrannten Gegenstände hinausgeht und bis zum gemeinen Werte derselben reicht, aktiviert werden. Der Anspruch auf die Brandentschädigung bzw. deren Auszahlung führt dann insoweit weder zu einem Gewinn noch zu einem Verlust, als die Brandentschädigung nicht über den gemeinen Wert der abgebrannten Gegenstände hinausgeht. (Urt. VI. A. 514/30 v. 2. April 1930.)

### Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

**Mißachtung der Reichsflagge durch einen Beamten, § 10 a Abs. 2 Nr. 2 RBG.** Ein Bezirkszollkommissar, der bei Gelegenheit eines Kreiskriegerfestes in dem Grenzorte, dessen Zollamt er leitete, auf seiner Dienstwohnung die schwarz-weiß-rote Fahne gehißt und einige Tage später der Frau eines Kaufmanns, der schwarz-rot-gold geflaggt hatte, mitgeteilt hatte, er und andere Herren fühlten sich dadurch verletzt und würden die Folgerung ziehen, bei ihm nicht mehr zu kaufen, wird wegen beider Handlungen, die als ein einheitliches pflichtwidriges Verhalten aufgefaßt werden, mit einem Verweis und 50 M. Geldstrafe bestraft, während die Reichsdisziplinarkammer nur in der ersten Handlung eine Verfehlung erblickt und auf Warnung erkannt hatte. Selbst wenn für den ersten Fall die Behauptung des Angesch. zutrefte, daß er den Flaggenerlaß des Reichsfinanzministeriums nicht gekannt habe, sei ihm doch der Streit um die Bedeutung einer Verwendung der früheren Reichsfarben bekannt gewesen; er habe also damit rechnen müssen, daß das Hissen dieser Farben auf einem Dienstgebäude unzulässig sei. Im zweiten Falle konnte das Vorliegen einer Dienstverfehlung nicht mit der Reichsdisziplinarkammer deshalb verneint werden, weil der Angesch. im Verhalten des Kaufmanns nur eine dem Kriegerverein feindselige Handlung erblickt habe und nur diese wegen der früheren Vereinszugehörigkeit des Kaufmanns habe rügen wollen. Er habe sich bewußt sein müssen, daß er als Reichsbeamter und noch dazu als Spitze einer Behörde Bemerkungen vermeiden mußte, die als eine Stellungnahme gegen die Reichsfarben oder als Mißachtung derselben aufgefaßt werden konnten. Dagegen wurde, übereinstimmend mit der Reichsdisziplinarkammer, kein Dienstvergehen darin erblickt, daß der Angesch. am Verfassungstage in Stahlhelmuniform eine Uebung des Stahlhelms mitgemacht hatte, während andere Beamte gleichzeitig ein geselliges Beisammensein veranstalteten. Er hatte seine Teilnahme an dieser Veranstaltung zugesagt und war daran nach seiner nicht widerlegten Behauptung nur dadurch verhindert worden, daß die Stahlhelmuübung unter Mitwirkung auswärtiger Mitglieder längere Zeit dauerte, als ursprünglich vorgesehen war. (Urt. F. 40/1930 v. 6. Okt. 1930.)

### Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Rentenberechnung nach dem Besatzungspersonenschädengesetz.** Hiernach liegt ein mitwirkendes Verschulden der Antragstellerin bei ihrer Verletzung vor; die Bemessung der ursächlichen Wirkung dieses Verschuldens mit  $\frac{1}{3}$  erscheint angemessen. Nicht zu beanstanden ist auch die Feststellung, daß Antragst. infolge Verletzung um 30% in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die für den Fall der Erwerbsunfähigkeit festgesetzte Höchstrente verringert sich bei einer nur teilweisen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 7 Abs. 1 S. 4 BPG. „entsprechend“, d. h. in demselben Verhältnis, in dem sich die völlige Aufhebung der Erwerbsfähigkeit zu der teilweisen Minderung verhält. Daraus folgt, daß bei einer 30%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit keine höhere Rente als 30% der Höchstrente gewährt werden kann. Die Frage, ob nicht bei Annahme, daß die ursächliche Wirkung des Verschuldens der Antragstellerin mit  $\frac{1}{3}$  zu bemessen sei, auch die Höchstrente von 30% auf  $\frac{2}{3}$ , also auf 20%, sinken müsse, war zu verneinen. Eine § 7 Abs. 1 S. 4 BPG. entsprechende Vorschrift ist für die Fälle des § 6 Abs. 1 BPG. (mitwirkendes Ver-

schulden des Verletzten) nicht vorgesehen. Nach § 254 BGB., der bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten Anwendung finden soll, verringert sich der „Umfang des zu leistenden Ersatzes“ entsprechend. Bei Ermittlung des Umfangs des zu leistenden Ersatzes ist nach § 3 Abs. 1 BPG. auszugehen von dem wirklichen Einnahmeausfall, der dem Verletzten infolge Verletzung durch Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entsteht. Diesen Einnahmeausfall muß der Verletzte, wenn er die Verletzung mitverschuldet hat, nach § 6 BPG. in Verb. mit § 254 BGB. teilweise selbst tragen. Die im § 7 BPG. geregelte Höchstrente als solche wird durch ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten nicht berührt. Danach darf eine Rente von 30% der z. Zt. 173,70 M. monatlich betragenden Höchstrente, also z. Zt. 57,90 M., der Antragst., die  $\frac{1}{3}$  ihres durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit erlittenen Vermögensnachteils selbst zu tragen hat, dann zugesprochen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  des Verdienstaufalles, den Antragst. durch die 30%ige Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit erleidet, den Betrag von 57,90 M. monatlich erreicht. (Urt. 10. S. XIV P. 179/30 v. 18. Aug. 1930.)

### Kammergericht.

#### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

**Zusatzgebühr aus § 6 preuß. GebO. für Notare.** Die Zusatzgebühr aus § 6 ist, ohne daß ein ausdrückliches Verlangen nach der Urkundstätigkeit des Notars in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens vorzuliegen braucht, gerechtfertigt, wenn die Beurkundung nach 7 Uhr abends zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrages erforderlich war. (Beschl. 1a X. 1151/30 v. 3. Okt. 1930.)

**Entziehung der Vertretungsmacht gemäß § 1796 BGB.** Dem städtischen Jugendamt als Amtsvormund eines Minderjährigen ist wegen Interessengegensatzes auf Grund des § 1796 BGB. die Vertretung für den Abschluß und die Durchführung eines Lehrvertrages mit der Gemeinde, die das Jugendamt errichtet hat, zu entziehen. Für den Minderjährigen ist ein Pfleger gemäß § 1909 BGB. mit dem sich aus der Verhinderung des Jugendamts ergebenden Wirkungskreise zu bestellen. (Beschl. 1a X. 1187/30 v. 3. Okt. 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

**§ 3 Ziff. 8 AufwGes. Der Begriff der Vermögensübernahme.** Das LG. hat eine Vermögensübernahme (VUE.) verneint, weil die Hypothek zur Befriedigung des Gläubigers wegen einer Kaufgeldforderung abgetreten und eine VUE. nicht beabsichtigt sei. Es genügt jedoch zur Feststellung einer VUE. die ohne vorher übernommene Verpflichtung erfolgende dingliche Uebereignung der sämtlichen das Vermögen bildenden Bestandteile auch dann, wenn nur die Uebereignung dieser Vermögensbestandteile, nicht die des gesamten Vermögens als solchen beabsichtigt war. Auf die vom LG. vermifte Absicht kommt es nicht an. Unzutreffend ist auch die Auffassung, daß eine Abtretung der Hypothek zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers wegen seiner Ansprüche eine VUE. ausschließe. Für die VUE. wird in der Regel ein Entgelt gewährt. Wenn die VUE. immer unentgeltlich stattfände, so wäre die Ziff. 8 des § 3 überflüssig, da unentgeltliche Verfügungen jeder Art bereits durch Ziff. 11 erfaßt werden. Ob in besonderen Fällen, insbes. bei Uebereignung eines einzelnen Vermögensgegenstandes, Kenntnis des Erwerbers von der Vermögenslage des Veräußerers gefordert werden muß, kann dahingestellt bleiben. Die Umwandlung der zunächst vorgenommenen Sicherungsabtretung in eine Vollabtretung würde der freien Aufwertung nicht entgegenstehen, wenn sich diese Umwandlung im Rahmen der Gesamtvermögensübernahme vollzogen hätte. (Beschl. AW. 615/30 v. 10. Okt. 1930.)

C. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

**Haftung einer GmbH., deren Geschäftsführer der Vollstreckungsschuldner ist, für dessen Schulden, wenn die Ehefrau des Geschäftsführers Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile der GmbH. ist.** Das KG. verneint die Frage unter Bezug auf die Entsch. des RG. Bd. 69 S. 59, Bd. 81 S. 41, daß es nicht gegen die guten Sitten verstoße, wenn ein Schuldner das, was zum Unterhalt des Dienst-

verpflichteten und seiner Familie bei einer bescheidenen, dem Stande des Dienstverpflichteten entsprechenden Lebensführung erforderlich sei, einem Verwandten zuwendend. Es will der Klage nur Erfolg zusprechen, wenn dem Ehemann für seine Tätigkeit insgesamt mehr zugewandt sein würde, als zum Unterhalt beider Ehegatten erforderlich ist. Das KG. sagt, es sei unzulässig, den Vergütungsanspruch, der nicht dem Schuldner, sondern der Ehefrau zugewandt werde, zu „fingieren“. Es legt dem Gläubiger die Beweislast auf, daß die bekl. GmbH. in der Lage sei, dem Geschäftsführer ein über den pfändungsfreien Betrag hinausgehendes Gehalt zu zahlen. Eine solche Verteilung der Beweislast erscheint nach dem Grundsatz des prima-facie-Beweises nicht unbedenklich. Jedenfalls ist in solchem Fall eine besondere Pflicht zur Ausübung des Fragerechts gegeben (vgl. Entsch. d. RG. ZS. Bd. 127 S. 28). (Urt. 25 U. 14200/29 v. 4. April 1930.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Untreue des Kommissionärs.** § 95 Ziff. 2 Börsenges. steht zu dem Vergehen des § 266 Ziff. 2 Abs. 2 StrGB. im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz. Die Kommissionsuntreue des Börsenges. schließt als *lex spec.* die Anwendbarkeit der Bestimmungen des StrGB. über die qualifizierte Untreue aus. (Urt. 2 S. 145/30 v. 3. Mai 1930.)

**Räumungspflicht bei Sielverbänden.** Nach § 356 Abs. 3 Wasserges. ist die Bildung von Schauämtern durch PolV. bei von einem Deichverbände unterhaltenen Wasserläufen nicht zulässig. Sielverbände im Bereich der DeichO. für das Herzogtum Bremen und Verden v. 29. Juli 1743 stehen insoweit den Deichverbänden gleich. Die SchauO. des Landrats in Osterholz v. 15. Mai 1919, die auch für die von diesen Sielverbänden unterhaltenen Wasserläufe Schauämter bildet, ist insoweit ungültig und kann nicht einer Bestrafung wegen Nichträumung eines solchen Wasserlaufes zugrunde gelegt werden. Für die öffentl.-rechtl. Verpflichtung der Interessenten dieser Sielverbände sind nach § 3 Abs. 1 S. 2 Wasserges. nicht die §§ 114ff. Wasserges., sondern die in den §§ 323, 324, 399 Ziff. 39 Wasserges. aufrechterhaltenen Vorschriften der DeichO. von 1743 und der Hannov. WasserbauV. v. 1. Sept. 1852 maßgebend. Daher kann eine Festsetzung von Art, Maß und Zeit der von den Interessenten auszuführenden Unterhaltungsarbeiten durch PolVerf. oder PolV. auf Grund des § 133 Abs. 2 Wasserges. nicht stattfinden. (Urt. I. S. 34/30 v. 6. Mai 1930.)

**Privatunterricht.** Nach dem Grundschulges. v. 28. April 1920 besteht die Pflicht, die Kinder in die örtl. zuständige öffentl. Grundschule (Volksschule) zu schicken. Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zugelassen werden. Die Entsch., ob solcher Ausnahmefall vorliegt, ist der Landesgesetzgebung und den nach dieser zust. Schulaufsichtsbehörden überlassen. Daraus, daß weder in § 4 Grundschulges. noch in § 4 Ziff. 3 preuß. Schulpflichtges. v. 15. Dez. 1927 die Zulassung von Privatunterricht an Stelle der Grundschulpflicht für solche Kinder, die aus gesundheitlichen Rücksichten die Grundschule nicht besuchen können, ausdrücklich von der Beibringung ärztlicher oder amtsärztlicher Zeugnisse abhängig gemacht ist, folgt nicht, daß nicht im Einzelfalle diese Zulassung von der Beibringung solcher Atteste abhängig gemacht werden darf. (Urt. I S. 146/30 v. 6. Mai 1930.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Entziehung der Erlaubnis zum Droschkenfahrergewerbe.** § 37 der RGewO. hat der Ortspolizeibehörde Freiheit gegeben, den Betrieb des Droschkenfahrergewerbes innerhalb der Orte zu regeln. Sie kann den Beginn eines Unternehmens von einer Erlaubnis abhängig machen und die Voraussetzungen ihrer Entziehung feststellen, vom Führer der Droschke bestimmte Eigenschaften verlangen und einen solchen, der ihren Anforderungen nicht genügt, nicht zulassen oder ihm den Fahrschein nehmen, wenn er

den Anforderungen nicht mehr entspricht. Die Vorschriften hierüber sind in einer PolV. zu erlassen (OVG. v. 23. Juni 1877 Bd. 2, 318, und 7. Nov. 1887 Bd. 15 S. 346). Der Fahrschein findet keinen Ersatz in dem Führerscheine, der auf Grund der §§ 2 und 4 Ges. v. 3. Mai 1909 über Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu erteilen und zu entziehen ist. Dessen Gewährung beruht auf besonderen Voraussetzungen, die mit den von der Ortspolizeibehörde auf Grund des örtlichen Bedürfnisses und der Art des zu führenden Wagens gestellten nicht zusammenfallen (OVG. v. 11. Jan. 1912 Bd. 61 S. 353). Vorliegend hat der PolPräs. die früher erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Kraftdroschke sowie den Droschkenfahrschein entzogen. Zur Rücknahme der Betriebserlaubnis hatte er nicht das Recht. Die polizeiliche Zuständigkeit aus § 37 RGewO. umfaßt zwar die Befugnis, die Tatsachen festzustellen, bei deren Eintritt der Verlust der Erlaubnis ausgesprochen werden kann, aber nicht die Befugnis, die Entziehung selbst vorzunehmen, weil § 40 bestimmt, daß gegen die Untersagung des Betriebs der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe der Rekurs zulässig ist und wegen des Verfahrens und der Behörden die §§ 20 und 21 gelten. Die näheren den Landesgesetzen vorbehaltenen Best. sind im § 119 des preuß. ZustGes. erlassen, wonach über die Untersagung des Betriebs Kreis- und Bezirksausschuß auf Klage der Ortspolizeibehörde des Betriebsorts entscheiden (OVG. v. 21. Sept. 1911 Bd. 61 S. 317, und 23. März 1911 Bd. 61 S. 313). Dem PolPräs. ist also das Klagerecht gegeben, nicht aber die Befugnis, die Entziehung selbst zu verfügen, wie er es im ersten Absatz der streitigen Verf. getan hat, die insoweit den Kl. in seinen Rechten verletzt. Er hat Anspruch darauf, daß ihm in einem Streitverf. Gelegenheit gegeben wird, sich über die Gründe der Untersagung seines Betriebs zu äußern. Dagegen war der Angriff des Kl. auf den weiteren Inhalt der Verf. nicht berechtigt. Ueber das Verfahren, in welchem der Fahrschein zu entziehen ist, sind gesetzliche Best. nicht ergangen. Der PolPräs. konnte die Rückgabe dieses Scheines selbst anordnen. Aufgabe des Verwaltungsrichters bleibt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Entziehung nach der PolV. erfüllt sind (§ 127 des LVG.). Dies war zu bejahen. § 8 Ziff. 2 der PolV. äußert sich, zwar in dem Sinne, daß der Fahrschein entzogen werden kann, überläßt es also der Entschliebung der Polizei, ob sie bei Mangel der bezeichneten Eigenschaften die Entziehung aussprechen will. Die Entschliebung liegt im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens, das nachzuprüfen die in § 127 des LVG. abgegrenzte Aufgabe des Verwaltungsstreitverf. überschreitet. Deswegen war nicht darauf einzugehen, ob die Entschliebung des PolPräs. zur Entziehung führen mußte, die Klage gegen den zweiten Teil der Verf. abzuweisen. (Urt. III. A. 70/29 v. 7. Nov. 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.  
Steuersachen.

**Indirekte Kreissteuern. Oertliche Geltung.** Aus dem Grundsatz steuerlicher Gerechtigkeit folgt der Rechtsgrundsatz, daß indirekte Steuern die Allgemeinheit treffen sollen, nicht einzelne Teile ausschließen dürfen. Daher kann eine KreissteuerO., z. B. BiersteuerO., nicht einzelne kreisangehörige Gemeinden, z. B. solche, die eine eigene Gemeindebiersteuer erheben, von der Kreissteuer freistellen, falls letzteres nicht gesetzlich besonders zugelassen ist. Der § 6 des Orts- und ProvAbgGes. v. 23. April 1906 sah nur eine Abstufung der Steuersätze, auch nach Kreisteilen vor, keine Freilassung einzelner Teile. Die jetzige Fassung des § 6 (Nov. v. 26. Aug. 1921) gestattet den Kreisen ganz allgemein die Erhebung indirekter Steuern, also in Konkurrenz mit den Gemeinden. Doch ist vorgeschrieben, daß auf Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den beiderseitigen Bedürfnissen Rücksicht zu nehmen sei. Letzteres ist aber lediglich Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Da auch aus dem Wortlaut und der Vorgeschichte der jetzigen Fassung des § 6 nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist (dies wird näher dargelegt), so ist es dabei verblieben, daß einzelne Gemeinden nicht von der Kreis-

steuer gänzlich freigelassen werden können. Dem Minist.-Erlaß, betr. Biersteuer, v. 28. Mai 1927 (MinBl. i. V. S. 575), der eine Doppelbesteuerung verbietet, kann der Gerichtshof nicht zustimmen. Da insbes. eine Biersteuer nur eingeführt werden darf, wenn eine Senkung der Realsteuern sichergestellt ist (oder, was dasselbe ist, zur Verhütung sonst erforderlich werdender Erhöhung; § 15 Abs. 2 FinAusglGes., Fass. v. 9. April 1927), so wird durch eine Kreisbiersteuer, die nur von einem örtlich begrenzten Kreisteil aufgebracht wird, nicht nur dieser Teil allein belastet, sondern er muß auch die Mitentlastung des anderen Kreisteils allein tragen. Eine KreissteuerO., die einzelne Teile des Kreises ausscheidet, ist daher rechtsungültig. (Urt. II. C. 135/29 v. 8. April 1930.)

### Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

#### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

**Anfechtung der Anfechtung eines wechselbezüglichen Testaments wegen Irrtums über die Rechtsfolgen der Anfechtung.** Der nach §§ 2079, 2288 Abs. 1 BGB. erfolgten Anfechtungserklärung des Z. bez. des wechselbezüglichen (korrespondierenden) Testaments ist zu entnehmen, daß Z. als Rechtsfolge der Anfechtung nur den Wegfall seiner Enkel als Testamentserben seines Nachlasses herbeiführen, aber seine eigene Erbenstellung beibehalten wollte. Der Verwirklichung dieser Absicht stand aber § 2270 BGB. entgegen. Ob die Rechtsfolgen einer Willenserklärung zu ihrem Inhalte gehören und demgemäß der Irrtum hierüber zur Anfechtung nach § 119 BGB. berechtigt, ist bestritten; vgl. RGZ. Bd. 88 S. 284. Aber auch die diese Frage verneinende Meinung läßt eine Ausnahme für den Fall zu, daß der mit dem Rechtsgeschäfte beabsichtigte rechtliche Erfolg einen Bestandteil des erklärten rechtsgeschäftlichen Tatbestands bildet, weil er dann zum „Inhalte der Erklärung“ gehört. Die Anfechtung der Anfechtungserklärung hatte die Wirkung, daß die Erklärung der Anfechtung des Testaments als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Die zweite Anfechtungserklärung war eine Bestätigung des nach §§ 2281, 2079 BGB. anfechtbar gebliebenen Testaments und schloß eine nochmalige Anfechtung des Testaments durch Z. und — nach dessen Tode — durch die pflichtteilsberechtigten Witwe (§§ 2284, 2285, 2279, 2080, 2079 BGB.) aus. (Beschl. III. 86/1930 v. 9. Juli 1930.)

#### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Zoller, München.

**Zulässigkeit landesrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln neben dem Lebensmittelges. v. 5. Juli 1927.** §§ 3, 4, 5 LebMittGes., Art. 75 Abs. 1 bayer. PolStrGB. Die vor und nach dem 1. Okt. 1927 auf Grund des Art. 75 Abs. 1 bayer. PolStrGB. erlassenen Polizeivorschriften sind rechtswirksam. Das LebMittGes. hat ebensowenig wie sein Vorläufer, das NahrMittGes. v. 14. Mai 1879, den gesamten Verkehr mit Lebensmitteln erschöpfend geregelt. Vielmehr sind durch Art. 12 Abs. 1, Art. 7 Nr. 15 RVerf. die bisherigen landesrechtl. Vorschriften über den Verkehr mit LebMitt. aufrechterhalten und neue landesrechtl. Vorschriften hierüber zugelassen, solange und soweit das Reich die Verbote der §§ 3, 4 LebMittGes. nicht durch V. i. S. des § 5 LebMittGes. ergänzt hat. (Urt. R. II. 285/30 v. 26. Juni 1930.)

**Sachbeschädigung durch ekelregende Verunreinigung eines Postbriefkastens und durch Besudelung der darin befindlichen Briefe. Strafantragsrecht.** §§ 303, 304, 61 StrGB. Der Briefkasten und die Briefe sind durch Urin beschädigt worden. Für die Beschädigung des Briefkastens (§ 304 StrGB.) genügte es, daß durch eine erhebliche Einwirkung der Gebrauchswert für die ihm gegebene Zweckbestimmung nicht unbedeutend beeinträchtigt wurde, weil eine gründliche Reinigung mit nicht geringem Aufwand an Zeit und Mühe erforderlich war. Die Briefe wurden durch dauernde Spuren aufweisende Besudelung in ihrer Substanz beeinträchtigt (§ 303). Die Postbehörde ist auf Grund des Beförderungsvertrags und stillschweigender Er-

mächtigung der Absender berechtigt, wegen der Beschädigung der Briefe Strafantrag zu stellen. (Urt. R. I. 375/30 v. 27. Juni 1930.)

### Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Grisebach, Hamburg.

**Sammlung zu vaterländischen Zwecken.** Die immer noch geltende V. über Wohlfahrtspflege während des Krieges v. 15. Febr. 1917 handelt dem Wortlaut nach von Sammlungen usw. zu „vaterländischen Zwecken“; gemeint sind aber damit nicht politische Zwecke (z. B. Kampf gegen die Kriegsschuldfrage), sondern nur solche, die in irgendeiner Form die wirtschaftliche Besserstellung bestimmter Personen oder Volkskreise zum Ziele haben. Das ergibt sich deutlich aus der Begründung (Reichstagsverh. 1914—1918, Bd. 320 S. 200ff.). (Urt. R. II. 244/29 v. 17. Okt. 1929.)

### Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Gülde, Dresden.

**§ 315 StrGB. Das Anfahren an eine geschlossene Bahnschranke allein ist noch nicht ohne weiteres eine Eisenbahntransportgefährdung.** Eine fahrlässige Eisenbahntransportgefährdung liegt nur vor, wenn die Transportgefährdung durch eine der im § 315 StrGB. bezeichneten Handlungen herbeigeführt worden ist, d. h. nur unter der Voraussetzung, daß der Täter Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben beschädigt oder daß er auf der Fahrbahn ein gefährdendes Hindernis bereitet hat (vgl. RGStr. Bd. 15, 82; Bd. 40, 377; Leipz. Komm. z. StrGB. § 316 Anm. 5a). Das bloße Anfahren eines Fuhrwerks an eine geschlossene Bahnschranke reicht zur Erfüllung dieses Tatbestandsfordernisses nicht ohne weiteres aus. (Urt. I. OSt. 55/29 v. 26. Juni 1929.)

**§ 244 Abs. 2 StrPO. Ablehnung eines Beweisantrages.** Nach § 244 Abs. 2 StrPO. bedarf es eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, gleichviel ob er vor oder nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt ist. Der Ausnahmefall, daß es sich nur um einen Eventualantrag handelt, kommt hier nicht in Frage. Das Fehlen eines verkündeten Gerichtsbeschl. ist auch nicht dadurch geheilt, daß die Ablehnung des Beweisantrages in den Urteilsgründen motiviert ist. Da der Angekl. durch die Verkündung eines Gerichtsbeschl. Gelegenheit erhalten soll, im Hinblick auf die Gründe der Ablehnung anderweitig Anträge zu stellen, ist die Möglichkeit, daß das Ur. auf der gerügten Gesetzesverletzung beruht, nicht ausgeschlossen. (Urt. 2 StrS., 2 Ost. 135/29 v. 20. Aug. 1929.)

### Landgericht Braunschweig.

Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Lachmund, Braunschweig.

**Unzulässigkeit der Pfändung von Organisteneinkommen, wenn daneben Ruhegehalt bezogen wird.** Nach § 1 LohnbeschGes. kommt es nur darauf an, ob die durch das strittige Dienstverhältnis in Anspruch genommene Zeit des Schuldners gegenüber der sonstigen einer Erwerbstätigkeit gewidmeten Zeit die überwiegende ist. Da Schuldner außer dem Orgelspielen überhaupt keine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, muß diese Tätigkeit als seine Hauptbeschäftigung i. S. des § 1 und des Pfändungsschutzes teilhaftig angesehen werden. Daß Schuldner außer den geringen Einkünften aus dem Orgelspielen noch Ruhegehalt bezieht, auf dem sich seine wirtschaftliche Existenz vornehmlich aufbaut, vermag dem Orgelspiel nicht den Charakter einer Nebenbeschäftigung zu geben. Die in OLG. 19, 34; 29, 236 vertretene Ansicht ist abzulehnen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigungen, sondern zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung. Das ehem. Dienstverhältnis nimmt die Erwerbstätigkeit des Schuldners nicht in Anspruch. Das Ruhegehalt bekommt er nicht für Dienste, die er leistet, sondern für solche, die er geleistet hat. § 1 LBG. spricht nur von Arbeiten oder Diensten . . . , die geleistet werden und kann somit nur ein z. Zt. der Verstrickung bestehendes Dienstverhältnis im Auge haben. (RechtskrBeschl. der 3. ZivKammer 4 U. 26/30 v. 12. März 1930.)

# Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 24

**Zeitgemäße Bankrechtsfragen.** Festgabe der Rechtsabt. der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstage von Dr. jur. Arthur Salomonsohn. 1929. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 10 M.

Acht Aufsätze zur Geburtstagsfeier des inzwischen heimgegangenen hervorragenden Vorstandsmitgliedes der Disconto-Ges., die nicht nur das ausgezeichnete Können der Verfasser beweisen, sondern die Fülle des wirtschaftsrechtlichen Materials, aus dem der praktische Bankjurist wissenschaftliche Probleme schöpfen kann. Walter Hartmann erörtert Aktienrechtsfragen mit der berechtigten Absicht, der Kautelarjurisprudenz ein „Halt“ vor den zwingenden Rechtsnormen zuzurufen, so bei Satzungsänderungen, Bezugsrecht, Kapitalerhöhungen usw. Kenntnisreich und von hervorragendem Scharfsinn, auch das Auslandsrecht überschauend, klärt Hans-Alfons Simon die „babylonische Verwirrung“ in der Frage der Londoner Vorkriegsdepots. C. Paechter erörtert die Frage des Bankkavises als Verpflichtungsgrund, interessant und dankenswert, aber mit Unterschätzung des Frankfurter Handelskammergutachtens und unter Verkenning, daß ein solcher Gebrauch sehr wohl unter § 346 HGB. fallen und die Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit Ersatzhaftung aus § 670 BGB. sein kann. Es seien noch Schirdehahns Arbeit über Kreditsicherung durch Miteigentumsbegründung und Wimmers Erörterung des Verkehrsschutzes gegen unbekanntes Verfügungsbeschränkungen (eheliches Güterrecht, Geisteskrankheit) hervorgehoben. Auch die anderen Arbeiten sind sämtlich sehr beachtlich, das Ganze eine Bereicherung der Handelsrechtswissenschaft.

Geh. JR., Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

**Reichsversicherungsordnung 3. Buch: Unfallversicherung.** Von Sen.-Präs. Dr. Theodor Schulte-Holthausen. 4., Neubearb. Aufl. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 40 M.

Die 3. Aufl. des im Rahmen des Gesamtkommentars: Hanow, Hoffmann, Lehmann, Moesle-Rabeling bisher von den beiden letzteren bearbeiteten Werks war bereits 1914 erschienen. Seitdem hat die soziale Unfallversicherung erhebliche Änderungen erfahren, vor allem durch das Gesetz v. 14. Juli 1925, das die Sachleistungen und die Unfallverhütung mehr in den Vordergrund stellte, und durch das Gesetz v. 20. Dez. 1928, das den Bereich der Unfallvers. auf weitere Betriebe und Tätigkeiten ausdehnte. Die Neubearbeitung des auf seinem Gebiete führenden Kommentars entsprach also einem lebhaft empfundenen Bedürfnis. Der Verf. war bemüht, trotz des umfassenden Stoffes den erheblich umgestalteten Kommentar nicht zu unhandlicher Form anschwellen zu lassen. Freilich mußte unter dem Gesichtspunkt gebotener Beschränkung auch manches geopfert werden; so wurde für den 3. Teil, See-Unfallvers., von einer Erläuterung abgesehen. Knappe und klare Fassung zeichnen den Kommentar aus. Namentlich sei auf die Vorbemerkungen vor den größeren Abschnitten und inhaltlich zusammengehörigen Paragraphen und auf die Erläuterungen zu Begriffen wie Unfall, Betriebsunfall, ursächlicher Zusammenhang, versicherte Personen, verbotswidriges Handeln, traumatische Neurose, Erwerbsunfähigkeit hingewiesen. Groß ist die Zahl der erörterten Fragen, die sich aus den Beziehungen zwischen Kranken- und Unfallvers. ergeben. Auch über die Kreise von Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden hinaus wird das Werk sich Freunde erwerben.

Senatspräsident im RVA. Fuisting, Berlin.

**Grunderwerbsteuergesetz.** Praktischer Handkommentar mit der vollständigen Rechtspr. des RFH., AusBest. des Reiches und der Länder nebst Formularen, sowie mit Abdruck der Best. für Notare. Von RA. Dr. Max Licn. 2., vollkommen umgearb. Aufl. 1929. Berlin, Vahlen. Geb. 22 M.

Das Buch verdient seine Bezeichnung als praktischer Handkommentar. Es enthält die vollständige Rechts-

sprechung des RFH., die gesamten AusBest. des Reiches und der größeren Länder mit Formularen sowie einen Abdruck der Best. für Notare. Der Verf. weiß das weit-schichtige Material zu meistern durch tiefgründige Bearbeitung und vorzügliche Anordnung der Erläuterungen. Den Paragraphen folgt eine systematische Erläuterung, nach Kapiteln klar geordnet, in welcher der hervorragende Fachmann die Grundlinien des Ges., wie sie durch Rechtspr. und Schrifttum sich herausgebildet haben, offenlegt. Dabei hat er keineswegs auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und auch die Rechtspr. des RFH. einer Kritik unterzogen. Dann werden dessen Entsch. kurz, aber durchaus ausreichend mitgeteilt. Bei den Erläuterungen ist auch auf das Verhältnis zu anderen Steuergesetzen und zum bürgerl. Recht hingewiesen. So nimmt das Werk auf die Bedürfnisse der Praxis besonders Rücksicht, indem es stets prüft, ob und wie den Wünschen der Beteiligten in den Formen des Gesetzes Rechnung getragen werden kann. Allen, die es anzuwenden haben, auch den Steuerämtern, besonders den Notaren und Rechtsberatern wird das Buch ein zuverlässiger Führer sein.

Justizrat Dr. Schlichting, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

**Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 46: LGD. Neumann, Berlin, Das summarische Verfahren im Strafprozeß. Beringer, Können vom Angeklagten behauptete Tatsachen, die e. Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? Schorn, Das „Schweigen“ in d. Betrugsrechtsprechung des RG. Alex Meyer, Die Begehung v. strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen n. d. Entw. zu e. Allg. Deutsch. StrGB. Doerner, Ein neues belgisches Gesetz üb. Maßregeln d. Besserung u. Sicherung. — H. 47: Stellungnahme des Deutsch. Anwaltsvereins zu den geplanten Ersparnismaßnahmen auf d. Gebiete d. Rechtspflege. (Erschließung m. Begründung.) Ernst Wolff, Berlin, u. OLG-Präs. Levin, Zum Entw. e. Ges. üb. Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf d. Gebiete d. Rechtspflege.

**Deutsche Richterzeitung.** 22. Jg. H. 11: Kuhlmann u. Pinner, Der deutsche Richter. Krückmann, Praktiker als Rechtslehrer. Comte, Einseitige Rechtsprechung. Hagemann, Köln, Zur Aenderung d. StrPO. Latté, Sonderdezernate bei d. Staatsanwaltschaft. May, Fachdezernate bei d. Staatsanwaltschaft. Schneider, Aachen, Wirkungsloses Konkursstrafrecht. Ricks, Die Grundbuchämter u. die 2 neuen AufwGesetze v. 18. Juli 1930. Otte, Zur Bereinigung des Grundbuchs. Tuckermann, Real-lasten, eine Lücke im Gesetz üb. d. Bereinigung d. Grundbücher.

**Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht.** 24. Jg. Nr. 21: Huppert, Hafteln die Banken f. die von ihnen delegierten Aufsichtsratsmitglieder? Harnik, Der 1. Internat. Kongreß f. Gläubigerschutz, Wien 1930. Lindemeyer, Notwendigkeit eines literarisch-künstlerischen Enteignungsrechts. Hubert, Bonn, Zum Recht des Mitbesitzes.

**Jurist. Rundschau.** 1930. Nr. 22: Gülland, Richtertliche Anordnung u. Feststellung des Inhalts d. Ladung des Angeklagten zur Haupt-verhandlung auf Einspruch gegen d. amtsrichterl. Strafbefehl. Hellwig, Der Steg d. Blutgruppenprobe in Vaterschaftsprozessen. (Schluß.) Ruhl, Einstweil. Einstellung, Fortsetzung d. Verfahrens u. geringstes Gebot. Hertz, Neue Aufwertungsfragen.

**Die Justiz.** 6. Bd. H. 2: Weitzel, Reichsreform auf regionaler Grundlage. Marx, Heidelberg, Der Richter im Arbeitsgerichts-prozeß. Ledig, Strafjustiz u. Seelenforschung. Brill, Kämpfe um den Rechtsstaat. (Der Nationalsozialismus in Thüringen.) Haemmerle, Studien zum Treuhänderproblem. Radbruch, Thüringischer Landeskirchenrat u. Reichsvertretung.

**Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit usw. in Württemberg.** 72. Jg. Nr. 11: Föll, Kann ein Beamter nach Versetzung in den bleibenden Ruhestand auf den ihm angewiesenen Ruhegehalt rechtswirksam verzichten? Röger, Der Bezirk Maulbronn u. der Sparkommissar. Walter, Magdeburg, Zwei Zweifelsfragen aus d. GmbH.-Recht.

**Zentralblatt f. Jugendrecht usw.** 22. Jg. Nr. 8: Hilde Eiserhardt, Der Anteil d. behördlichen u. freien Fürsorge an den Aufgaben des § 4 RJWG. Käthe Petersen, Sind die Jugendamtsaufgaben kraft Reichsrechts Selbstverwaltungsangelegenheiten? AGDir. Neumann, Dresden, Ehenot u. Jugendfürsorge. Gräfin Bose, Vormundschaftsgerichtshilfe. (M. Nachwort d. Schriftleitg.)

**Zentralbl. f. d. öffentl. Verwaltungen u. Betriebe.** 10. Jg. Nr. 15/16: Staenicke, Kritische Bemerkungen zur Rechtsprechung d. RARbG. zum allgemein-verbindl. Baurarif. Gros, Die Verzichtbarkeit v. Tarifansprüchen n. d. Rechtsprechg. des RARbG. (Schluß.) — Nr. 17/18: Teilstreik in Verkehrsbetrieben begründet Betriebsstilllegung. — Nr. 19/20: Schwarzkopf, Zum Begriff der „sparkasseneigenen“ u. „sparkassenfremden“ Geschäfte. (Gutachten.)

**Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 28. Jg. H. 19: Schütz, Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt d. Banken.

- Dove, Der Ständige Internat. Gerichtshof. Behrendt, Der Nachbau v. Gegenständen, die nicht durch Patent oder Gebrauchsmuster geschützt sind. Löffler, Was sieht d. Steuerrecht als „verschleierte Gewinnausschüttung“ an? Röder, Wer ist der Verfügungsberechtigte im eisenbahnrechtl. Frachtverkehr? — H. 20: Scholz, D. Eigentumsvorbehalt. Steuerrecht. Alexander-Katz, Fabrikation u. Anpreisung v. Ersatzteilen zu geschützten Waren. Levin, Die deutschen Verträge zur Beseitigung der Doppelbesteuerung m. d. Ausland. Eva Gysae, Rechtsfolgen d. Erfüllungsbefreiung § 28 d. VergleichsO. — H. 21: Liebstätter, Wie ist die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts zweckmäßig zu formulieren? Eva Gysae, Antrags- u. Beschwerde-möglichkeiten d. Industrie- u. Handelskammern in Registersachen.
- Rundschau f. GmbH.** 21. Jg. Nr. 11: Senf, Aktivierung im Körperschaftsteuerrecht (Forts. folgt). Wetter, Die Behandlung d. Tansches u. ähnlicher Vorgänge bei d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer (Schluß). Wunderlich, Oppeln, Die KartellNotV. Haferland, Grenzen d. Gültigkeit v. Sicherungsübereignungsverträgen.
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 11: Staffel, Ueber den vom Reichsverb. deutsch. Einigungsämter aufgestellten Gesetzw. betr. das Mietrecht der Zukunft. Zimmermann, Sozialpsycholog. Seiten d. Wohnungszwangswirtschaft. Wergo, Landpachtreform u. Städtebau. Boeck, Wann endet das Mietverhältnis bei Anhebung m. sofortiger Wirkung (§ 5 MSchG)? Frank, Zur Gebührenpflichtigkeit des Beschlußverfahrens. Günther, Senatspräsident i. R. Dr. Marwitz †.
- Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 46: Günther u. Glückstein, Streitfragen aus d. Lockerungsv. über Pförtnerwohnungen. Simon, Die Änderungen bei d. Kranken- u. Arbeitslosenversicherung der Portierfrauen. Graff, Die Zulässigkeit des Garagenbaues in „geschützten Gebieten“ Berlins. Israel, Das preuß. Baum-schutzgesetz verstößt gegen die Reichsverfassung, soweit es eine Entschädigung ausschließt. — Nr. 47: Loevy, Haftung d. Eisenbahn f. Erschütterungsschäden. Mentz, Der Wohnbedarf verheirateter Kinder des Hauseigentümers. Schweitzer, Ist der Hauseigentümer auch nach Eintritt d. Friedensmiete an die Vereinbarungen eines Mietvertrages aus d. J. 1919 gebunden, wonach dem Mieter die Abermietung der ganzen Wohnung gestattet ist? Domke, Die Wertzuwachssteuerhaftung des Käufers.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 5. Jg. Nr. 11: Arndt, „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr“. (M. Erwidernungen v. Proskauer u. Plaas). RGR. a. D. Meyer, Die Fahrt ohne Führerschein (Entgegnung). Bezold, Das Fahrtrichtungs- u. Haltezeichen. Kleffel, Ueber die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Nachuntersuchungen d. Kraftfahrer. Schläger, Einiges üb. Pflichtenkollisionen. Weide, Die Stellung des Klein-kraft-rades im Gesetz.
- Mitteilungen vom Verband deutsch. Patentanwälte.** 30. Jg. Nr. 8: Wirth, Der Wert bei d. Erfindung. — Nr. 9 (zum 30.): Bestehen d. Patentanwalts-ges.: Pinzger, Patentanwaltschaft u. Rechts-pflege. Wierprecht, Patentanwaltschaft und Patentamt. Calé, Rechtsanwaltschaft u. Patentanwaltschaft. Mestern, Zum 30j. Bestehen des Patentanwalts-ges. Heymann, Die jurist. Vorbildung d. deutsch. Patentanwälte. Bloch, Die Ausbildung des Patentanwalts auf d. Gebiete d. Auslandsrechts. Maemecke, Die Ausbildung d. Patentanwaltskandidaten im Anwaltsbüro. Breitung, Das praktische Arbeitsjahr des Patentanwalts.
- Soziale Praxis.** 39. Jg. H. 44: Bolzau, 25 Jahre gemeinnützige Rechtsauskunft in Köln. — H. 45: Fölsche, Staatl. Eingriffe in d. Besoldungsrecht d. preuß. Gemeindebeamten.
- Die Rechtsauskunft.** 10. Jg. Nr. 10: Ewald Friedländer, Gerichte u. sogen. Schwindelfirmen. Pontt, Typische Verträge d. zahlungsunfähigen Schuldners und ihre rechtl. Wirksamkeit. — Nr. 11: Skalka, Aenderung d. Vorschriften über das scheid-richterl. Verfahren in der ZPO.
- Juristische Blätter.** 59. Jg. Nr. 21: Bettelheim, Ausnahme-gesetze f. kleinere Rechtssachen. Klang, Ein neuer Dinglichkeitsbegriff, die Dinglichkeit d. Grundstücksmiete u. d. Reform des Miet-rechtes. (Besprechung v. Loening, Die Grundstücksmiete als dingliches Recht.) Dubrowsitch, Zur Revision d. PersSteuerg. — Nr. 22: Kollross, Wandlungen der Auslegung des Privat-rechts. Métall, Die Rechtsprechung d. Verfassungsgerichtshofs. (Jännersession 1930). Kübl, Der Entwurf einer tschechoslowak. Advokatenordnung.
- Gerichtshalle.** 74. Jg. H. 11: Sternberg, Die Jugendjahre des österreich. Zivilprozesses. (Zugleich Besprechung des Buches v. Leonhardt m. gleichem Titel.) O. Adler, Streiflichter (auf d. österr. Strafprozeß). Herz-Frankel, Die Judikatur des Oberst. Gerichtshofs. (11. Bd., H. 3/4 d. Entsch. in Zivilsachen; Forts. folgt).
- Oesterreich. Anwalts-Ztg.** 7. Jg. Nr. 21: Spitzer, Die Bedeutung der österreichisch-deutschen und deutsch-österreich. Arbeits-gemeinschaften f. d. Rechtsanleihe. Adam, Die vergleichende Rechtswissenschaft unt. bes. Berücks. d. ethnolog. Rechtsforsch. u. ihrer jüngsten Arbeiten. (Bericht üb. e. Vortrag.)
- Juristen-Zeitung f. d. Gebiet d. Tschechoslow. Republ.** 11. Jg. Nr. 21: R...r, Zum Kostenanspruch des Privatbeteiligten (Schluß). Glaser, 3. Tagung der tschechoslowak. Juristen in Preßburg. — Nr. 22: Daninger, Ueber die Zedierbarkeit eines Eigentums-vorbehalts im Zusammenhang m. d. Zession d. Kaufgeldförderung u. d. Möglichkeit d. Uebertragung des vorbehaltenen Eigentums durch Anweisung. Bettelheim, 11. Bd. H. 2 d. Entsch. d. Oesterr. Obersten Gerichtshofs in Zivil- und Justizverwaltung-sachen. Prochaska, Ausgestaltung d. Jugendfürsorge.
- Prager Jurist. Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 19: Abel, Dr. Emanuel Adler †. Foltin, Jugendstrafrecht (in d. Tschechoslowakel).
- Rigaische Zeitschr. f. Rechtswissenschaft.** 4. Jg. H. 3: v. Frey-mann, Der Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs f. Italien. Berent, Änderungen im lettland. Zivilprozeß. Loeber, Das einheitl. Wechselgesetz v. J. 1930. G. Koch, Die Gesetzgebung Estlands im 1. Halbj. 1930. W. Mueller, Die Gesetzgebung Lettlands im 1. u. 3. Quartal 1930.
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 70. Ann. No. 3/4: Rouast, Jurisprudence des accidents du travail. Mazeaud, Obligation „in solidum“ et solidarité entre codébiteurs délictuels. Hamel, Quelques observations sur les primes d'émission. Cuché, La nature jurid. des indemnités d'accidents du travail. Lécharny, Les contrats de prestations en nature. Perreau, De la fixation du repos hebdomad. par entente syndicale.
- Archivio giuridico „Filippo Serafini“.** Vol. 104. Fasc. 2: Tedeschi, La promessa di matrimonio nel diritto civile italiano. Callegari, Natura giuridica delle piantine dei vivai. Ragusa, Diritto e equità (da Cicerone ai giureconsulti classici). (Fine.)
- American Bar Association Journal.** Vol. 16. No. 11: Parker, Social progress and the law. Hudson, The new bench of the World Court. Lee, State adoption and enforcement of Federal Air Navigation Law. Tenney, A case of disputed identities. Wickser, Bar examinations. Wilcox, Compulsory compensation insurance for motor vehicle accidents. (Address.) Lilly, A brief statement of certain points in opposition to compulsory compensation insurance for motor vehicle accidents. (Address.)
- California Law Review.** Vol. 18. No. 5: Radin, The requirement of written opinions. — No. 6: Howe, The meaning of „due process of law“ prior to the adoption of the 14th Amendment. Whittier, The restatement of contracts and consideration.
- Columbia Law Review.** Vol. 30. No. 6: Handler and Pickett, Trade-marks and trade names. II. Green, The Palgraf case. Gavitt, The Code cause of action: joinder and counterclaims. Schiller, Trade secrets and the Roman law: The actio servi corrupti. — No. 7: Powell and Locker, Decedents' estates — illumination from probate and tax records. Weiner and Bon-bright, Anglo-American dividend law: surplus and profit. Fritz Oppenheimer, Berlin, Foreign persons, firms and corporations doing business in Germany.
- Harvard Law Review.** Vol. 43. No. 8: Clark, Reform in bankruptcy administration. Foster, Place of trial in civil actions.
- Illinois Law Review.** Vol. 25. No. 3: Lynde, The controversy concerning the diversion of water from Lake Michigan by the Sanitary District of Chicago. Simenton, Abandonment of interests in land. Stephens (†), Probate psychiatry — examination of testamentary capacity by a psychiatrist as a subscribing witness. (Address.) Hulbert, Probate psychiatry — a neuro-psychiatric examination of testator from the psychiatric viewpoint.
- Yale Law Journal.** Vol. 39. No. 6: Simes, Future interests in chattels personal. Lorenzen, The conflict of laws of Germany. Bruton, The requirements of delivery as applied to gifts of choses in action. — No. 7: Smith, The judicial interpretation of public utility franchises. Townsend, Constructive trusts and bank collections. — No. 8: Hamilton, Affectation with public interest. Newman, Aviation law and the Constitution. Nebolsine, The recovery of the foreign assets of nationalized Russian corporations.

## Bürgerliches Recht.

- Archiv f. d. civilist. Praxis.** 13. Bd. H. 2: Kallee, Prakt. Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit. Prager, Das beiderseitige Gehör im Zivilprozeß. Timaschew, Gesetz u. gerichtliche Praxis im heutigen Rußland. Nitzsche, Tatsachen zum Ehegüterrecht u. zum Erbrecht aus Thüringen. Lafrenz, Mündliche Aenderung langfristiger schriftlicher Mietverträge.
- Mitteilungen des Bayer. Notarvereins.** 7. Jg. Nr. 9: Cammerer, Aufwertungsabschluß. Waldmann, Erwerb durch Ehegatten, die in Gütergemeinschaft leben.
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 22: Strickstrack, Die Zeichnung von Urkunden durch öffentl. Sparkassen (Schluß folgt). Klebe, Gegenwartsprobleme in Grundbuch- und AufwSachen (Schluß).
- Der Reichsstädtebund.** 23. Jg. Nr. 22: Krotoschiner, Haftung der Gemeinden bzw. des Staates für Diebstähle in Schulen.
- Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel.** 97. Jg. Nr. 273: Willy Hoffmann, Die Vestal-Bill. Steht der Eintritt der Ver. Staaten in die Berner Uebereinkunft bevor?
- Studi di diritto industriale.** Anno 9. No. 1/2: Ziino, Concorrenza sleale, appunti storici. Ghiron, Sulle disposizioni transitorie in materia di diritto d'autore. — No. 3/4: Ghiron, Studi per la riforma delle leggi sulla proprietà industriale.

## Handelsrecht usw.

- Bank-Archiv.** 30. Jg. Nr. 4: Haußmann, Gesellschaftsinteresse u. Interessenspolitik in der AktGes. (Forts. folgt.) Lerchenenthal, Ein Beitrag zur Frage der Vorzugsaktien. Rospatt, Haltet die AktGes. für außervertragl. Verschulden ihrer Prokuristen oder der Vorstände ihrer Zweigniederlassungen? (Nachtrag.)
- Die Wirtschaft u. d. Recht.** 5. Jg. Nr. 10: Keil, Der Entw. e. Ges. üb. Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Gorski, Verstoßen die Verdingungskartelle geg. das Wettbewerbsgesetz? Otte, Die wirtschaftl. u. rechtl. Bedeutung d. neuen Handwerksrolle.
- Die Arbeit.** 7. Jg. H. 10: Naphtali, Die Reform des Aktien-rechts (Schluß).
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 30. Jg. Nr. 9: Starck, Passiv-legitimation des Benutzungsberechtigten f. d. Unterlassungsklage geg. Verletzung eines älteren Zeichens bei sachgemäßer Benutzung eines Verbindungszeichens. Fernand-Jacq, Ersatzteile u. Bestimmungshinweise. Beck, Unterlassungsanspruch u. Exkulpation. Wassermann, Werkspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Bussmann, Die Werbung u. ihre Lehre. — Nr. 10: Wassermann, Emanuel Adler †. Reinhard, Unterbieten als Problem des Wettbewerbs- u. Kartellrechts. Coper, Die neue KartellV. Fuld, Irreführende Weinbezeichnungen. Alexander-Katz, Fabrikation u. Anpreisung v. Ersatzteilen zu geschützten Waren. Stritzke, Eigentumsvorbehalt u. Anverkauf.
- Kartell-Rundschau.** 28. Jg. H. 10: Kelemen, Die Vorlage des ungar. Kartellgesetzes.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 22: Bruck, Reform d. Versicherungsaufsicht. Blumenreich, Findet der § 130 Satz 2 VVG. Anwendung bei der Autokaskoversicherung?

**Die öffentl.-rechtl. Versicherung.** 62. Jg. Nr. 22: Ehrenzweig, Der Brandbegriff u. d. Versicherungswissenschaft. Strauß, Der Uebergang d. Haftpflichtversicherung. b. Veräußerung eines Kraftfahrzeuges. Schloemer, 500 Haftpflichtfälle (Forts.).

**Recueil Jurid. des sociétés.** 11. Ann. No. 10: Michel et Faure, La question des actions à droit de vote plural.

**Il Diritto commerciale.** Vol. 22 Fasc. 8/10: Petraccone, Le norme sul contratto d'impiego privato e la loro applicabilità in caso di contratto con premissione di termini. Giardini, Le avarie comuni nel trasporto aeronautico.

#### Zivilprozeß usw.

**Blätter f. Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.** 40. Jg. Nr. 11: Jastrow, Ein Vorschlag zum System der Terminsberaumung in Groß-Berlin.

**Der Referendar.** 4. Jg. Nr. 11: Calé, Die Ausbildung der Referendare im Notariat. Justus Schwarz, Zur Ausbildung im Zivilprozeß. Pappenheim, Der Referendar als selbständiger Parteivertreter. Lißner, Die Ausbildung des Referendars bei dem Grundbuchamt.

**Notariats-Ztg. d. Vereines deutsch. Notare f. d. tschechoslowak. Republ.** 10. Jg. Folge 10: Stuchel, Das Anwartschaftsrecht nach den Bauförderungsgesetzen u. seine Behandlung im Abhandlungsverfahren. Meister, Gericht, Verwaltung, Notariat. Daninger, Zum Neuerungsverbot nach §§ 482, 504 ZPO.

#### Strafrecht usw.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 11: Lucas, Kopenhagen. Das neue dänische Strafgesetz. AGR. Müller, Chemnitz. Die Entwicklung des sowjetrussischen Strafrechts. (Zwei neue Strafgesetzentwürfe.) Brennecke, Die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen, ihre Methode u. ihre Auswirkung im Strafvollzug. Reg. Ass. Otto Meyer, Dresden. Die kriminalpolizeil. Tätigkeit v. Reichsbahnbehörden. v. Hentig, Amerikanische kriminalwissenschaftl. Literatur.

**Zeitschrift f. Sexualwissenschaft.** 17. Bd. H. 2: Hanstein, Strafrecht und Sodomie vor zwei Jahrhunderten. — H. 3: Elster, Psychische Beeinflussung des Willens ist keine Gewalt? — H. 5: Mittermaier, Die Sexualdelikte nach der Ausschubfassung des Entwurfs eines Allg. Deutschen StGB.

**Der sozialistische Arzt.** 6. Jg. Nr. 3: Credé, Aerztevereinsbund und § 218.

**Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence.** 7. Ann. No. 33: Waline, Le secret professionnel des fonctionnaires.

**Rivista penale.** Anno I. Fasc. 8: Longhi, Limiti e modalità del regime cellulare nel sistema penitenziario moderno. Musillami, Il cumulo materiale delle pene nel progetto del nuovo codice penale. Cecchi, L'uccisione in combattimento di boxen non costituisce reato.

**Archivio di antropologia criminale.** Vol. 50. Fasc. 4: Greci, Benvenuto Cellini delitti nei processi fiorentini ricostruiti attraverso le leggi del tempo.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

**Deutsche Gemeinde-Zeitung.** 69. Jg. Nr. 32: Bühler, Existenzminimum u. Ledigensteuer. Die Rechtslage in Deutschland, Frankreich u. England. — Nr. 34: Waentig, Das neue Selbstverwaltungsgesetz f. Berlin u. die kommunale Selbstverwaltung, im allgemeinen. — Nr. 35: Most, Das Ende d. Selbstverwaltung?

**Staats- u. Selbstverwaltung.** 11. Jg. Nr. 20: Surén, Wandlungen im preuß. Finanz- u. Lastenausgleich. Spohr, Die Realgemeinden in d. Provinz Hannover. Lammers, Verfassungsgerichtl. Rechtsschutz. — Nr. 21: Gildemeister, Das Volksschulrecht.

**Braunschweig. Zeitschr. f. Rechtspflege.** 75. Jg. Nr. 10/12: Bergmann, Die sachlich-rechtl. Voraussetzungen f. d. Anordnung u. f. d. Beendigung d. Fürsorgeerziehung.

**Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 21: v. Marth, Die Amtshaftpflicht aus d. Ausübung öffentlicher Gewalt n. Reichsrecht u. bayer. Rechte.

**Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 22: MinRat i. R. Wagner, Die „Deutsche Siedlungsbank“.

**Bayer. Verwaltungsblätter.** 78. Jg. H. 18: Wonnhas, Zum Bezirksumlagenrecht.

**Oesterreich. Verwaltsblatt.** 1. Jg. Nr. 19: Coreth, Die Anfechtung v. Verwaltungsbescheiden im ordentl. Rechtsweg. (Schluß). — Nr. 20: Métail, Zur Auslegung des Art. 50 d. Bundesverfassung. — Nr. 21: Neidl, „Gleichartige Abgaben“ i. S. des FinanzverfG.

**Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft.** 89. Bd. H. 3: Morstein Marx, Berufsbeamtentum in England.

#### Arbeitsrecht.

**Arbeitsrecht.** 17. Jg. H. 11: Potthoff, Angestellte u. Beamte im Stundenlohn? Herschel, Die rechtl. Natur einer Eingruppierungsklausel. Potthoff, Reichstag u. Schlichtung. Jadesohn, Die Rechtsprechung des RArbG. zum ArbGerG. Hessel, Nachmals: Die Tariffähigkeit d. Zwangsinnungen.

**Arbeitsrecht u. Schlichtung.** 12. Jg. Nr. 11: Herschel, Parlament, Regierung u. Schlichtung. Eine Betrachtung aus Anlaß des Berliner Metallkonfliktes. Hessel, Gegenseitige Vertretung im Schlichtungsverfahren. Küster, Zur Frage d. Pfändung v. Provisionsansprüchen. Groh, Kritischer Bericht üb. d. Rechtsprechung d. RArbG. (Forts. folgt)

**Arbeitsrechts-Praxis.** 3. Jg. H. 11: Backhaus, Die Rechtsprechung d. RVerfA. zur Angestellten-, Invaliden-, Knappschafts- u. Krankenversicherung. Molitor, Besteht e. Verpflichtung d. Arbeitnehmers zur Offenbarung d. Gewerkschaftsangehörigkeit? Mor. Richter, Neue arbeitsrechtl. Bestimmungen im Gasttätigengesetz.

**Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versich.** 18. Jg. H. 10: Jaeger, München, Die Neuregelung des 2. Buches der RVO. durch die ReichsnotV. Kreil, § 129 AVAVG. (Schluß). Siegel, Die neue französ. Sozialversicherung.

**Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 30: v. Frankenberg, Die Uebergangsvorschriften d. NotV. v. 26. Juli 1930. Holstein,

Zweifelsfragen bei d. Arbeitslosen-Krankenversicherung. (Schluß). — H. 31: Thielmann, Die Einwirkung der NotV. v. 26. Juli 1930 auf d. Knappschaftsrecht. — H. 32: Kreil, Die Aenderung d. vermögensrechtl. Vorschriften der RVO. durch die NotV. v. 26. Juli 1930 (Schluß in H. 33). — H. 33: Sonderhoff, Ist nach § 315 RVO. die Mitgliedschaft auch anzuerkennen, wenn ein freiwillig Versicherter später wieder, jedoch bei e. anderen Kasse versicherungspflichtig beschäftigt wurde?

**Die Arbeitslosenversicherung.** 7. Jg. Nr. 15: Adam, Bedürftigkeit i. S. der V. über Krisenfürsorge.

#### Steuerrecht.

**Steuer-Archiv.** 33. Jg. Nr. 11: Boetke, Ist die Tilgung e. Steueranspruchs im Veranlagungsverfahren zu berücksichtigen oder ist sie in d. Hebungungsverfahren zu verweisen? Eppler, Voraussetzungen f. d. Vollstreckung weg. Steuerschulden d. offenen Handelsgesellschaft od. Kommanditgesellschaft gegen deren Gesellschafter im Steuerrecht. Eggers, Die Geltendmachung von Reichssteueransprüchen im Zwangsversteigerungsverfahren. Hübner, Zur Anwendung d. § 56 Abs. 2 EinkStG. Friesecke, Inwieweit sind Bescheidänderungen n. § 76 AO. im Rechtsmittelverfahren zulässig u. zweckmäßig? Conrady, Das Wohnhaus im Ertragswert (Entgegung). Engel, Widerruf e. Vergütungsbescheides n. § 4 UmsStGes.

#### Völkerrecht usw.

**Niemeyers Zeitschr. f. internat. Recht.** 43. Bd. H. 1: Sielck, Die Haftung des Tierhalters in rechtsvergleichender Darstellung.

**The American Journal of internat. law.** Vol. 24. No. 4: Williams, Legal character of the Bank for international settlements. Miller, The Hague Codification Conference. Wilson, Taking over and return of Dutch vessels, 1918—1919. Lakhtine, Rights over the Arctic. Hudson, Election of members of Permanent Court of internat. justice. Peritch, Basic rules of Jugoslav law concerning nationality. Hyde, Marriage between persons of differing nationalities. Kuhn, Warsaw convention of international transportation by air. Potter, International legislation on the treatment of foreigners. Boye, Belligerent rights of a violator of the Kellogg Pact. Bellquist, The Heinrich Augustin case.

**Blätter f. internat. Privatrecht.** 5. Jg. Nr. 11: Wassermaun, Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und in einigen Deutschland benachbarten Ländern. Kauschansky, Sozialisierung des Rechts auf dem Gebiete des Ehe-, Familien-, Eigentums- u. Erbrechts. v. Büchler, Litauische Rechtspraxis in Ehesachen. Altinoff, La question de la prétendue existence des capitulations en Bulgarie.

**Internationales Arbeitsrecht.** 1930. H. 11: Berger, Die Entscheidung des Ständigen International. Gerichtshofes üb. d. rechtl. Möglichkeit des Beitritts d. Freien Stadt Danzig zur Internat. Arbeitsorganisation.

#### B. Bücher.

##### Allgemeines.

Rümelin, Max. Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre. Rede. Tübingen, Mohr. (77 S.) M. 3.

Deutschespiegel m. Augsburger Sachsenspiegel n. ausgewählten Artikeln d. oberdeutschen Sachsenspiegel-Übersetzung. Hrsg. v. Karl Aug. Eckhardt u. Alfr. Hübner. (Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum.) Hannover, Hahn. (288 S.) M. 7,50.

Hillmann, Helmut. Das Gericht als Ausdruck deutscher Kultur-entwicklung im Mittelalter. Ein geistesgeschichtl. Versuch als Beitr. z. Geschichte d. ostächs. Rechtes auf Grund des Sachsenspiegels u. d. Magdeburger Rechts. (Deutschrechtl. Forschungen. 2.) Stuttgart, Kohlhammer. (148 S.) M. 10.

Marti-Wehren, Rob. Mitteilungen aus den Chorgerechtsverhandlungen v. Saanen. Als Quelle d. Kulturgeschichte des Saanenlandes hrsg. Bern, Haupt. (150 S.) M. 6,40.

Hachenburg, Max. Adelbert Düringer. (Erscheint später in d. „Badischen Biographien“) Mannheim, Bensheimer. 1931. M. 1,50. Reimig, Karl. Preuß. Rechtsbrevier. Die preuß. Gesetze in 1 Bd. Straubing, Attenkofer. 1931. (1504 S.) Ldr. M. 24. Notariatsrecht, Liegenschaftsrecht, Handelsrecht. Festschrift, gewidmet vom Deutschen Notarverein Herrn Geh. Justizrat Herm. Oberneck zu seinem 75. Geburtstag. Berlin, Heymann. (278 S., 1 Titelb.) M. 12.

David, Albert. Praktische Fälle aus d. Zivil- u. Zivilprozeßrecht m. Lösungen. Mannheim, Bensheimer. 1931. (129 S.) In Lw. kart. M. 5.

Jahrbuch des Jugendrechts. In Verbindung mit ... hrsg. v. Heine. Weblor. Bd. 1/2. 1928/29. Berlin, Heymann. (286 S.) M. 12. Syed, A. A. Mohammedan law. Vol. 2. London, Thacker. (580 p.) Sh. 30.

##### Bürgerliches Recht.

Schulz, Fritz. Bürgerl. Gesetzbuch u. Einführungsgesetz. (Lehr- ausgaben deutscher Gesetze. 1.) Berlin, de Gruyter. (664 S.) Geb. M. 8.

Stern, Bruno u. Josef Humar, Das AufwSchlußgesetz. Systemat. Darst. u. Erl. d. Ges. über die Fälligkeit u. Verzinsung d. Aufw. Hypotheken nebst Ges. über d. Bereinigung d. Grundbücher. Berlin W 56. Mohrenstr. 33, Verlagsanstalt d. Deutschen Hausbesitzes. (125 S.) M. 2,50.

Schubart, Erich. Moderne Mietrechtsfragen. Ehwohnung nach Scheidung. Außenantenne. Lichtleitung. (Rechtsfragen d. Praxis. Bd. 33/34.) Halle, Sack & Montanus. (107 S.) M. 3.

Goldschmidt, Wilh. Das Recht d. Ehwohnung. Berlin, Heymann. (92 S.) M. 5.

Saalfrank, Josef. Das Pfandrecht am Inventar d. landwirtschaftl. Pächters n. d. Reichsgesetz v. 9. Juli 1926. München, Schweitzer. (42 S.) M. 2,80.

- Rosenberg, Curt. Ehescheidung u. Eheanfechtung n. deutschem u. ausländ. Recht u. Ehescheidung d. Ausländer in Deutschland. 2., neubearb. u. erw. Aufl. Halle, Sack & Montanus. (224 S.) Lw. M. 12.
- Schlemmer, Hans. Das Elternrecht, s. Bedeutung u. s. Grenzen. Berlin NO., Braunschweiger Str. 14, Reichsbund f. Religionsunterr. u. religiöse Erziehung. (72 S.) M. 1,80.
- Italienisches Zivilgesetzbuch. Uebersetzung v. Rich. Staffier. Bolzano (Bozen), Vogelweider. (546 S.) M. 7.
- Chitty's Treatise on the law of contracts. 18. ed. by W. A. Macfarlane and G. W. Wrangham. London, Sweet & M. (1088 p.) £ 2/5.
- Monlton and Evans Jackson's Patents, Designs and Trade Mark Acts. 2. ed. London, Butterworth. Sh. 21.
- Handelsrecht usw.**
- Keim, Otto. Das sog. Publizitätsprinzip im deutsch. Handelsrecht unt. Berücks. verwandter Rechtsgrundsätze. (Beiträge z. Handelsrecht H. 2.) Leipzig, Noske. (105 S.) M. 5.
- Cohn, Rich. Die nichtige offene Handelsgesellschaft im Rechtsverkehr u. d. Gläubigerschutz. (Beiträge zum Handelsrecht. H. 3.) Leipzig, Noske. (106 S.) M. 5.
- Zivilprozeß usw.**
- Meyer, Georg. Das Recht d. Beschlagnahme v. Lohn, Gehalt und Dienstekommen auf Grund d. Reichsges. v. 21. Juni 1869, der V. üb. Lohnpfändung v. 25. Juni 1919 u. d. ZivilprozeßO. dargest. 7., verm. Aufl. (Guttentagsche Sammlung deutsch. Reichsgesetze. Bd. 55.) Berlin, de Gruyter. (174 S.) Geb. M. 4,50.
- Warneyer, Otto. Die KonkursO. u. konkursrechtl. Vorschriften anderer Gesetze in der seit d. 11. April 1930 geltenden Fassung, nebst VergleichsO., Anfechtungsgesetz u. a. Nebengesetzen. Textausg. m. Einf., Paragrafenüberschriften, Verweisungen. Berlin, Spaeth & Linde. (180 S.) Geb. M. 4,20.
- Der Zivilprozeß in den europäischen Staaten u. ihren Kolonien. Neue Bearb. d. Zivilprozeßrechts d. Bände 1—3. Mitarb. . . Unt. Mitw. v. Julius Magnus u. Erwin Loewenfeld hrg. von William Loewenfeld, Friedr. Steuber u. Rich. Kann. Bd. 1, Lief. 1. (Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Bd. 1, Lief. 1.) Berlin, Heymann. (338 S.) M. 28.
- Phipson's Law of evidence. 7. ed. by R. Burrows and C. M. Cahn. London, Sweet & M. (788 p.) £ 2/2.
- Kahn, Rud. Arbitration in England and Germany. (Aus d. Journal of comparative legislation.) München, Schweitzer. (40 S.) M. 2.
- Strafrecht usw.**
- Daude, Paul. Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Mit den Entsch. des RG. 17. Aufl., bearb. v. Emil Daude. München, H. W. Müller. (594 S.) Lw. M. 7,50.
- Schaeffer, Carl, u. Friedr. Peipers. Strafrecht, unt. Berücks. d. Entwürfe z. StrGB. v. 1925 u. 1927 sowie der inzwischen vom Strafrechtsausschuß vorgenommenen Aenderungen. 41. bis 45., durchges. u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 8.) Leipzig, Hirschfeld. (240 S.) M. 5.
- v. Koerber, Lenka. Menschen im Zuchthaus. Frankfurt a. M., Societäts-Verl. (256 S.) Lw. M. 6.
- Brooks, Graham. Trial of Captain Kidd. (Notable British Trials.) London, Hodge. (224 p.) Sh. 10/6.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Schmittmann, Benedict. Großpreußen oder deutscher Volksstaat? (Schriften der Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher Föderalisten. H. 6.) Köln, Reich- u. Heimat-Verl. (40 S.) M. 1,20.
- Bühler, Ottmar. Verwaltungsgesetze des Reiches u. Preußens. Textausgabe mit einführenden Bemerkungen, Paragrafenüberschriften und Sachregister. (Lehrausgaben deutscher Gesetze. 3.) Berlin, de Gruyter. 1931. (682 S.) Lw. M. 11.
- Hansen, Gerd Günter. Probleme der Volksgesetzgebung nach Reichsrecht. (Art. 73 Abs. 3 RVerf.) Stolp, Langenhagen. (75 S.) M. 2.
- Lassar, Gerh. Das Reichsverwaltungsgericht. Eine Kritik des Regierungsentwurfs. Berlin, Heymann. (60 S.) M. 3.
- Oehler, Helmuth. Das allg. Polizeirecht in den deutschen Ländern und in Oesterreich. Eine vergleichende Darstellung. Lübeck, Deutscher Polizei-Verlag. (102 S.) M. 3,50.
- Verfassungsmäßigkeit des Preuß. Wahlrechts. (Entscheidung u. Verhandlung.) (Ausgewählte Entscheidungen d. Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich u. des RG. gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf., hrg. von RGPräs. Bumke. H. 2.) Berlin, Vahlen. (144 S.) M. 5,50.
- Vorbrodt, Walter, u. Karl Herrmann. Handwörterbuch des gesamten Schulrechts und der Schul- und Unterrichtsverwaltung in Preußen. Leipzig, Quelle & Meyer. (790 S.) Lw. M. 34.
- v. Leyden, Viktor. Die Berliner Verfassung. Vortrag. Berlin, Heymann. (43 S.) M. 4.
- Stöhsel, Theod., u. Herm. Stenger. Die neue bayer. Gemeindegesetzgebung (Gemeinde-, Bezirks-, KreisO. u. Erg.-Gesetze). Textausg. mit Anm. 2., neubearb. Aufl. München 43, Barer Str. 32, Bayer. Kommunalchriften-Verlag. (176 S.) M. 4,50.
- Schenke, Friedr. Otto Herbert. Die vom Thüringischen Dienststrafhof in seiner Rechtsprechung seit Bestehen des Thüring. Staatsbeamtengesetzes bis zum 30. Juni 1930 entwickelten Rechtsgrundsätze in systematischer, vergleichender Darstellung. (Jenaer Diss.) Weimar, Panse. (53 S.) M. 2,50.
- Finke, Ferd., u. Wilh. Messer. Die thüringische Gewerbe- u. Gesundheitspolizei. Systematisch dargestellt. (Thüring. Polizeirecht Bd. 2.) Lübeck, Deutscher Polizei-Verlag. (381 S.) Hlw. M. 8.
- Bumiller, Josef M. Das luxemburgische Preßrecht (Die Preßgesetze d. Erdballs. Bd. 6.) Berlin, Stilke. 1931. (50 S.) M. 2,40.
- Archibald's Poor law. London, Butterworth. Sh. 84.

- Henderson, A., and L. Maddock. The Housing Acts, 1925—1930. London, Eyre & S. (514 p.) Sh. 27/6.

**Arbeitsrecht.**

- Claren, Wolfg. Die Fragen des sogen. Betriebsrisikos, insbes. ihre Behandlung in d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts u. d. Reichsarbeitsger. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 15.) Bonn, Röhrscheid. (80 S.) M. 3,70.
- Adam, Hans Hastler u. Volmer. Das Krisenfürsorgerecht auf d. Grundlage der V. u. d. Erl. v. 11. Okt. 1930. 7. Aufl. v. Fischer-Hastler, Krisenfürsorgerecht. (Schriftenreihe d. öffentl. Arbeitslosenhilfe. R. 2, Schrift 6.) Stuttgart, Kohlhammer. (64 S.) Hlw. M. 3.
- Freudentfeld, Franz, u. Jar. Rihha. Das tschechoslow. Arbeitsrecht. Sammlung d. arbeitsrechtlichen Normen samt Rechtsprechg. u. Anm. (Stiepels Gesetzsammlg. Folge 58.) Reichenberg, Stiepel. (1519 S.) Lw. M. 32.
- Entscheidungen d. Eidgenöss. Versicherungsgerichts. Amtl. Sammlg. H. 1. Bern, Huber. (50 S.) Vollst. M. 4,80.
- Emmerson, H. C., and E. C. P. Lascelles. A guide to the Unemployment Insurance Acts. London, Longmans. (262 p.) Sh. 4.
- Crew, A., R. J. Blackham and A. Forman. The Unemployment Insurance Acts, 1920—1930. London, Jordan. (220 p.) Sh. 10/6.

**Steuerrecht.**

- Soergel, Hans Theod. Jahrbuch d. Reichssteuerrechts. In Verb. m. Rob. Evers u. Uir. Faber hrg. 10. Jg. 1929. Stuttgart, Kohlhammer. (387 S.) Lw. M. 24.
- Gegerle, Herm. Alphabet Schlagwort-Sammlg. zur Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofs. Bd. 2. (Neueste Rechtsätze d. Reichsfinanzhofs, hrg. v. Hanns Eckstein. Beilage.) München, Gerber. (458 S.) Hlw. M. 10.
- Rennebaum, Ernst. Die Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofes vom Standpunkte d. Gemeindeinteressen in Karteiform. Hrg. unt. Mitw. v. Enno Becker u. Hubert Ueber. Bd. 1—7. Gelsenkirchen. Bertenburg. Hlw.-Mappe M. 60.
- Fischer, W. Umsatzsteuer. Systemat. Darst. unter bes. Berücks. d. prakt. Erfordernisse v. Industrie u. Handel. M. zahlr. Beispielen. Stuttgart, Muth. (77 S.) M. 3.
- Amstutz, Paul, u. Ernst Wyß. Das eidgenöss. Stempelsteuerrecht. Textausg. des BG. v. 4. Okt. 1917 usw. u. der Verordnungen v. 7. Juni 1928 m. Erl. Zürich, Orell Föllli. (419 S.) Lw. M. 16.

**Kirchenrecht.**

- Pöschl, Arnold. Kurzgefaßtes Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchl. Gesetzbuches. T. 1. 3., umg. Aufl. Graz, Moser. (174 S.) M. 4,20.
- Schilling, Otto. Der kirchliche Eigentumsbegriff. 2., umg. Aufl. Freiburg, Herder. (153 S.) M. 2,80.

**Völkerrecht usw.**

- Hatschek, Julius. An Outline of international law. Transl. by C. A. W. Manning. London, Bell. (364 p.) Sh. 16.
- Raschhofer, Herm. Hauptprobleme d. Nationalitätenrechts. Preisgekrönte Schrift. (Tübinger Abhandl. zum öffentl. Recht. H. 25.) Stuttgart, Enke. 1931. (156 S.) M. 12,80.
- Junckerstorff, Kurt. Die Völkerbündungsgarantie des Minderheitenrechts. Haag, Nijhoff. (77 S.) Fl. 2.
- Strupp, Karl. Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden. (Frankfurter Abh. z. modernen Völkerrecht. H. 20.) Leipzig, Noske. (175 S.) M. 9.
- Brinton, J. Y. The mixed courts of Egypt. London, Oxford Press (Yale). (436 p.) £ 1/2/6.
- Graf Stauffenberg. Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen. (Beiträge zum ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht. H. 14.) Berlin, de Gruyter. (95 S.) M. 6.
- Lewald, Hans. Das deutsche internat. Privatrecht auf Grundlage d. Rechtsprechg. dargest. (2 Hefte.) (Veröffentl. d. Frankfurter Seminars f. internat. Privatrecht.) Leipzig, Tauchnitz. (387 S.) Geb. M. 25.
- Actes de la Conférence pour la codification du droit international, tenue à la Haye du 13 mars au 12 avril 1930. Vol. 1: Séances plénières. (Série de publications de la Société des Nations. 5. Questions jurid. 1930, 14.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) (178 S.) Fr. 7,50.
- Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité. (Série de publications de la Société des Nations. 5. 1930, 3.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) (14 S.) Fr. 0,75.
- Protocole relatif à un cas d'apatridie. (Série des publications de la Société des Nations. 5. 1930, 5.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) (14 S.) Fr. 0,75.
- Protocole spécial relatif à l'apatridie. (Série des publications de la Société des Nations. 5. 1930, 6.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) (14 S.) Fr. 0,75.
- Rapport de la première Commission (Nationalité). (Série des publications de la Société des Nations. 5. 1930, 8.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) (14 S.) Fr. 0,75.
- Rapport de la deuxième Commission (Mer territoriale). (Série des publications de la Société des Nations. 5. 1930, 9.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) (18 S.) Fr. 1,25.
- Convention destinée à régler certains conflits de lois en matière de lettres de change, billets à ordre et chèques (avec Protocole). (Série des publications de la Société des Nations. 2. 1930, 20.) Genf, Société des Nations. (Berlin, Heymann.) Fr. 0,50.
- Convention portant loi uniforme sur les lettres de change et billets à ordre (avec Protocole. Annexes et Acte final). (Série des publications de la Société des Nations. 2. 1930, 19.) Genf, Sociétés des Nations. (Berlin, Heymann.) (31 S.) Fr. 2.